



Kinderrechte gegen Gewalt und Missbrauch

Die Umsetzung des Schutzauftrages
der Kinder- und Jugendhilfe
in der Evangelischen Jugend

Kinderrechte gegen Gewalt und Missbrauch

Die Umsetzung des Schutzauftrages
der Kinder- und Jugendhilfe
in der Evangelischen Jugend

Herausgeberin:

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej)

Otto-Brenner-Straße 9

30159 Hannover

Telefon 0511 1215-147

E-Mail: florian.dallmann@evangelische-jugend.de

1. Auflage April 2007

Redaktion:

Florian Dallmann

Gwendolyn Mertz

Manuela Ertel

Cover-Gestaltung:

studioprokopy

www.prokopy.de

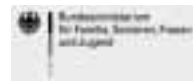
Gestaltung, Satz und Druck:

MHD Druck und Service GmbH,

Hermannsburg

Diese Publikation wird aus Mitteln des

Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen
und Jugend (BMFSFJ)
gefördert



© aej, Hannover

Gedruckt auf 100% Altpapier

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
<i>Mike Corsa und Florian Dallmann</i>	
Schutzauftrag umsetzen – Kinderrechte verwirklichen	7
<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner</i>	
Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung	15
<i>Gunda Voigts</i>	
Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) § 8 a und dessen Bedeutung für die Angebote der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit	29
<i>Florian Dallmann</i>	
Nach den Regeln der Kunst	
Fachliche Standards in der Kinder- und Jugendarbeit bei der Umsetzung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe	38
<i>Carsten Bökhaus/Wilfried Duckstein</i>	
Hinsehen und handeln statt weggucken!	
Erfahrungen aus dem Projekt MAJA (<i>mobile aufsuchende Jugendarbeit</i>) des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Bezirk Hannover	50
<i>Dr. Robert Sauter</i>	
Einbeziehung einer „geeigneten Fachkraft“ nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII	58
<i>Britta Pelters</i>	
„Bei uns doch nicht ...!“	63
<i>Kai Sachs</i>	
Eignungsprüfungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – mehr als die Einsicht in das Führungszeugnis	74
Empfehlung des Vorstands des Deutschen Bundesjugendring zur Umsetzung des § 72 a KJHG (Persönliche Eignung von Fachkräften)	83

Dr. Meta Sell

**„Sichere Orte für Kinder“ – Ein Handlungsmodell
zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädosexuellen
Übergriffen in Offenen Freizeiteinrichtungen**

Erfahrungs- und Projektbericht der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung
„Abenteuerlicher Bauspielplatz Kolle 37“ im Netzwerk Spiel/Kultur
Prenzlauer Berg e. V., Berlin 87

Zusatzvereinbarung 92

Beate Steinbach

**Zur strukturellen Verankerung der Prävention sexueller Gewalt
in der Jugend(verbands)arbeit**

..... 94

Reinhold Ostermann

**Bei uns nicht!? – Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch
im Jugendverband**

..... 101

Sonja Klenk

Es fängt ganz harmlos an?

Materialien für die Mitarbeitenden aus Fort- und Weiterbildung
der Evangelischen Jugend in Baden 107

Marcus Blanck

Was tun bei sexuellem Missbrauch?

..... 114

Materialanhang 118

Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Am 1. Oktober 2005 trat eine wesentliche Veränderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII/KJHG) in Kraft, die auch die Kinder- und Jugendarbeit zum Handeln zwingt. Ziel der Gesetzesreform ist es vorrangig, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung und Misshandlung zu verbessern. Mit den neuen Regelungen in den §§ 8 a und 72 a SGB VIII/KJHG werden die Aufgaben der öffentlichen und freien Jugendhilfe konkretisiert. Auch die Evangelische Jugend hat als Teil der Kinder- und Jugendhilfe Teil an dieser Verantwortung.



Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in akuten Gefährdungssituationen ist die Kernaufgabe von qualifizierten Fachinstitutionen wie Jugendämtern, Beratungsstellen oder Einrichtungen, die junge Menschen in Obhut nehmen. Aber auch die anderen Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe, wie etwa die Jugendverbände können und sollen sich an einem wirksamen Schutz beteiligen, um Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen. Niemand, der in der Kinder- und Jugendhilfe tätig ist, darf seine Augen verschließen, wenn sich ein Kind oder ein(e) Jugendliche(r) in einer Notlage befindet. Diese Erwartung konkretisiert sich im Gesetz: Öffentliche Träger sollen entsprechende Vereinbarungen mit freien Trägern abschließen, die die Wahrnehmung des Schutzauftrags gemeinsam festlegen. Die Evangelische Jugend ist Träger von zahlreichen Bildungsstätten, Freizeiteinrichtungen und Jugendtreffs. Sie sollte diese Vereinbarungen als Möglichkeit nutzen, ihrer Verpflichtung gegenüber den Kindern und Jugendlichen nachzukommen, und entsprechende Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern anstreben.

Besondere Verantwortung der Evangelischen Jugend

Die Evangelische Jugend ist ein weitgehend von jungen Menschen selbstbestimmter Raum mit sehr vielfältigen Arbeitsformen in unterschiedlichen Settings von Gruppe. Die überwiegende Anzahl der Angebote wird von jungen Menschen selbst und von ehrenamtlichen Mitarbeiter(inne)n gestaltet und verantwortet. Dies ist eine wirkungsvolle Gelegenheitsstruktur für junge Menschen bei der Entwicklung einer eigenständigen und selbstbestimmten Persönlichkeit. Dies ist ein wichtiger – präventiver – Teil des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe und ein wichtiger Beitrag der Kinder- und Jugendarbeit.

Jugendverbände müssen aber auch in der Lage sein, jungen Menschen in konkreten Notsituationen zu helfen. Gerade ehrenamtlich Tätige benötigen Unterstützung, um sich dieser Aufgabe stellen zu können. Der Schutzauftrag und die Prävention von

Gewalt und Missbrauch im Verband selbst müssen verlässlich umgesetzt werden. Dazu gibt diese Broschüre wichtige Anregungen. Ein Blick auf die zahlreichen Praxisbeispiele in dieser Broschüre zeigt, dass der Evangelischen Jugend vieles von dem, was als „Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe“ im KJHG nun Gesetzeskraft erhalten hat, nicht fremd ist. Diese Ansätze offensiv aufzugreifen, breit zu verankern und weiter zu entwickeln, ist ein wichtiger Beitrag zum Kinderschutz. Dabei kann die Evangelische Jugend auch von Beispielen und Erfahrungen außerhalb ihrer eigenen Praxis lernen.

Ich ermutige alle Leserinnen und Leser dieser Broschüre, die vielfältigen Ansätze und Beispiele aufzugreifen und in ihren Verantwortungsbereichen umzusetzen. Der „Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe“ muss fest in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe verankert und in der alltäglichen Praxis ausgefüllt und umgesetzt werden. Dazu wünsche ich allen Aktiven der Evangelischen Jugend viel Erfolg!

Mike Corsa
Generalsekretär

Schutzauftrag umsetzen – Kinderrechte verwirklichen

Mike Corsa ist Generalsekretär der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej). *Florian Dallmann* arbeitet dort als Referent für Kinder- und Jugendpolitik.

Das ist neu – der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Am 1. Oktober 2005 ist das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft getreten, nachdem es am 3. Juni 2005 vom Bundestag verabschiedet wurde und am 8. Juli 2005 die Zustimmung des Bundesrates erhielt. Mit den §§ 8 a und 72 a wird im Kinder- und Jugendhilfgesetz (SGB VIII/KJHG) der Schutzauftrag der gesamten Kinder- und Jugendhilfe ausgeführt und beschrieben.

Die gesetzliche Zuweisung eines Schutzauftrages und die damit einhergehende Einführung gesetzlicher Anforderungen sind sehr zu begrüßen und waren überfällig. Immer wieder haben in den letzten Monaten Fälle von Kindermisshandlung, Vernachlässigung bis hin zu Todesfällen Schlagzeilen gemacht und dabei ein Versagen von Eltern, Familien und Nachbarn aber auch von Behörden, Schulen und sozialen Einrichtungen aufgedeckt. Indem nun ein klares Verfahren vorgeschrieben wird, soll die Kinder- und Jugendhilfe dazu beitragen, solche Fälle zukünftig zu verhindern. Das jeweils zuständige Jugendamt wird zu einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte verpflichtet, sobald „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung“ (§ 8 a, SGB VIII/KJHG) auftreten. Weiter wird das Jugendamt aufgefordert, „in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten (...) sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen“ (§ 8 a, SGB VIII/KJHG). Dieser gesetzliche Auftrag richtet sich somit nicht allein ans Jugendamt, sondern erhält Bedeutung für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe.

Der Schutzauftrag – ein Beitrag zur Verwirklichung der Kinderrechte

Für die Evangelische Jugend bedeutet die Konkretisierung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe eine positive Herausforderung und ist eine Bestärkung in dem langjährigen und breiten Bemühen, zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskon-



vention (UN-KRK) in Deutschland beizutragen. Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention hat sich auch Deutschland zur Umsetzung der Konvention und zum Ausbau der Kinderrechte verpflichtet. Die UN-Kinderrechtskonvention fordert von den Vertragsstaaten einen weit reichenden Schutz von Kindern und entsprechend geeignete Maßnahmen, „um das Kind vor jeder Form körperlicher und geistiger Gewaltanwendung, Schädenszufügung oder Misshandlung, vor Vernachlässigung oder Verwahrlosung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich sexuellen Missbrauchs zu schützen“ (Art. 19, UN-KRK). Die neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe sind ein weiterer notwendiger Schritt, Völkerrechtsbestimmungen in das bundesdeutsche Rechtsgefüge umzusetzen. Dies wird von der Evangelischen Jugend begrüßt. Als ein bedeutungsvoller Ort für Kinder und Jugendliche wird die Evangelische Jugend ihren Beitrag zur Umsetzung des Schutzauftrags leisten.

Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention

VERANTWORTUNG FÜR DAS KINDESWOHL

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher und geistiger Gewaltanwendung, Schädenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder eine anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Kindesschutz – das fängt bei uns selbst an

Die neuen rechtlichen Bestimmungen (§§ 8 a und 72 a SGB VIII/KJHG) lassen sich zwei Perspektiven zuordnen: Mit dem § 8 a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ wird der Blick auf Vorkommnisse außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe gerichtet: Wie muss vorgegangen werden, wenn im Rahmen unserer Arbeit Hinweise auftauchen, dass ein Kind misshandelt, missbraucht oder vernachlässigt wird?

§ 72 a, die „Persönliche Eignung (von Fachkräften)“, richtet den Blick nach innen: Wie stellen wir sicher, dass nicht die Orte der Kinder- und Jugendhilfe selbst zu

Gelegenheiten für sexuelle oder gewalttätige Übergriffe werden, dass Vertrauensverhältnisse und Hilfebedürftigkeit nicht ausgenutzt werden?

§ 8 a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Auszug)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

„Außerhalb“ – oder: die Perspektive des § 8 a

Hinsichtlich des Umganges mit Gefährdungen, die außerhalb der der Kinder- und Jugendarbeit entstehen, schreibt das Gesetz vorrangig einen solchen Umgang vor, wie er bei Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe Standard ist oder zumindest sein sollte. Das Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, von Anzeichen von Missbrauch oder Misshandlung und die unterstützende Elternarbeit gehören zu einer verantwortlichen und qualifizierten Kinder- und Jugendarbeit. Die Praxis der Kinder- und Jugendarbeit lässt zwar vermuten, dass die verantwortlichen und meistens ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) vergleichsweise wenig mit Fällen von Gefährdung des Wohles eines Kindes konfrontiert werden.

Differenziert man aber, dann gibt es Formen der Kinder- und Jugendarbeit, die deutlich näher an die Gruppe von jungen Menschen heranreichen, die betroffen sein könnten – beispielsweise Offene Kinder- und Jugendarbeit in Wohngebieten mit besonderen Belastungen und zielgruppenspezifische Mobile Jugendarbeit, beides Formen von Kinder- und Jugendarbeit, die maßgeblich von hauptberuflichen Fachkräften geprägt sind. Das in diesem Band vorgestellte MAJA-Projekt verdeutlicht dies in exemplarischer Form. Diese Erfahrungen aufzugreifen und auch für die Breite

der Kinder- und Jugendarbeit und ihren ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter(inn)en nutzbar zu machen, wird die zentrale Aufgabe bei der Umsetzung des Schutzauftrages sein.

Die Evangelische Jugend fängt dabei nicht am Punkt null an. Zum Thema „sexueller Missbrauch“ gibt es qualifizierte Materialien (siehe Materialteil dieser Broschüre). Ähnliches Material sollte in der kommenden Zeit für den neu formulierten Schutz des Kindeswohles entstehen. Ziel muss sein, dass jedes Kind, das Angebote der Evangelischen Jugend nutzt, in einer Notlage hier Ansprechpartner(innen) und Vertrauenspersonen findet, die erkennen, wenn ein junger Mensch Hilfe braucht, und die in der Lage sind, diese zu vermitteln.

Gleichzeitig müssen die Grenzen aufgezeigt werden: ehrenamtliche wie hauptberufliche Mitarbeiter(innen) dürfen sich nicht überfordern – die konkrete Hilfe in Situationen von Kindeswohl gefährdendem Ausmaß ist Sache entsprechend ausgebildeter Fachkräfte, die über entsprechende fachliche Methoden und professionelle Hilferessourcen verfügen.

Diese Grenzen zu erkennen und zu wahren, ohne die Hände in den Schoß zu legen und weg zuschauen, wird ein Kennzeichen der spezifischen Fachlichkeit der Kinder- und Jugendarbeit sein.

„Innerhalb“ – oder: die Perspektive des § 72 a

Immer wieder werden Fälle sexuellen Missbrauchs in der Kinder- und Jugendhilfe bekannt, in der Heimerziehung, im Bereich der Kindertagesbetreuung und auch in der Kinder- und Jugendarbeit. Diese Fälle vor Augen verbietet sich jede Haltung, die so tut, als „könne es so etwas nicht geben“. Vielmehr muss unbedingt davon ausgegangen werden, dass pädophile Erwachsene Situationen und Möglichkeiten suchen und schaffen, die ihnen Übergriffe auf Kinder ermöglichen. Auch im Rahmen von Kirchen haben sich Übergriffe ereignet. Kinder- und Jugendarbeit und auch Kirchen sind nicht per se Orte, wo Kinder von Gewalt und Missbrauch geschützt sind. Nur wenn die Verantwortlichen mit Fragen des Kindeswohles offensiv umgehen und für Gefährdungen sensibilisiert sind, sinkt das potentielle Risiko.

Die biblische Orientierung und das daraus abgeleitete Verständnis der Evangelischen Jugend im Umgang mit jungen Menschen ist eine tragfähige Grundlage, konkrete Schritte zur Sensibilisierung der Verantwortlichen für Kindeswohlgefährdungen insbesondere für sexuellen Missbrauch zu entwickeln. Dazu gehört ein unverkrampfter Umgang mit dem Thema Sexualität.

Das Motto der Evangelischen Jugend Bayern „Bei uns nicht!“ für ihre Präventionskampagne macht Schluss mit einem falschen „Wir-Gefühl“: Wer „bei uns“ junge Menschen schädigt, gar missbraucht, und wer dies durch „Wegsehen“ zulässt, hat keinen Raum im „wir“ – Evangelische Jugend ist wach, sensibel und aufmerksam, wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche zu schützen.

„Kinder schützen“ heißt „Kinder stark machen“!

Pointiert lässt sich der Schutzauftrag in die Kinder- und Jugendarbeit übersetzen mit „Hinsehen, Erkennen, Hilfe vermitteln“. Doch ein offensives Konzept zur Sicherung und Förderung des Kindeswohles setzt weitaus früher an. Der beste Schutz davor, dass Kinder und Jugendliche zu Opfern von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung werden, ist die nachdrückliche Förderung der Entwicklung zu einer selbständigen, gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Förderliche Lebensbedingungen, früh einsetzende Unterstützungsangebote für Familien gehören ebenso dazu wie anregende Freiräume zur Selbstgestaltung und Erprobung des Lebens. Hier liegt der spezifische Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit, ein wesentlicher Teil eines gelingenden Schutzes des Kindeswohles.

In diesem Zusammenhang ist auch der Umgang mit Gewalt zu verorten. Kinder gegen Gewalt stark zu machen, verlangt nach einem entsprechend reflektierten Umgang mit Gewalt, die Kinder und Jugendlicher untereinander ausüben. Voraussetzung hierfür ist der wertschätzende Umgang mit Kindern- und Jugendlichen, der jungen Menschen in ihrer spezifischen Art mit ihren Fragen, Sorgen und Hoffnungen begegnet. Dies bedeutet auch die Bereitschaft, Methoden und Arbeitsformen zum Thema Gewalt zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Der im Literaturverzeichnis rezensierte Band „Anti-Gewalttrainings“ der Gewaltakademie Villigst kann dazu wichtige Impulse geben.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen Faktoren, die ebenfalls das Kindeswohl gefährden, die aber nicht auf das Fehlverhalten einzelner Bezugspersonen der jungen Menschen zurück zu führen sind. Psychische und physische Formen der Vernachlässigung stehen in einem engen Zusammenhang mit den Lebenslagen von Familien und Kindern. Jedes 10. Kind in Deutschland lebt in Armutsverhältnissen mit den bekannten negativen Folgen für die Versorgung und Förderung. Hilfen im Einzelfall, die von evangelischer Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird, können nicht hinwegtäuschen über die gesellschaftlichen Verhältnisse, die diese Form von Vernachlässigung erzeugen. Wer zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, muss auch alle Anstrengungen unternehmen für die bestmögliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen.

Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe – Betrachtungen zur Umsetzung

Nimmt man Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention (KRK) zum Maßstab staatlichem und gesellschaftspolitischem Handelns dann sind die neuen gesetzlichen Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht ein wichtiger Schritt, der den Handlungsdruck auch in anderen Handlungsfeldern und Rechtsbereichen erhöhen kann. Zu denken ist etwa an den Gesundheitsbereich, aber auch an das Schulsystem. Mit Blick auf Lehrer(innen) wären landesrechtliche Regelungen und Sensibilisierungsmaßnahmen in der Aus- und Fortbildung dringend geboten.

Betrachtet man die neuen Regelungen hinsichtlich ihres Handlungsdrucks für eine Umsetzung ergeben sich derzeit folgende Punkte:

Gelingende Umsetzung erfordert Ressourcen

Das Interesse des Gesetzgebers ist, dass alle Träger und Leistungserbringer eine Verantwortung im Rahmen des Schutzauftrags wahrnehmen. Die Kinder- und Jugendarbeit wird in der Praxis der Informations- und Kooperationspflicht gerecht werden können, ohne hierfür zwangsläufig zusätzliche Ressourcen zu benötigen. Nachhaltige Wirkung wird aber nur entfaltet, wenn in akuten Fällen auch ausreichend Fachkräfte, Fachdienste und Hilfen für die weitergehende, über den Verantwortungsbereich der Kinder- und Jugendarbeit hinausgehende Hilfeleistungen und Interventionen zur Verfügung stehen. Hier sind die zuständigen Jugendämter gefordert, die entsprechende Ressourcen in Zusammenarbeit mit Diensten und Einrichtungen der freien Träger vorhalten müssen. Erinnert werden sollte an dieser Stelle, dass die ansprechbaren Fachkräfte und Fachdienste sowie Hilfsangebote auch breit kommuniziert werden müssen, damit ehrenamtliche und hauptberufliche Jugendleiter(innen) ihrer Informationspflicht überhaupt qualifiziert nachkommen können – ein Fall für die Erörterung im zuständigen Jugendhilfeausschuss.

→ Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freien Trägern

Äußerst sensibel ist die Frage, welche konkreten Vereinbarungen öffentliche und freie Träger zur Umsetzung des Schutzauftrages miteinander treffen. Die gesetzliche Formulierung „in entsprechender Weise“ lädt zu Missverständnissen ein. Der Staat kann Schutzaufgaben, die sich aus dem „Wächteramt des Staates“ ergeben, nicht ohne weiteres auf freie Träger, die sich eigenständig in der Kinder- und Jugendhilfe betätigen, übertragen. Dennoch haben sie wesentlich Anteil, den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen. Die Vereinbarungen zwischen Jugendamt und freien Trägern müssen die spezifischen Bedingungen der Handlungsfelder und der Träger zur Grundlage der Leistungsbeschreibung nehmen. Gunda Voigts gibt in ihrem Beitrag in dieser Broschüre wichtige Hinweise, was beim Abschluss solcher Vereinbarungen zu berücksichtigen ist. Eine Synopse von Vorschlägen für Mustervereinbarungen nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII findet sich unter www.kindesschutz.de (siehe dazu den Hinweis im Materialanhang).

→ Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe

Die Regelungen des § 72 a SGB VIII/KJHG beziehen sich eindeutig auf beruflich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Fachkräfte. Ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) gehören nicht zur Zielgruppe dieser Bestimmung: „§ 72 SGB VIII enthält eine allgemeine Definition für „Fachkräfte“: Sie müssen sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen, eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten, und sie sind hauptberuflich beschäftigt.“ (siehe Beitrag „Einbeziehung einer

„geeigneten Fachkraft“ nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII“ von Dr. Robert Sauter in diesem Band) Aber: auch ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätige können sich nicht dem Schutzauftrag nach § 8 a und den persönlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 72 a SGB VIII/KJHG) entziehen. Sie sind insbesondere dann nicht geeignet, wenn es Hinweise auf sexuelle Übergriffe gibt. Leider versuchen die ersten Kommunen auch für ehrenamtlich Tätige die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen vorzuschreiben bzw. Jugendliche, die eine Juleica-Ausbildung absolviert haben, als „Fachkräfte“ nach § 72 a SGB VIII/KJHG in Vereinbarungen nach § 8 a SGB VIII/KJHG einzubinden. Die Empfehlungen des Deutschen Bundesjugendringes (in diesem Band) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (diese Empfehlung und weitere Materialien finden sich als Download unter www.kindesschutz.de, näheres dazu im Materialteil) helfen zur Orientierung und zur Abwendung rechtlich nicht ableitbarer Auflagen der Jugendämter.

Die Anforderungen des § 72 a SGB VIII/KJHG für berufliche Fachkräfte lassen sich formal erfüllen, wenn – im Einklang mit den entsprechenden Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter – alle fünf Jahre ein Führungszeugnis für (hauptberufliche) Fachkräfte eingeholt wird. Es ist aber sehr zweifelhaft, ob der Intention des Gesetzgebers damit ausreichend und angemessen Genüge getan ist.

Die Dunkelziffern im Bereich sexueller Missbrauch sind sehr hoch einzustufen. Das bedeutet, dass viele Vergehen nicht bekannt werden und in kein gerichtliches Verfahren münden. Hier gilt es, wie insgesamt bei der Frage des Schutzes des Kindeswohls, die Sensibilität und Aufmerksamkeit zu erhöhen. In vielen Fällen sind die Übergriffe Teilen des sozialen Umfelds durchaus bekannt, werden aber verschwiegen.

§ 72 a KJHG

→ § 72 a Persönliche Eignung (neu)

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Beschluss der 99. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2005 in Mainz (Auszug)

Für die Praxis der Jugendämter ergeben sich folgende orientierenden Hinweise:

- 1. Die Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf Personen, die in der Jugendhilfe hauptberuflich tätig sind (§ 72 SGB VIII) und damit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Sie bezieht sich ferner auf Personen, die das Jugendamt zur Kindertagespflege (§ 23) oder Vollzeitpflege (§ 33) vermittelt.*
- 2. Grundsätzlich ist bei der Einstellung die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich, wie dies im öffentlichen Dienst bereits regelmäßig geschieht.*
- 3. In den Ämtern und Dienststellen entsteht das Bedürfnis der regelmäßigen Überprüfung nur insoweit, als die Fachkräfte bei der Erbringung von Leistungen im unmittelbaren Kontakt mit den jungen Menschen oder ihren Familien stehen.*
- 4. Sofern keine besonderen Gründe gegeben sind, wird ein Wiederholungszeitraum für die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses von 5 Jahren für ausreichend erachtet.*
- 5. Entsprechende Maßgaben sind in den Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten erforderlich, hierbei können die näheren Ausführungen zu § 8 a SGB VIII herangezogen werden.*

Ausblick

Die Festschreibung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der SGB VIII/KJHG- Novellierung ist ein richtiger Schritt zur weiteren Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland. Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, wie er in den §§ 8 a und 72 a SGB VIII/KJHG zum Ausdruck kommt, deckt sich mit dem Selbstverständnis der Evangelischen Jugend und ihren fachlichen Ansprüchen an ihre Angebote. Daher gilt es, den gesetzlichen Auftrag offensiv aufzugreifen und umzusetzen. Dabei kann die Evangelische Jugend auf vielfältige, bereits erprobte Methoden, auf innovative Ansätze und einschlägige Erfahrungen zurückgreifen. Die Herausforderung besteht vor allem darin, die an vielen Orten bestehende gute Praxis verlässlich in allen Arbeitsfeldern evangelischer Kinder- und Jugendarbeit zu verwirklichen. Zu hoffen bleibt – und die Evangelische Jugend wird in diesem Sinne auch weiter kinder- und jugendpolitisch aktiv bleiben –, dass dieser Impuls auch auf andere Handlungsfelder und Rechtsbereiche überspringt.

Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung

*Ministerialrat Prof. Dr. h. c. Reinhard Wiesner,
Leiter des Referats Kinder- und Jugendhilferecht,
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend, Berlin.*



Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung

Dramatische Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung lenken den Blick auf die Arbeitsweise der staatlichen Kinderschutzzinstanzen, allen voran auf das Jugendamt. Sein – im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) – formulierter Auftrag ist komplex und umfasst sowohl die Prävention durch Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern als auch die Intervention bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Dabei wird erwartet, dass das Jugendamt einerseits das Kind möglichst umfassend schützt, andererseits in die Erziehungsaufgaben der Eltern nur dann und soweit eingreift, wenn bzw. wie es zur Abwendung der Gefährdung notwendig ist. Diese juristische Sichtweise impliziert Erwartungen an die Erkenntnis und Bewertung von Vorgängen, die in dieser Eindeutigkeit nicht einlösbar sind. Dreh- und Angelpunkt der fachlichen Verantwortung sind dabei eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung und darauf basierend die Entwicklung und Umsetzung eines auf die individuelle Gefährdungssituation zugeschnittenen Kinderschutzkonzepts sowie dessen kontinuierliche Überprüfung. Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 den sogenannten Schutzauftrag des Jugendamts im SGB VIII strukturiert und konkretisiert und dabei auch die Einrichtungen und Dienste, die Leistungen erbringen, in den Schutzauftrag einbezogen. Die eigentliche Herausforderung besteht in der praktischen Umsetzung, die nicht nur eine hohe fachliche Kompetenz in den einzelnen Feldern der Jugendhilfe, sondern auch personelle und organisatorische Voraussetzungen in den Ämtern sowie die Kooperation von Jugendämtern und Familiengerichten erfordert.

I. Der komplexe Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe

1. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, die Entwicklung junger Menschen zu fördern und sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Da nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG die Eltern die pri-

märe Erziehungsverantwortung tragen, verwirklicht die Kinder- und Jugendhilfe dieses Ziel in erster Linie dadurch, dass sie die elterliche Erziehungsverantwortung stärkt, unterstützt und ergänzt. Andererseits hat der Staat nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG auch die Aufgabe, über die Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung zu wachen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Ist das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet und sind Eltern nicht bereit oder in der Lage, zur Abwendung der Gefährdung geeignete und notwendige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen, so werden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen nach Maßgabe einer Entscheidung des Familiengerichts, in akuten Notfällen auch unmittelbar durch das Jugendamt oder eine beauftragte Stelle getroffen. Durch diesen *Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen*¹, der primär von und mit den Eltern, im Einzelfall aber im Interesse des Kindes oder Jugendlichen auch von Amts wegen ohne Einverständnis der Eltern erfüllt werden muss, unterscheidet sich die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe von allen anderen Sozialleistungsträgern nach dem Sozialgesetzbuch.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat deshalb einen *komplexen Auftrag*, der auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen zielt, im Hinblick auf die elterliche Erziehungsverantwortung und die Interaktivität und Prozesshaftigkeit von Erziehung aber auf das *Eltern-Kind-System* gerichtet ist. Das SGB VIII sieht zur Erfüllung dieses Auftrags ein breites Spektrum von Hilfen vor. Die Ausrichtung der Hilfe im Einzelfall hängt von der Art und Intensität der „Störung des Erziehungsprozesses“ einerseits und der Erziehungsfähigkeit und den Ressourcen der Eltern andererseits ab.

Kinder- und Jugendhilfe soll – wie dies in § 1 Abs. 3 SGB VIII formuliert wird –

- *junge Menschen* in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung *fördern* und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, *Eltern* und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung *beraten und unterstützen*,
- *Kinder und Jugendliche* vor Gefahren für ihr Wohl schützen sowie
- dazu beitragen, *positive Lebensbedingungen* für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt *zu erhalten oder zu schaffen*.

Mitunter wird in der öffentlichen Diskussion beklagt, staatliche Institutionen stellen bei der Wahl der Mittel zum Kinderschutz das Elternrecht vor das Kindesrecht. Diese Sichtweise verkennt, dass unsere Verfassung *Elternrecht und Kindesrecht* nicht als Antagonismen begreift, die gegeneinander gerichtet sind und zum Ausgleich

¹ Siehe dazu Langenfeld/Wiesner, Verfassungsrechtlicher Rahmen für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen und seine einfach-rechtliche Ausfüllung, in: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (Hg.), Verantwortlich handeln – Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung, 2004, S. 45 ff.

gebracht werden müssten. Vielmehr gilt die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts in erster Linie dem Schutz des Kindes. Elternrecht ist deshalb primär *Recht im Interesse und zum Wohl des Kindes*. Insoweit findet die Elternverantwortung Grund wie Grenze im Kindeswohl.² Nur soweit Eltern ihre Befugnisse zum Wohl des Kindes ausüben, handeln sie im Rahmen ihrer Elternverantwortung und können sich auf den Grundrechtsschutz von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG berufen. Staatliche Aufgabe ist es daher, im Rahmen des Kinderschutzes die *Grenzen des Elternrechts* generell herauszuarbeiten und individuell zielorientiert zu setzen.

Auch das Verhältnis zwischen *Elternrecht und staatlichem Wächteramt* bedarf immer wieder der Klarstellung. Eltern und Staat konkurrieren nach unserem Verfassungsverständnis nicht miteinander um die jeweils bessere Erziehung, sondern die Eltern genießen zunächst einen weiten Spielraum hinsichtlich der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags und können dabei auch öffentliche Hilfen in Anspruch nehmen. Diesem Auftrag ist das staatliche Wächteramt zu- und nachgeordnet.³ Eine Legitimation des Staates, im Rahmen seines Wächteramtes rechtsverbindliche Entscheidungen im Hinblick auf die Ausübung des Elternrechts zu treffen (in die elterliche Erziehungsverantwortung „einzugreifen“), setzt die Feststellung einer *Kindeswohlgefährdung* voraus. Aufgabe des Staates ist es also nicht, eine optimale Erziehung des Kindes sicherzustellen, sondern es vor Gefahren für sein Wohl zu bewahren.⁴

2. Konsequenzen für die Mittelwahl

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben wird deutlich, dass die Entscheidung über die jeweils einzusetzenden Mittel zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl nicht im Ermessen des Jugendamts liegt, sondern sich an verschiedenen formellen und materiellen Vorgaben zu orientieren hat. Hinzukommt, dass das Jugendamt selbst gar nicht die Verfügungsbefugnis über alle Reaktionsformen hat, sondern für rechtsverbindliche Maßnahmen gegenüber den Eltern seinen Schutzauftrag an das Familiengericht weiterreichen muss.⁵

Im Mittelpunkt der Erwägungen stehen dabei die *Erforderlichkeit der Maßnahme im Hinblick auf das Kindeswohl bzw. den effektiven Kindesschutz* und die Intensität der Maßnahme im Hinblick auf die Rechtstellung der Eltern. Obwohl das BVerfG einerseits schon frühzeitig betont hat, dass sich Eltern, die das Kindeswohl gefährden,

² Siehe dazu im Einzelnen Jestaedt, in: Rudolf Dolzer; (Hg.), Bonner Kommentar, Art. 6 Abs.2 und 3 (Bearb. 1995) Rdnr. 37 ff. und Böckenförde, Elternrecht-Recht des Kindes-Recht des Staates, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, 1980, S. 54 ff.

³ Vgl. Jestaedt (o. Fn. 2) Rdnr. 177.

⁴ Vgl. Jestaedt (o. Fn. 2) Rdnr. 202.

⁵ Zu den Implikationen dieser Kooperation siehe Münder/Mutke/Schöne, Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, 2000 sowie unten II.

nicht auf ihr Elternrecht berufen können, da sie gewissermaßen außerhalb des Schutzbereichs agieren⁶, werden dem staatlichen Handeln dann doch über das sog. Übermaßverbot enge Grenzen gezogen: Wächteramtsmaßnahmen müssen sich auf das „Interventionsminimum“ beschränken. Berücksichtigt man dann noch die Architektur des § 1666 BGB, der als „Eingriffsnorm“ in das Elternrecht formuliert worden ist und durch die Anfügung des § 1666 a BGB noch weiter aufgeladen worden ist, so wird nachvollziehbar, warum viele Familiengerichte – gestützt auf die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte – in ihrer Spruchpraxis den *Eingriff in das Elternrecht* und nicht den Schutz des Kindes in den Mittelpunkt ihrer Erwägungen stellen⁷ und auf diese Weise der (falsche) Eindruck entstehen muss, Elternrecht gehe vor Kindesrecht. Wenig hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch der pauschale Verweis auf den *Vorrang von Hilfen vor staatlichen Eingriffen*⁸ (in die elterliche Sorge bzw. das Umgangsrecht). Er lenkt vorschnell von der entscheidenden Frage ab, welches Mittel geeignet und notwendig ist, um das Kind effektiv vor einer weiteren Gefährdung zu schützen. Der Schutzauftrag des Staates impliziert nämlich auch ein *Untermaßverbot im Hinblick auf die zum Schutz des Kindes zu ergreifenden Maßnahmen*. Erst wenn sich hier verschiedene geeignete Alternativen bieten, kommt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel – und damit der Vorrang von Hilfen vor staatlichen Eingriffen – zur Anwendung.

Welche Maßnahmen *im Einzelfall* zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls geboten sind, kann zudem nicht vom finanziellen Aufwand, sondern nur von der *Erreichung des Schutzzwecks* her bestimmt werden. Dies bedeutet, dass im Einzelfall durchaus die Trennung des Kindes oder Jugendlichen von seinen Eltern und seine Unterbringung im Heim zum Schutze des Kindes oder Jugendlichen geboten sein kann, ohne dass vorab ambulante, familienunterstützende Hilfen „ausprobiert“ worden sind. Der Sparzwang vieler Kommunen aber auch tradierte Vorbehalte gegenüber der Heimerziehung setzen dieses Gebot immer wieder faktisch außer Kraft.

II. Kinderschutz als Aufgabe von Jugendamt und Familiengericht

1. Die unterschiedlichen Aufträge

Während die Jugendämter für die Gewährung personenbezogener sozialer Dienstleistungen gegenüber den Personensorgeberechtigten (i. d. R. den Eltern) und ihren Kindern zuständig sind, und die Hilfen selbst zu weiten Teilen in Kooperation mit freien Trägern erbracht werden, obliegen den Familiengerichten Entscheidungen,

⁶ BVerfGE 24, 119.

⁷ Fieseler GK-SGB VIII § 8 a Rdnr. 3 spricht in diesem Zusammenhang von einer „maßlosen Überhöhung des Elternrechts“.

⁸ Vgl. dazu Jestaedt (o. Fn. 2) Rdnr. 206.

die die elterliche Sorge berühren. So lange also die Eltern bereit sind, an der Abwendung einer festgestellten Gefährdung des Kindeswohles mitzuwirken, sind Jugendämter nicht auf die Unterstützung durch das Familiengericht angewiesen.

Bedarf es aber zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung (wegen der mangelnden Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr) einer *verbindlichen Einflussnahme auf die elterliche Erziehungsverantwortung* (§§ 1666, 1666 a BGB), so kann das Jugendamt sein fachlich für notwendig erachtetes Schutzkonzept nur realisieren, wenn das Familiengericht „mitspielt“. Das Familiengericht kontrolliert dabei nicht die Arbeit des Jugendamtes, ebenso wenig ist es der Büttel des Jugendamtes, sondern es trifft auf der Grundlage seiner Ermittlungspflicht (§ 12 FGG) eine *eigenständige zukunftsgerichtete Entscheidung* zum Schutz des Kindes. Dabei beurteilt es, ob zur Gefahrenabwehr *sorgerechtliche Maßnahmen notwendig sind*, die wiederum die Voraussetzung dafür bilden, dass das Jugendamt dem Kind oder Jugendlichen die fachlich geeignete und notwendige Hilfe leisten kann. Damit entscheidet das Familiengericht nicht über die zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung nach fachlicher Erkenntnis notwendige Hilfe, sondern schafft die (*sorgerechtliche*) *Grundlage* dafür, dass entweder die Eltern zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet werden oder aber andere Personen an Stelle der Eltern (Vormund, Pfleger) in die Lage versetzt werden, die geeigneten und notwendigen Hilfen für das Kind oder den Jugendlichen in Anspruch zu nehmen. Damit das Gericht in der Lage ist, die Grenze für die Betätigung der elterlichen Sorge richtig zu setzen, bedarf es einer engen *Abstimmung mit dem vom Jugendamt vorgesehenen Hilfskonzept*, wie es sich regelmäßig aus dem Hilfeplan ergibt.⁹

Zur Erfüllung des Schutzauftrags haben also Jugendamt und Gericht unterschiedliche Aufträge. Damit die Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Familiengericht nicht zur „Blockade“ wird und damit den gebotenen effektiven Kinderschutz vereitelt – etwa, weil das Gericht einen Antrag des Jugendamtes ablehnt¹⁰ und die Eltern sich dadurch in ihrer unkooperativen Haltung bestätigt fühlen –, bedarf es einer Kooperation i. S. einer *Verantwortungsgemeinschaft*, bei der das sozialpädagogische Potenzial des Jugendamtes mit der Autorität des Familiengerichts verzahnt wird.¹¹

2. Das Spektrum familiengerichtlicher Maßnahmen

Das Spektrum familiengerichtlicher Maßnahmen wird gesetzlich nicht näher definiert. Es reicht von Ge- und Verboten an die Eltern bis zum (teilweisen) Entzug der

⁹ Vgl. Wiesner SGB VIII, 3. Aufl. (2006) § 36 Rdnr. 71 ff.

¹⁰ Im (Todes)Fall von Benjamin Pascal hatte das Jugendamt insgesamt sechsmal vergeblich das zuständige Familiengericht um die Einschränkung des elterlichen Sorgerechts ersucht (vgl. Der Spiegel 10/2006, S. 50).

¹¹ Vgl. Wiesner, Zur gemeinsamen Verantwortung von Jugendamt und Familiengericht für die Sicherung des Kindeswohls, ZfJ 2003, 121.

elterlichen Sorge. Typisch für die gerichtliche Praxis ist der *Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts* und dessen Übertragung auf eine andere Person (Vormund, Pfleger), die aber in der Regel nicht ausreicht, um etwa den Aufenthalt des Kindes außerhalb des Elternhauses abzusichern.¹²

Im Rahmen der beabsichtigten *Reform des Familienverfahrensrechts* wird diskutiert, den Maßnahmenkatalog zu konkretisieren, um die Richter zur Ausschöpfung des Handlungspotentials anzuregen. Die Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, die auf der Grundlage des Koalitionsvertrages vom 11. November 2005 von der Bundesministerin der Justiz eingesetzt worden war, hat dazu vorgeschlagen, in § 1666 BGB folgenden neuen Absatz 2 a einzufügen:

- „(2 a) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
1. Gebote, öffentliche Hilfen wie z. B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge anzunehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.“

3. Die Aufgabe von Vormund und Pfleger

Ist bereits vor dem Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine andere Person, ein Verein oder das *Jugendamt zum Vormund oder Pfleger* für die Personensorge bestellt worden, so agiert sie/er/es insoweit an Stelle der Eltern und ist für das *Wohl des Kindes verantwortlich*. Da das Kind oder der Jugendliche in der Regel nicht beim Vormund oder Pfleger im eigenen Haushalt lebt, sondern (ausnahmsweise) bei nicht sorgeberechtigten Eltern, in der Regel an einem dritten Ort, nämlich in einer Pflegestelle oder einer Einrichtung, hat der Vormund oder Pfleger *regelmäßigen Kontakt zum Mündel* zu halten und zu prüfen, ob das Kind oder der Jugendliche unter förderlichen Bedingungen aufwächst.¹³ Ggf. hat er den Aufenthaltsort des Kindes zu ändern. Da er für die Entwicklung des Kindes verantwortlich ist, hat er ggf. Leistungen des Jugendamts in Anspruch zu nehmen und ggf.

¹² Siehe dazu Wiesner (o. Fn. 9) vor § 27 Rdnr. 41.

¹³ Siehe dazu Wiesner (o. Fn. 9) § 55 Rdnr. 89 m. w. N.

gerichtlich einzuklagen.¹⁴ Erhält das Jugendamt Informationen über Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, so ist der Vormund oder Pfleger unverzüglich zu informieren, damit er die notwendigen sorgerechtlichen Entscheidungen treffen kann.

III. Gefährdungseinschätzung als Ausgangspunkt für die Mittelwahl (§ 8 a Abs. 1 SGB VIII)

1. Informationsgewinnung und Gefährdungseinschätzung als Aufgabe des Jugendamts

Vor der Entscheidung über die zu treffenden Schutzmaßnahmen fordert das Gesetz eine Gefährdungseinschätzung, falls Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt sind. Das Gesetz spricht insoweit von der „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“. Hinter diesem Terminus steckt indes nicht ein einmaliger Vorgang, sondern ein *Klärungsprozess*, der – beginnend mit ersten Informationen über weitere Recherchen, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und die Beteiligung der Eltern und des Kindes oder Jugendlichen – schließlich in die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe für das Kind mündet.

Will das Jugendamt seiner Aufgabe im Rahmen des Wächteramts nachkommen, das Kindeswohl effektiv zu schützen, so bedarf es zunächst einschlägiger Informationen. Im demokratischen Rechtsstaat gibt es aber keinen Generalverdacht gegen Eltern und deshalb *keine vorbeugende Überwachung* nach dem Muster einer Röntgenreihenuntersuchung. Auslösendes Moment für eine Initiative des Jugendamtes werden daher in aller Regel *Informationen Dritter* (Nachbarn, Kindergärten usw.) sein. Diese z. T. auch anonymen Informationen werden aber häufig so vage und so unspezifisch sein (anders als die Befunde bei einer Röntgenuntersuchung), dass weitere Erkenntnisse notwendig sind, um abschätzen zu können, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt.

Die geforderte Gefährdungseinschätzung (Risikoeinschätzung) gestaltet sich in der Praxis deshalb besonders schwierig, weil weder der Maßstab (Kindeswohlgefährdung) objektiv eindeutig bestimmt wird¹⁵, noch die zu bewertende Situation objektiv eindeutig festzustellen ist, sondern eine jeweilige komplexe und begrenzt zugängliche Situation einzuschätzen, zu bewerten und im Hinblick auf die künftige Entwicklung zu prognostizieren ist.¹⁶ Andererseits hat das Ergebnis der Einschät-

¹⁴ Da befürchtet werden muss, dass der Amtsvormund des Jugendamtes sein eigenes Jugendamt nicht verklagt, wird seit langem die verstärkte Gewinnung von Einzelvormündern beziehungsweise die Schaffung einer eigenständigen Vormundschaftsbehörde gefordert. Vgl. dazu Zenz JAmt 2002, 222 und ZfJ 2002, 457.

¹⁵ Vgl. dazu etwa die Definition des BGH FamRZ 1956, 350. Indes sind wohl Forderungen nach einer stärkeren Konkretisierung nicht einlösbar, damit die unterschiedlichen Fallkonstellationen nicht mehr zuverlässig erfasst werden könnten.

¹⁶ Zu den fachlichen Herausforderungen siehe unter 4.

zung u. U. gravierende Folgen für Leben und Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen. Schließlich steht das Jugendamt auch im Blickpunkt der Öffentlichkeit und der Medien: Es wird genauso getadelt, wenn es ohne zureichenden Grund ein Kind von seinen Eltern wegnimmt, wie es getadelt wird, wenn es Hinweisen nicht nachgeht oder das Gefährdungsrisiko falsch einschätzt.¹⁷ Im Hinblick auf die Komplexität der Aufgabe werden die Jugendämter verpflichtet, das Gefährdungsrisiko *im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte* abzuschätzen (§ 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Die kollegiale Beratung soll die Qualität der Entscheidungsfindung verbessern, für die Entscheidung selbst bleibt die zuständige Fachkraft verantwortlich.

2. Mitwirkung der Personensorgeberechtigten und der Kinder und Jugendlichen (§ 8 a Abs. 1 Satz 2)

Im Rahmen ihrer elterlichen Erziehungsverantwortung haben die *Eltern* die Pflicht, an der „Aufklärung“ der Situation mitzuwirken. Sie können nicht – wie Beschuldigte im Strafverfahren – die Aussage bzw. Mitwirkung verweigern. Es gehört vielmehr zu ihrer Erziehungsverantwortung, Gefährdungssignalen nachzugehen und ggf. fachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nach unserem Verfassungsverständnis auch dann, wenn sie das Kind selbst in eine Gefährdungssituation gebracht haben.¹⁸ Gleichzeitig bedarf es auf der Seite der Fachkräfte einer sachlichen, vorwurfsfreien Haltung den Eltern gegenüber. Schließlich soll Kinderschutz – wo immer möglich – in Kooperation mit den Eltern erfolgen. Gelingt es nämlich nicht, eine *vertrauensvolle Beziehung zu den Eltern* aufzubauen, so wird in aller Regel auch der Hilfezugang zum Kind erschwert.

Allerdings gibt es auch Situationen, in denen es besser ist, auf eine *Beteiligung der Eltern zu verzichten*, weil sie möglicherweise Hinweise auf ihr Verhalten unterdrücken oder das Jugendamt täuschen wollen oder durch ihre Beteiligung das Gefährdungsrisiko für *das Kind oder den Jugendlichen* noch vergrößert wird. Schließlich kann es im akuten Gefahrenfall auch aus Zeitgründen notwendig sein, die Risikoeinschätzung ohne die Eltern vorzunehmen. Sie sind dann ggf. zum nächstmöglichen Zeitpunkt – z. B. nach der Inobhutnahme – einzubeziehen. Entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand ist auch das Kind oder der Jugendliche an der Risikoabschätzung zu beteiligen. Dabei ist im Einzelfall abzuwägen zwischen der Belastung oder gar weiteren Gefährdung für das Kind und dem zu erwartenden Informationsgewinn. Von der Einbeziehung der Eltern bzw. des Kindes oder Jugendlichen ist des-

¹⁷ Vgl. dazu Kindler/Lillig, Der Schutzauftrag der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung, in: Jordan (Hg.), Kindeswohlgefährdung – Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Jugendhilfe, 2006, S. 85 ff.

¹⁸ Sog. Gefährdungsabwendungsprimat der Eltern, wie er auch der Konstruktion des § 1666 BGB zugrunde liegt.

halb abzusehen, wenn der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch in Frage gestellt würde.

Demgemäss sind *Daten* grundsätzlich bei den betroffenen Personen, also den Eltern und dem Kind oder Jugendlichen zu erheben. Bei dauerhaftem Scheitern einer Kontaktaufnahme oder bei besonderer Gefährdungslage dürfen Daten auch bei dritten Personen (Erzieher[innen] im Kindergarten, Lehrer[innen], Nachbar[inne]n) erhoben werden (§ 62 Abs. 2,3 SGB VIII).

3. Gefährdungseinschätzung als Aufgabe der Leistungserbringer (§ 8 a Abs. 2 SGB VIII)

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben sich häufig auch im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in Einrichtungen und Diensten z. B. in Tageseinrichtungen für Kinder. Diese werden aber überwiegend von nicht öffentlichen (privaten) Trägern betrieben. Ein effektiver Kinderschutz kann deshalb nicht auf das Jugendamt und seine Dienste beschränkt bleiben. Andererseits kann der Gesetzgeber nicht ohne weiteres Einrichtungen und Dienste freier Träger zur Risikoeinschätzung und Wahrnehmung des Schutzauftrags verpflichten. Deshalb wird das Jugendamt zu *vertraglichen Regelungen mit den Leistungserbringern* verpflichtet, in denen die Übernahme von Schutzpflichten durch die Leistungserbringer vereinbart wird.¹⁹ So müssen sich die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, dazu verpflichten lassen, den Schutzauftrag in eigener Verantwortung wahrzunehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen. Je nach dem Profil der Einrichtung oder des Dienstes bzw. der Angebotsstruktur des jeweiligen Trägers werden solche Fachkräfte entweder intern oder durch Vereinbarung extern hinzugezogen werden müssen. In der Praxis werden Maßnahmen der Weiterbildung zur erfahrenen Fachkraft nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII angeboten, dabei wird auch ein Anforderungsprofil entwickelt.

Bei der vertraglichen Ausgestaltung der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird – anknüpfend an das Aufgabenprofil der jeweiligen Einrichtung bzw. des Dienstes – auf das Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen und das generelle Gefährdungsrisiko abzustellen sein.²⁰ Angestrebt wird zunächst eine Risikoabklärung in der Einrichtung unter Hinzuziehung spezifischer Kompetenz in der Kinderschutzarbeit. Eine Information des Jugendamts soll nach der Konzeption der Vorschrift erst dann erfol-

¹⁹ Siehe dazu Bathke, Vereinbarungen als Basis für Kooperation zwischen öffentlichen und Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, in: Jordan (o. Fn. 17) S. 39ff und Münder, Vereinbarung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8 a SGB VIII, ebenda S. 51.

²⁰ Siehe dazu die Beiträge zu den verschiedenen Aufgabenfeldern von Menne, S.149 ff, Beneke, S. 169 ff, Büttner, S. 185ff und Deinet, S. 213ff in: Jordan (o. Fn. 17).

gen, wenn die Eltern nicht bereit sind, Hilfe anzunehmen oder eine bereits geleistete Hilfe nicht ausreicht. Damit verpflichtet das Gesetz zu einer *Risikoabklärung in eigener Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes* (zusammen mit Eltern und Kind) und erteilt einem „Melde-System“ eine Absage. Die Fachkräfte sind entsprechend dem Ergebnis ihrer Risikoabschätzung gefordert, die Eltern über ihre Erkenntnisse zu informieren und sie für die Inanspruchnahme von Hilfe zu gewinnen. Erst wenn diese Versuche scheitern, wenn also Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, notwendig erscheinende Hilfen in der Einrichtung bzw. von dem Dienst anzunehmen bzw. sich an das Jugendamt zu wenden, wird die Einrichtung bzw. der Dienst verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Zwar verlangt § 61 Abs. 3 SGB VIII vom Jugendamt, den Schutz personenbezogener Daten und damit auch Erhebungs- und Weitergabebefugnisse bei Leistungserbringern „in entsprechender Weise“ sicherzustellen. Dennoch wird von Leistungserbringern nicht gefordert werden können, im Kontext von Kindeswohlgefährdungen auch ohne Kenntnis der betroffenen Personen *Daten bei Dritten* zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu *erheben*, wozu das Jugendamt selbst nach § 62 Abs. 3 SGB VIII befugt und ggf. auch verpflichtet ist. Damit würde der Gedanke der eigenverantwortlichen Risikoeinschätzung überdehnt und der strukturelle Unterschied von Jugendamt und Leistungserbringer verkannt.²¹

4. Fachliche Anforderungen

Mit der Einführung des § 8 a SGB VIII intendiert der Gesetzgeber eine qualitative Steuerung der Kinderschutzarbeit über Verfahren und entsprechende Verfahrensstandards, deren inhaltliche Ausgestaltung auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse dem fachlichen Diskurs vorbehalten bleibt. So wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass sich hinter dem Begriff „Einschätzung des Gefährdungsrisikos“ nicht nur eine Sequenz fachlicher Einschätzungen im Fallverlauf, sondern auch *unterschiedliche Einschätzungsaufgaben* verbergen. So werden – unter Bezugnahme auf die internationale Fachdiskussion – eine „erste Gefährdungseinschätzung“ nach Entgegennahme einer Gefährdungsmeldung oder eine „Sicherheitseinschätzung“ bei fehlgeschlagenem Kontaktversuch thematisiert.²² Für die Auswahl geeigneter und erforderlicher Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen werden schließlich spezifische Einschätzungsaufgaben identifiziert, die die globale Beschreibung einer Gefährdungslage vertiefen, wie etwa die zukunftsorientierte Einschätzung des Risikos wiederholter Misshandlung bzw. Vernachlässigung in einem mittelfristigen Zeitraum. Für die Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen ist die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern von erheblicher Bedeutung.

²¹ Vgl. dazu Menne, S. 149, 161 in: Jordan (o. Fn. 17).

²² Kindler/Lillig (o. Fn. 16), S. 85, 90ff.

Für diese und andere Einschätzungsaufgaben sind inzwischen *Empfehlungen für die Praxis* im Allgemeinen Sozialdienst der Jugendämter (ASD) entwickelt worden.²³ Für die Anforderungen an Fachkräfte im Bereich der leistungserbringenden Einrichtungen und Dienste (freier Träger), die erstmals nach Inkrafttreten des § 8 a SGB VIII mit Aufgaben der Gefährdungseinschätzung konfrontiert sind, existieren erste Hinweise auf zu erwartende Einschätzungsaufgaben.²⁴

Für das Erkennen und Einschätzen der Situation akuter Kindeswohlgefährdung und die prognostische Bewertung der Situation mit der entsprechenden Abwägung von Handlungsoptionen existieren inzwischen auch verschiedene *Beobachtungskataloge* (z. B. Stuttgarter Kinderschutzbogen, Risikoeinschätzungsverfahren des Kinderschutzzentrums Berlin). Eine stärkere Strukturierung und Standardisierung von Einschätzungen in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann aber nur dann über zielgenauere Hilfen zu einem verbesserten Kinderschutz beitragen, wenn die dort verwendeten Kriterien aussagekräftig sind und die Verfahren nicht zu zeitaufwendig sind. Deshalb müssen solche Verfahren auch bestimmten *Qualitätsanforderungen* genügen.²⁵

Zu den fachlichen Standards bei der Gefährdungseinschätzung zählt auch eine nachvollziehbare *Dokumentation der Verfahrensabläufe*, um die eigene Arbeit bewerten und kontrollieren zu können, aber auch um Vorgesetzten und im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen das Handeln Dritten gegenüber plausibel machen zu können.

Örtlich, regional und bundesweit sind inzwischen auch *Verfahrensstandards für die Abläufe in den Jugendämtern* nach dem Eingang von Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung entwickelt worden (z. B. Empfehlungen des Deutschen Städtetages²⁶). Die verpflichtende Gefährdungsabschätzung im Fachteam macht auch organisatorische Vorkehrungen in den Jugendämtern erforderlich. Für sie ist in der Ablauf- und Aufbauorganisation Zeit und Raum einzuräumen. Je nach Anhaltspunkten und individuellem Gefährdungsrisiko gilt es, in der institutionalisierten kollegialen Beratung die benötigte Expertise vorzuhalten. Wenn für die Risikoeinschätzung die Expertise bspw. von Ärzten, Psychologen, Polizeibeamten oder anderen speziell

²³ Kindler/Lillig/Blümel/Werner, Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), 2006.

²⁴ Siehe dazu Kindler/Lillig (o. Fn. 17), S. 85, 94 ff.

²⁵ Vorschläge für solche Kriterien finden sich bei Kindler/Lillig (o. Fn. 17) S. 100ff. Auf der Grundlage dieser Kriterien sehen sie beim Stuttgarter Kinderschutzbogen und beim Risikoeinschätzungsverfahren des Kinderschutzzentrums Berlin einige Stärken, aber auch Lücken, teilweise sogar Probleme (a. a. O.: S. 103 f.).

²⁶ Deutscher Städtetag, Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns. Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls, in: JAmt 2003, 226 und ZfJ 2004, 187.

qualifizierten Fachkräften erforderlich erscheint, hat die zuständige Stelle auch die-
sen *Einbezug Externer* in die kollegiale Beratung sicherzustellen. Dies kann in Form
einer allgemeinen Beteiligung an der Fachteamberatung erfolgen oder im Wege einer
Supervision.

Ein grundsätzliches Problem bleibt die *Überbelastung der einzelnen Fachkräfte*
im Jugendamt. Durch kontinuierlichen Stellenabbau sind vielerorts die Fallzahlen pro
Fachkraft soweit gestiegen, dass die gebotene „Betreuungsdichte“ nicht gewähr-
leistet ist. Politische Versprechungen im Zusammenhang mit spektakulären Einzel-
fällen von Kindesvernachlässigung haben zudem ein schnelles Verfallsdatum. Damit
stehen dem gesetzlich vorgegebenen Handlungsprogramm ernsthafte Risiken für
die Umsetzung in der Praxis gegenüber.

IV. Die einzelnen Reaktionsformen

1. Unterschiedliche Voraussetzungen von Hilfe und sorgerechtlichem Eingriff

Hilfe zur Erziehung als Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 27 SGB VIII
unterscheidet sich nicht nur strukturell von sorgerechtlichen Maßnahmen der Fami-
liengerichte nach §§ 1666, 1666 a BGB, sondern auch im Hinblick auf die *auslösen-
den Tatbestände*. Der *Anspruch auf Hilfe zur Erziehung* (§ 27 SGB VIII) knüpft an ein
geringeres Entwicklungsrisiko an, als der Eingriff des Familiengerichts in die elter-
liche Sorge nach §§ 1666, 1666 a BGB. Im ersten Fall wird vorausgesetzt, dass „eine
dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleis-
tet“ ist, im zweiten, dass das Kindeswohl gefährdet ist.

Bereits vom Wortlaut her setzt sich § 27 SGB VIII von der Schwelle der Kindes-
wohlgefährdung, die § 1666 BGB aufbaut, ab. Aber auch die Entstehungsgeschichte,
sowie Sinn und Zweck der Vorschrift unterstützen diese Auslegung. Der Gesetzgeber
des KJHG wollte damit bewusst eine die Eltern unterstützende Hilfe – in ambulanter,
teilstationärer oder stationärer Form – *früher einsetzen lassen als den sorgerecht-
lichen Eingriff*. Der abstrakte Vorrang von Leistungen vor Eingriffen wird damit durch
die normative Ausgestaltung des § 27 SGB VIII zusätzlich unterstrichen. Eine Praxis
in einzelnen Jugendämtern, Hilfe zur Erziehung erst bzw. nur zu gewähren, wenn eine
Gefährdung des Kindeswohls festgestellt wird, ist daher rechtswidrig.

2. Das Hilfeangebot an die Eltern (§ 8 a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

Diese Alternative ist im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jeweils zu-
erst zu prüfen. Ihre tatsächliche Realisierung setzt aber die Eignung und Wirksamkeit
zur Abwehr der festgestellten Gefährdung voraus. Die Art der anzubietenden
Hilfe wird nicht näher definiert. Je nach Art und Intensität der Gefährdung werden
in erster Linie *Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff* und die *Eingliederungshilfe nach
§ 35 a* in Betracht kommen. Sie sind dem *Personensorgeberechtigten* (§ 7 Abs. 1

Nr. 5), also in der Regel den Eltern, oder dem *Erziehungsberechtigten* (§ 7 Abs. 1 Nr. 6) anzubieten. Entgegen der Formulierung besteht insoweit kein Ermessen. Im Hinblick auf die Rechtsstellung des Personensorgeberechtigten ist die Hilfe vorrangig ihm anzubieten, bzw. dem Erziehungsberechtigten (z. B. den Pflegeeltern) in Absprache mit dem Personensorgeberechtigten. Denn die Leistungen, auf die die Personensorgeberechtigten Anspruch haben, können Erziehungsberechtigten nur in Anspruch nehmen, wenn sie dazu von den Personensorgeberechtigten ermächtigt worden sind.

3. Die Anrufung des Familiengerichts (§ 8 a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)

Voraussetzung für die Anrufungspflicht ist die Einschätzung, dass das Tätigwerden des Familiengerichts *zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich* ist. Im Rahmen der Risikoeinschätzung muss also nicht nur eine Kindeswohlgefährdung nachvollziehbar festgestellt werden. Hinzukommen muss die mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern an ihrer Abwendung mitzuwirken (Satz 1 Halbs. 2). Im Rahmen des KICK hat der Gesetzgeber die Anrufungsmöglichkeiten erweitert. Nunmehr hat das Jugendamt das Gericht bereits in der *Phase der Risikoabschätzung* anzurufen, wenn mit Hilfe gerichtlicher Autorität eine Beteiligung der Eltern erwartet werden kann (Satz 1 Halbs. 2). Voraussetzung ist jeweils, dass das Jugendamt eine Einschaltung des Gerichts für erforderlich hält. Insoweit steht ihm ein *Beurteilungsspielraum* zu.²⁷

Das Familiengericht hat das Jugendamt im Verfahren anzuhören (§ 49 a Abs. 1 Nr. 8 FGG). Das Jugendamt hat ein Beschwerderecht, wenn das Gericht bei seiner Entscheidung das Wohl des Kindes nach seiner Auffassung nicht hinreichend berücksichtigt hat (§ 57 Abs. 1 Nr. 9 FGG).

4. Die Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen (§ 8 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)

Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Mit dieser Formulierung verweist die Vorschrift auf die Inobhutnahme, deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen in § 42 SGB VIII geregelt sind. Ein etwaiger Widerspruch der Eltern (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VIII) ist dabei unbeachtlich, da Satz 2 ohnehin voraussetzt, dass das Gericht angerufen worden ist, seine Entscheidung aber nicht abgewartet werden kann. Da das Gericht auch eine vorläufige Entscheidung treffen kann und in der Regel Bereitschaftsdienste eingerichtet sind, wird eine Inobhutnahme nur in besonders akuten Gefährdungssituationen in Betracht kommen.

²⁷ vgl. dazu Wiesner (o. Fn. 9) § 8 a Rdnr. 44.

5. Die Einschaltung anderer Institutionen (§ 8 a Abs. 4 SGB VIII)

Effektiver Kinderschutz kann nicht immer mit den rechtlichen Befugnissen und den fachlichen Kompetenzen der Jugendhilfe erreicht werden. Deshalb wird das Jugendamt in solchen Fällen verpflichtet, die Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme anderer Einrichtungen und Dienste (z. B. andere Sozialleistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Polizei) hinzuweisen oder bei Gefahr im Verzug diese Einrichtungen selbst einzuschalten. Das Jugendamt hat – außerhalb des Bereichs der Kapitalverbrechen nach § 138 StGB – *keine Anzeigepflicht* gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

V. Der nächste Schritt: eine verbesserte Prävention

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages ist eine Herausforderung für Jugendämter, Träger von Einrichtungen und Diensten sowie die Familiengerichte. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben stellt nicht nur hohe Anforderungen an die fachliche Kompetenz der handelnden Personen, sie erfordert auch eine verbesserte personelle und finanzielle Ausstattung der Dienste und Einrichtungen. Dabei darf nicht aus dem Blick geraten, dass der staatlichen Intervention häufig bereits jahrelange Entwicklungsprozesse vorausgehen, die schließlich in eine Kindeswohlgefährdung münden. Die staatliche Mitverantwortung für das Aufwachsen von Kindern muss sich deshalb stärker der Prävention zuwenden. Hilfen müssen frühzeitig ansetzen, damit Gefährdungsrisiken rechtzeitig erkannt werden und Schädigungen gar nicht erst entstehen (Prävention), und sie müssen bereits im frühen Lebensalter (ggf. bereits während der Schwangerschaft) einsetzen, weil Säuglinge und Kleinkinder einerseits besonders verletzlich sind, und weil andererseits damit die Chance besteht, Entwicklungen von Anfang an günstig zu beeinflussen und Entwicklungsrisiken sich nicht erst verfestigen. Diesem Ziel dienen verschiedene Modelle früher Hilfen, wie sie in einer Verknüpfung von Gesundheits- und Jugendhilfe an verschiedenen Standorten erprobt werden. Sie müssen nach einer vergleichenden Evaluation in das Regelsystem überführt und verstetigt werden. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass auf diese Weise nicht nur vielen Kinder bessere Entwicklungschancen eröffnet werden, sondern die dafür eingesetzten Mittel nur einen Bruchteil dessen betragen, was anderenfalls aus öffentlichen Mitteln für die Integration oder Rehabilitation gefährdeter junger Menschen aufgebracht werden muss.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) § 8 a und dessen Bedeutung für die Angebote der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit

Gunda Voigts, Diplom-Pädagogin, ist Geschäftsführerin des Deutschen Bundesjugendring. Im Rahmen der Umsetzung des KICK hat sie sich vor allem mit den Auswirkungen der Neuerungen auf die Arbeit der Jugendverbände befasst.



Am 1. Oktober 2005 ist das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) (BGBl. 2005 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 13. September 2005, Seite 2729 ff.) in Kraft getreten, nachdem es am 3. Juni 2005 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde und am 8. Juli 2005 die Zustimmung des Bundesrates erhielt. Damit wurde ein langer Prozess des politischen Ringens beendet. Einige Änderungen, die damit im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vollzogen wurden, sind auch für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger wie insbesondere die Jugendverbände von Bedeutung. In diesem Text wird der Blick auf den neuen Paragraphen 8 a gerichtet.

I. Die Intention des § 8 a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Mit § 8 a ist in das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) eine eigene Vorschrift eingeführt worden, die sich mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beschäftigt. Die inhaltlich absolut zu begrüßende Intention ist es hier, Kinder noch besser vor Missbrauch, Vernachlässigung oder anderer Kindeswohlgefährdung zu schützen. Dies soll geschehen, indem der öffentliche Träger in Absatz 1 zu einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ verpflichtet wird, sobald „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung“ auftreten. Erfreulich ist, dass bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ausdrücklich das Kind oder der Jugendliche mit einzubeziehen ist. Das ist ein hoffnungsvolles Zeichen für das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung, das sich in der Praxis hoffentlich durchsetzt.

In Absatz 2 wird der öffentliche Träger dann aufgefordert, „in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten [...] sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen“.

§ 8 a – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Auszug)

(1)

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2)

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Damit bleibt diese gesetzliche Regelung zum Schutzauftrag nicht beim Jugendamt, sondern erhält eine neue Bedeutung für freie Träger.

Nun könnte sich eine Auseinandersetzung darüber anschließen, welche konkreten inhaltlichen Füllungen mit den Worten „gewichtige Anhaltspunkte“, „Gefährdungsrisiko“ oder auch „Wohl von Kindern und Jugendlichen“ verbunden sind. Festzustellen ist hier, dass der Gesetzgeber nicht auf Definitionen setzt, sondern Verfahren regelt wie z. B. den Abschluss von Vereinbarungen oder die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrene[n] Fachkraft“ bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos.

II. Formale Auswirkungen auf die Zusammenarbeit von Jugendamt und Jugendverband

In der konkreten Wahrnehmung in der Jugendverbandsarbeit haben diese Neuerungen die positive Wirkung, dass das Thema der Kindeswohlgefährdung ganz aktuell in den Diskussionen aufgenommen und mit Blick auf die Praxis der Arbeit verstärkt betrachtet wird. Dieser Materialband der aej ist ein gutes Beispiel dafür. Auf der anderen Seite kommt es zu vielen Verunsicherungen, da Jugendämter auf Landesebene und in den Kommunen auf die Jugendverbände zugehen und mit ihnen die Folgen

der neuen Regelungen für die Arbeit klären oder gar Vereinbarungen abschließen wollen. Dies zeigen die Ergebnisse einer Abfrage des Deutschen Bundesjugendring bei seinen Mitgliedsorganisationen auf.

Deshalb ist es wichtig zunächst festzuhalten, dass von den Verfahrensregelungen des § 8 a formal die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit und die anderer freier Träger nur an den Stellen betroffen ist, wo diese „Träger von Einrichtungen und Diensten“ sind. Die Arbeit der Jugendverbände ist nicht formal in ihrer Gesamtheit erfasst. Im SGB VIII findet sich keine klare Definition der Begriffe Einrichtungen und Dienste. Als Anleihe kann hier lediglich § 75 SGB XII herangezogen werden, der Einrichtungen als stationäre und teilstationäre Einrichtungen versteht, in denen Leistungsberechtigte leben und Hilfen erhalten (vgl. ISA 2006, S. 18). Man sollte sich also nicht in die Irre führen lassen, wenn Kommentatoren des SGB VIII diesen Begriff sehr viel umfassender definieren (vgl. Wiesner 2006, S. 48). Dabei handelt es sich lediglich um Kommentare und damit Interpretationen nicht aber um allgemein gültige definitorische Festlegungen, die sich aus dem Gesetzestext heraus ergeben. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter orientierte sich unmittelbar am Gesetzestext, indem sie feststellte: „Die weitergehende Verpflichtung betrifft alle Träger von Einrichtungen und Diensten. [...] die Träger der Jugendarbeit, soweit diese Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigt werden.“ (BAG LJÄ 2005, S. 2)

Diese Entbindung aus der formalen Pflicht für einen großen Bereich jugendverbandlicher Aktivitäten sollte aber gerade nicht heißen, dass für die Jugendverbände die Debatte an dieser Stelle beendet ist. Vielmehr ist die inhaltliche Intention des Schutzauftrags der Kindeswohlgefährdung in der Arbeit stärker aufzunehmen und umzusetzen, denn er richtet sich an alle im Feld der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen. Der Frankfurter Kommentar bringt dies auf den Punkt, in dem es heißt: „§ 8 a zwingt zur Reflexion der eigenen Verantwortung im Kinderschutz. Darin liegt eine Chance. Wenn sich zukünftig alle Fachkräfte der Bewertung von und dem professionellen Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung stellen und dabei nicht allein gelassen werden [...] ist perspektivisch mit einer erheblichen Qualifizierung der Praxis zu rechnen.“ (Münder u. a., FK-SGB VIII, S. 166).

Für Jugendverbände können sich damit zahlreiche Herausforderungen ergeben. Sie sollten die Chance nutzen und sich aufgefordert sehen, die Standards des Kindeswohlschutzes für ihre Arbeit selbst zu gestalten, anstatt sie durch eventuelle zukünftige Rechtsprechung setzen zu lassen. Dabei ist hervorzuheben, dass nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe die Vorschrift „im Wesentlichen fachliche Grundsätze und Prinzipien, die vielfach bereits gängige Praxis in den Jugendämtern vor Ort sind“ (AGJ 2005, S. 129), enthält. Dies gilt für die Kinder- und Jugendarbeit sicherlich nicht in dieser umfassenden Form, auch wenn es viele sehr positive Beispiele von Projekten und Regelungen in der praktischen Arbeit gibt.

Zu beachten ist auch, dass Ehrenamtliche nicht automatisch aus der Verantwortung nach § 8 a genommen werden können, sofern sie in Einrichtungen und Diensten von Jugendverbänden tätig sind. Denn im Gesetzestext wird an dieser Stelle das Wort „Fachkraft“ benutzt. Die Definition als Fachkraft ist aber nicht von der Art der Beschäftigung (hauptberuflich, ehrenamtlich, nebenberuflich) abhängig. Sie definiert sich allein dadurch, dass sich die Personen „für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechen Ausbildung erhalten haben“ (§ 72 Abs. 1 SGB VIII).

Lange war die Debatte offen, wer hier konkret als Fachkraft verstanden werden kann und wie Ehrenamtliche hier mit in die Verantwortung genommen werden können. Der Deutsche Bundesjugendring hatte im Anhörungsverfahren des Gesetzes deshalb gefordert, zur Klarheit dieses Paragraphen „hauptamtlich“ vor den Begriff „Fachkraft“ zu setzen (vgl. DBJR 2005). Diese Änderung fand jedoch leider keinen Eingang. Erfreulich ist es daher, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter mit ihren Umsetzungsempfehlungen deutlich Stellung nimmt: „Die Einbeziehung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit einschließlich der Jugendverbandsarbeit ist derzeit strittig. Aus der Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter ist diese Einbeziehung in der Regel weder sinnvoll noch geboten.“ (BAG LJÄ 2005).

Die beiden bekanntesten Kommentare zum SGB VIII sind sich hier in ihrer Interpretation ebenfalls einig (vgl. Wiesner S. 1365f; Münder S. 844f). Es lässt sich damit wohl festhalten, dass Ehrenamtliche hier nur einbezogen sind, sofern sie über einen einschlägigen Ausbildungsabschluss verfügen, also wenn z. B. eine ausgebildete Sozialarbeiterin mit entsprechenden Kenntnissen ehrenamtlich in der Jugendverbandsarbeit tätig wäre.

III. Herausforderungen für die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände

Der Beschäftigung mit Herausforderungen für Jugendverbände müssen ein paar grundlegende Klärungen vorausgestellt werden. Die jugendverbandliche Arbeit lebt durch das vielfältige ehrenamtliche Engagement junger Menschen. Nur mit dem besonderen Blick auf diese Strukturmaxime wie auch die Freiwilligkeit, die Selbstorganisationen und die Vielfalt der Angebots- und Zeitformen kann die Herausforderung des § 8 a betrachtet werden.

Ehrenamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit sind keine dezidierten Expert(in)en für die Erkennung der Gefährdung des Kindeswohls, wie es z. B. die Fachkräfte der Erziehungshilfe freier Träger oder des ASD (Allgemeiner Sozialdienst) der Jugendämter sein können. Es kann und darf auch nicht Anspruch sein, sie zu den Expert(in)en für die Gefährdung des Kindeswohls zu machen. Doch natürlich sind bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung auch Ehrenamtliche, die sich z. B. als Gruppenleitung oder auf Freizeitmaßnahmen engagieren, aufgerufen zu

informieren und sich fachlichen Rat zu holen. Die Intention des § 8 a fordert die Jugendverbandsarbeit heraus, erneut darüber nachzudenken, wie besonders Ehrenamtliche dabei zu unterstützen sind. Im Folgenden möchte ich daher konkrete Anregungen bieten, was das aus meiner Sicht für die Umsetzung in der jugendverbandlichen Arbeit heißen könnte:

1. (Verbesserte) Schulungen mit Blick auf die Erkennung von Kindeswohlgefährdung

Die Jugendverbände sichern die Qualität der Arbeit ihrer ehrenamtlich Tätigen durch eine Vielzahl und Breite von Aus- und Fortbildungen. Die Thematik des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung wird dabei bisher schon im Zusammenhang von Rechtsschulungen oder in speziellen Seminaren z. B. zur Thematik des sexuellen Missbrauchs behandelt. Auch in Juleica-Schulungen (Jugendleiter/innen-Card) kommt es zumindest am Rande in einigen Ausbildungen vor. Hier bietet sich an, der Thematik zukünftig ein größeres Gewicht beizumessen, z. B. könnte ein Baustein in bestehende Juleica-Curricula oder andere Ausbildungskonzepte aufgenommen werden. Angebote spezieller Seminare auf Kreis- und Landesebene könnten entwickelt werden. Dabei wäre es sicherlich sinnvoll, die Thematik zukünftig nicht mehr als Teil des Rechtsbereiches, sondern als eigenständiges Seminarmodul mit inhaltlichem Bezug zu behandeln. Ein Beispiel dafür wird in diesem Materialband aufgezeigt.

2. Entwicklung bzw. Einsatz von Handreichungen

Handreichungen mit Grundinformationen zur Thematik, Praxistipps und Ansprechpartner(innen) sollten insbesondere auf jugendliche Ehrenamtliche zugeschnitten zur Verfügung stehen. Spezielle Zielgruppe sind dabei die ehrenamtlichen Gruppenleiter(innen). Es bietet sich an, dieses Material in Zusammenarbeit mit Fachdiensten zu entwickeln (siehe Punkt 6). Vielfach sind diese Materialien mit allgemeinen Informationen als Grundlage für die Entwicklung dort auch vorhanden.

3. Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit

Seit Inkrafttreten des KICK gibt es gerade auf der örtlichen Ebene Verunsicherungen, was andersherum das Interesse für die Thematik gefördert hat. Das sollte Ansatzpunkt für eine insgesamt verstärkte Information über die Thematik an die Ehrenamtlichen sein. Dies kann z. B. über die Verbandszeitschriften oder spezielle Informationen an die Gruppenleiter(innen) geschehen. Damit kann neben der Sensibilisierung v. a. auch ein falsch verstandener Umgang mit dem Thema abgewendet werden, der zu unvorsichtigen Anschuldigungen und Fehlhandlungen führt.

4. Besonderer Blick auf den Bereich Freizeiten

Freizeiten, in denen die Verantwortlichen über längere Zeit mit Kindern und Jugendlichen zusammenleben, sind mit Blick auf die Erkennung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sicherlich ein herausgehobener Bereich. Hier sollten Verbände dar-

über nachdenken, ob die Möglichkeit einer speziellen Information durch den Träger im Vorfeld besteht. Vielleicht gibt es die Möglichkeit, dass Jugendämter gemeinsam mit den Jugendorganisationen ein Informationsblatt entwickeln, das immer vor den Freizeiten an die Ehrenamtlichen verteilt wird. Sichergestellt werden muss auch, dass die Ehrenamtlichen während der Freizeiten Ansprechpersonen haben, die sie zu jeder Zeit telefonisch erreichen können.

5. Klare innerverbandliche Regelungen

Zum Schutz der Kinder und der Ehrenamtlichen sollten innerverbandlich klare Regelungen aufgestellt werden, wer bei Verdachtsmomenten zu Rate gezogen werden soll, z. B. die grundsätzliche Kontaktaufnahme einer ehrenamtlichen Gruppenleitung mit der Verbandsleitung vor Ort oder einer anderen klar benannten Person zur Beratung. Dies verhindert, dass eine Sensibilisierung für das Thema zu unverhältnismäßigen Handlungen führt, die den verantwortlichen Umgang mit dem Vertrauensverhältnis zu einem gefährdeten Kind oder auf der anderen Seite den Datenschutz missachten.

6. Kooperationsvereinbarungen mit Fachdiensten

Jugendverbände müssen nicht die Experten des Themas sein. Beratungsstellen und das Jugendamt verfügen über Fachleute. Bei diesen sollte offensiv für Kooperationen geworben werden. Darüber kann sichergestellt werden, dass im Falle des Falles fachlicher Rat und geeignete Ansprechpartner(innen) zur Verfügung stehen z. B. über hotlines oder die Zusammenstellung von wichtigen Adressen mit Ansprechpersonen.

Für alle Punkte gilt und darf nicht vergessen werden: Es ist abzusichern, dass die Ehrenamtlichen nicht überfordert werden. Es muss daher geklärt werden, was erwartet werden kann und was nicht. Denn Ehrenamtliche dürfen nicht mit hauptberuflichen Fachkräften gleichgesetzt werden. Dies muss insbesondere dann geklärt werden, wenn der öffentliche Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen anstrebt.

IV. Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger – ja oder nein?

Im Anschluss an diese aufgezeigten Möglichkeiten stellt sich die Frage, ob die Ausgestaltung in diese Richtungen von den Jugendverbänden mit dem öffentlichen Träger in Vereinbarungen festgeschrieben werden sollten. Zur Beantwortung dieser Frage müssen die unterschiedlichen Blickwinkel betrachtet werden: Auf der einen Seite steht der Jugendverband, der nur eine Vereinbarung abschließen muss, wenn er Träger von Einrichtungen oder Diensten ist. Auf der anderen Seite befindet sich das Jugendamt, welches aufgrund von Vorgaben der politischen Gremien vor Ort vielfach zu Vereinbarungen angehalten wird – auch wo dies formal nicht erforderlich ist. Es soll und will sicherstellen, dass auch in der jugendverbandlichen Arbeit die Erkennung der Gefährdung einer Kindeswohlgefährdung ernst genommen wird.

Der Deutsche Bundesjugendring hat in seiner Stellungnahme vom 30. April 2004 bezweifelt, „dass der [...] gewählte Verfahrensweg, dies über Vereinbarungen zu regeln, im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand, sinnvoll ist“ – und hat sich gegen Vereinbarungen mit rechtsverbindlichem Charakter ausgesprochen. Er fordert eine Überarbeitung der Formulierungen der Gesetzestexte mit Blick auf Ehrenamtliche sowie die Strukturen und Belange der Jugendarbeit. Dieser Linie zu folgen ist generell sinnvoll. Die Begründung lässt sich auch der Stellungnahme des Bayerischen Jugendring vom 21. April 2005 entnehmen: „Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass Fachkräfte in der Jugendarbeit allein ein Gefährdungsrisiko für Kinder und Jugendliche einschätzen können und in der Lage sind, bei Personenberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, die sie für erforderlich halten, denn dazu müssen sie das gesamte Spektrum der Hilfsangebote des Jugendamtes in einem Bereich kennen, in dem sie selbst nicht tätig sind.“ (BJR 2005)

Wenn aber Jugendämter aufgrund des oben dargelegten Drucks Vereinbarungen abschließen wollen (wie es bereits Jugendverbände erleben), steht der Jugendverband vor einer nicht einfachen Entscheidung. Dann muss im Einzelfall überlegt werden, ob es sinnvoll ist, eine freiwillige Vereinbarung abzuschließen, die sich ausdrücklich nicht auf die Verpflichtung in § 8 a bezieht und keinen gesetzlichen Charakter hat, sondern sich vielmehr als eine für beide Seiten gewinnbringende Kooperationsvereinbarung versteht. Fällt diese Entscheidung positiv aus, dann ist u. a. Folgendes aus meiner Sicht unbedingt zu beachten:

- Es muss sich um freiwillige Vereinbarungen handeln, d. h. sie dürfen z. B. keine negativen Auswirkungen auf die finanzielle Gestaltung der Verbandsarbeit haben, es darf keine Aufnahme in Bewilligungen, Förder- oder Anerkennungsrichtlinien geben.
- Motivation des öffentlichen Trägers darf es nicht sein (und dies kann sich dann auch nicht durch die Formulierungen ziehen), den aus seinem staatlichen Wächteramt abgeleiteten Schutzauftrag des Jugendamtes auf die Jugendverbände zu übertragen, um sich selbst damit für eventuelle „spektakuläre Fälle von Kindeswohlgefährdung“ (s. Gesetzesbegründung zum TAG) abzusichern. Die Vereinbarungen dürfen nicht dazu führen, dass die Ehrenamtlichen am Ende der formalen Kette (Gesetzgeber – öffentlicher Träger – freier Träger – Ehrenamtliche) zur Rechenschaft gezogen werden können – sei es formal oder moralisch. Auch hier hat der Deutsche Bundesjugendring bereits in seiner Stellungnahme vom 30. April 2005 davor gewarnt, dass „die „Garantenfunktion“ (in Bezug auf StGB § 13) des Jugendamtes als Fachbehörde [nicht] mit den Aufgaben der gesamten Jugendhilfe zu verwischen“ sei.
- Auch die Serviceleistungen des Jugendamtes für den Träger müssen festgeschrieben werden, so dass es sich um eine für beide Seiten gewinnbringende Vereinbarung handelt, so z. B. die Benennung der „erfahrenen Fachkraft“ mit konkreten

Erreichbarkeitsmodalitäten oder die Mitarbeit und Förderung von spezifischen Fortbildungen, die Einbringung der Fachkompetenz in die Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit, etc.

- Die Erarbeitung gemeinsamer Standards für Verfahrensabläufe, z. B. wer muss bei was angerufen werden, sollte festgehalten werden.

Diese Punkte können auch an den Stellen Anhaltspunkte bieten, wo Vereinbarungen abgeschlossen werden müssen, weil der Verband zum Beispiel Träger eines Jugendhauses oder einer Bildungsstätte ist.

VI. Abschließende Einschätzung

Der Anspruch eines Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ist nicht neu – weder beim öffentlichen Träger noch bei Jugendverbänden oder anderen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit. Die neuen §§ 8 a und 72 a des SGB VIII regeln auch Verfahren für bestimmte Bereiche der Jugendverbandsarbeit. Hier bedarf es an der einen oder anderen Stelle noch genauerer Festlegungen – gerade in der für die Jugendverbände spezifischen ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Das Wichtige in der aktuellen Debatte ist und bleibt aber, dass sie erneut anregt, Mitarbeitende in der Kinder und Jugendarbeit und insbesondere Ehrenamtliche spezieller für die Thematik zu sensibilisieren, ihnen Grundwissen und weiterhelfende Handlungsoptionen gezielt zu vermitteln. Dieser Herausforderung müssen sich Jugendverbände und öffentliche Träger in kooperativer Form stellen. Dabei muss es immer darum gehen, die Intention des § 8 a umzusetzen – dem Wohl von Kindern und Jugendlichen zu dienen – und nicht einen neuen abschreckenden Formalismus im ehrenamtlichen Bereich zu schaffen.

Verwendete Literatur:

- *Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Hg.): Sozialgesetzbuch VIII: Arbeitshilfe zur Novellierung. Berlin 2005.*
- *Bayerischer Jugendring: Stellungnahme zum Entwurf des TAG. München 2005.*
- *Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ): Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 8.09.2005. Hinweise und vorläufige Umsetzungsempfehlungen für die Jugendämter. Beschlossen am 23.-25. November 2005 in Mainz.*
- *Deutscher Bundesjugendring: Stellungnahme zum Referentenentwurf für das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (TAG)“. Berlin 2004.*

- *Deutscher Bundesjugendring: Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzentwürfen anlässlich der öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13.04.2005. Berlin 2005.*
- *Institut für Sozial Arbeit (Hg): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster 2006.*
- *Münder u. a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder und Jugendhilfe. Weinheim und München 2006.*
- *Wiesner, Reinhard (Hg) u. a.: SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe. München 2006.*

Nach den Regeln der Kunst

Fachliche Standards in der Kinder- und Jugendarbeit bei der Umsetzung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe



Florian Dallmann arbeitet als Referent für Kinder- und Jugendpolitik in der aej. Im DBJR-Vorstand ist er für das Thema „Umsetzung des KICK“ zuständig. Die Praxis der Einzelfallhilfe und insbesondere den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen kennt er aus einer mehrjährigen Tätigkeit in einem Jugendamt-Sozialdienst.

Einordnung der neuen Bestimmungen:

Der neu eingeführte § 8 a im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII/KJHG) führt ein formalisiertes Vorgehen in Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung ein. Die neuen Vorschriften richten sich zunächst an die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, die im Sinne der Garantienpflicht des öffentlichen Trägers den Schutz von Kindern und Jugendlichen in akuten Gefährdungssituationen wahrnehmen. Insbesondere die Inobhutnahme hat den Charakter einer hoheitlichen Aufgabe. Die hier tätigen Stellen sind in erster Linie die Jugendämter und innerhalb dieser die Sozialdienste. In spezifischen Konstellationen werden die Schutzaufgaben auch an andere Institutionen delegiert. Hier sind insbesondere Sonderdienste wie Kinderschutzdienste, Jugend-Notdienste an Inobhutnahmestellen oder auch die Polizei in Nacht- und Wochenendzeiten zu nennen. Doch auch bei einer solchen Delegation bleibt der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich. Hintergrund ist, dass die hier vorzunehmenden Schutzaufgaben einen deutlichen Eingriffscharakter haben und der Leistungscharakter weniger ausgeprägt ist. Da die eigenständige Tätigkeit anerkannter freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sich auf den Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe bezieht, sind der Mitwirkung dieser freien Akteure der Kinder- und Jugendhilfe bei der Verwirklichung der Schutzrechte enge Grenzen gesetzt.

Nun ist es bekannt, dass in eben diesem Bereich in den vergangenen Jahren Misshandlungen und Missbrauch nicht verhindert werden konnten. Dauerhafte Schädigungen, in den schlimmsten Fällen sogar der Tod der betroffenen Kinder waren die furchtbaren Folgen. In einigen Fällen wurden auch Fehler der zuständigen Behörden wie Fehleinschätzungen oder Untätigkeit festgestellt. In der Öffentlichkeit wird dabei jedoch oft vergessen, dass diesen einzelnen – je für sich unverständlichen Fällen – eine breite gelingende Praxis bei der Umsetzung der Schutzrechte gegenüber stand

und steht. Ohne die in weiten Teilen qualitativ hochwertige Arbeit der Jugendämter, die in prekären und diffusen Situationen über die Herausnahme von Kindern aus ihren Familien entscheiden müssen – und dabei zwischen Elternrecht und Kindeswohl abwägen – wäre die Zahl der getöteten oder misshandelten Kinder sicher höher. Einem Fall tragischer Fehleinschätzung mögen hunderte oder tausende erfolgreicher Abwägungsprozesse gegenüber stehen. Dennoch haben die tragischen Einzelfälle gezeigt, dass die Regelungen des SGB VIII/KJHG zu konkretisieren waren. Spezifische fachliche Erkenntnisse konnten ihre Wirkung erst nach der Einführung des SGB VIII/KJHG in der Breite entwickeln. In der Praxis – aber auch durch die Rechtsprechung – haben sich neue Standards heraus gebildet, die im „Schutzauftrag“ in das SGB VIII/KJHG aufgenommen wurden. Kern der Bestimmungen zum Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe ist der § 8 a SGB VIII/KJHG. Die hier eingeführten Bestimmungen werden hier in aller Kürze mit Blick auf Anlass und Intention wiedergegeben:

- Erhält ein Jugendamt Hinweise auf eine Gefährdungssituation, muss es tätig werden. Dies schließt die Lücke, die die vorherige Beschränkung auf Hilfesuchende als Auslöser von Leistungen (Eltern und „Selbstmelder(innen)“) offen ließ.
- Das Gefährdungsrisiko ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. So sollen Fehleinschätzungen einzelner Verantwortlicher vermieden werden. Darüber hinaus ist dieser Prozess der „Intersubjektivierung“ mittlerweile auch in anderen Aufgabenfeldern (etwa bei der Hilfeplanung) fachlicher Standard.
- Die Beteiligungsrechte von Kindern und Eltern und ihr Verhältnis zum Schutzbedürfnis werden konkretisiert.
- Mit der Vorschrift, zur Abwendung der Gefährdung Hilfe anzubieten, wird noch einmal der Grundsatz, Familien durch Hilfe zu unterstützen, bestätigt, um weitergehende staatliche Eingriffe zu vermeiden.

Wesentlich für die Jugendverbände ist, dass § 8 a, Absatz 2 SGB VIII/KJHG die öffentlichen Träger verpflichtet, mit freien Trägern Vereinbarungen darüber abzuschließen, dass diese den Schutzauftrag wie er in Absatz 1 ausgeführt ist, in entsprechender Weise wahrnehmen. Damit stellt sich für die Kinder- und Jugendarbeit die Herausforderung, fachliche Standards in die Praxis einzuführen, die in anderen Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit bereits wirksam sind.

Intersubjektivierung als Schlüssel professionellen Handelns in der Einzelfallhilfe

Die Nähe zu den Schutzaufgaben der öffentlichen Jugendhilfe und die Entwicklung bzw. Übertragung entsprechender Standards bedeutet in der Umsetzung in der Kinder- und Jugendhilfe ganz praktische Probleme. In der dargestellten Verortung orientiert sich das vorgegebene Verfahren wesentlich an professionellen Standards der Einzelfallhilfe.

- Dazu gehört insbesondere
- eine Defizitorientierung, denn die Bewertung einer Gefährdung des Kindeswohls entspricht einer Problemanalyse,
 - ein professionelles Rollenverständnis, das Deutungsmacht (im Gegenüber zu Betroffenen), aber auch andere professionelle Spezifika wie Fachwissen, einschlägige Berufserfahrung, Reflexivität und Teamarbeit voraussetzt,
 - eine Aufgabenzuschreibung an die Sozialarbeit, die zu Norm setzenden und Norm verwirklichenden Tätigkeiten führt.

Gefährdungssituationen sind insbesondere von solchen Norm feststellenden und Norm durchsetzenden Funktionen der sozialen Arbeit nicht zu trennen. Je im Einzelfall muss eine Situation darauf hin bewertet werden, ob sie noch tolerierbar ist, oder nicht mehr mit gegebenen Normen in Einklang zu bringen ist. Dies gestaltet sich im Einzelfall sehr schwierig: Ab wann sind Erziehungsmaßnahmen entwürdigend? Ist die sehr schwierige Situation in einer Multi-Problemfamilie Ausdruck einer „individuellen Lebensgestaltung“ oder eine Gefährdung der Integrationschancen der hier lebenden Kinder? Verstärkt werden diese Probleme noch dadurch, dass häufig schwer zu entscheiden ist, ob eine Herausnahme oder ein Verbleib für die betroffenen Kinder das größere Übel ist. Die hier angedeuteten Situationen sind oft von erheblicher und schwer akzeptierbarer „Schicksalhaftigkeit“ geprägt. Angesichts dieser Situationen gibt es keine objektiven Kriterien für „richtige“ Lösungen. Das Kindeswohl und das jedem Kind zustehende Mindestmaß an *Normalität* ist nicht definiert und selbst die Urteile aus der Rechtsprechung sperren sich der direkten Übertragbarkeit. Ist das, was ein Gericht in einem Fall als das dem Kindeswohl am ehesten entsprechende „beste Lösung“ festgestellt hat, auch in einem anderen Fall zur Anwendung zu bringen, weil ein Phänomen des Falles (wie etwa der Grad der Vernachlässigung) sich ähnelt? Hinzu kommt, dass in unserer Gesellschaft Werte und Normen zunehmend weniger übergreifend anwendbar sind. Das Verhalten, das 1960 noch als Fall „sittlicher Verwahrlosung“ Fürsorgeerziehung auslösen konnte, gilt heute als zu akzeptierendes jugendliches Sexualverhalten. Ist die gelingende Integration ins Arbeitsleben in einer Gesellschaft der Massenarbeitslosigkeit noch ein so gewichtiges Erziehungsziel, das z. B. eine Heimunterbringung rechtfertigt?

Damit ist zunächst festzustellen, dass die mehrfachen Versuche, Positivlisten für „Kindeswohlgefährdungen“ aufzustellen, allenfalls einen Orientierungsrahmen geben können. Als Beispiel ist unten stehend eine Dienstanweisung des Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg angefügt. Die Entscheidung jedoch, ob eine spezifische Problemlage tatsächlich das Wohl eines Kindes gefährdet – und mehr noch, wer tatsächlich was tun kann und muss, um dies abzustellen – ist eine höchst individuelle. Nach welchen Kriterien soll nun ein(e) Sozialarbeiter(in), ein(e) Familienrichter(in), ein(e) gerichtliche(r) Gutachter(in) usw. solche Situatio-

nen beurteilen, wenn es keine objektiven Maßstäbe geben kann? Diese Schlüsselfrage der sozialpädagogischen Diagnostik wurde mit der Einführung des SGB VIII/ KJHG und auch durch die nachfolgende Rechtsprechung beantwortet. Das Zauberwort heißt „Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ und bezeichnet ein Hilfskonstrukt: Wenn Objektivität nicht erreichbar ist, ist Intersubjektivität das, was dem Ziel der Objektivität am nächsten kommt. Die Formen des Zusammenwirkens sind vor allem Hilfeplangespräche und Fallkonferenzen aber auch Co-Beratungsmodelle, interdisziplinäre Kooperation und Supervision. Ziel ist, dass die verschiedenen Perspektiven und Normvorstellungen der gemeinsamen Reflexion zugeführt werden. Subjektiv wahrgenommene Realitäten werden so „intersubjektiviert“. Näher kann man der „Wahrheit“ nicht kommen. Dieses Konstrukt ist so bestimmend, dass es die zentrale „Regel der Kunst“ und das Qualitätsmerkmal schlechthin der sozialen Arbeit ist. Daher wird es im SGB VIII/KJHG an zentraler Stelle – den §§ 8 a und 36 SGB VIII/KJHG – verankert. Sozialarbeiterisches Spezifikum ist hierbei, dass besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen einen qualifizierten Orientierungsrahmen für die jeweiligen Wahrnehmungen und Reflexionsprozesse bilden. Damit ist festzustellen, dass der „den Regeln der Kunst“ entsprechende Umgang mit Kindeswohlgefährdungen Folgendes voraussetzt:

- Eine Situation wird durch mehrere Perspektiven *gemeinschaftlich reflektiert* und bewertet, um sich der Realität anzunähern.
 - Dies setzt entsprechende *Formen des Zusammenwirkens* voraus und
 - die *Befähigung* und Bereitschaft der Beteiligten, diese für entsprechende Prozesse der Reflexion zu nutzen.
 - Hierzu gehört auch eine erhöhte *Selbstreflexivität* (was sind meine Normen? usw.).
 - Spezifisches *Fachwissen und Erfahrung* bildet als Orientierungsrahmen die Basis.
- Zusammengefasst entsprechen diese Kennzeichen der Beschreibung von Professionalität in der Sozialen Arbeit in der Einzelfallhilfe.

Einzelfallhilfe goes Gruppenarbeit

An eben dieser Stelle beginnen für die Kinder- und Jugendarbeit die spezifischen Umsetzungsprobleme. Das Selbstverständnis und der Berufsalltag eines/r „Jugendarbeiters/in“ unterscheiden sich ganz erheblich von denen eines/r Sozialarbeiters/in der Einzelfallhilfe:

- Sie haben einen unterschiedlichen Auftrag: Kinder- und Jugendarbeit ist subjektorientiert, Einzelfallhilfe ist (eher) defizitorientiert und normsichernd.
- Kinder- und Jugendarbeit ist methodisch auf die Gruppenpädagogik und nicht auf die Einzelfallhilfe bezogen.
- Jugendarbeiter(innen) arbeiten häufig nicht im Team mehrerer Fachkräfte.
- Dementsprechend bestehen grundlegend unterschiedliche Berufserfahrungen.

→ Hinzu kommen häufig unterschiedliche Ausbildungswege – in der Kinder- und Jugendarbeit arbeiten bei weitem nicht nur Sozialarbeiter(innen) oder -pädagog(inn)en.

Vor diesem Hintergrund dürfte bei den Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit häufig auch das spezifische Fachwissen der Einzelfallhilfe fehlen. Zugespitzt: Ein(e) Jugendarbeiter(in) kennt sich mit Entwicklungspsychologie aus. Ein(e) erfahrene(r) Einzelfallhelfer(in) wird jedoch darüber hinaus Problemhinweise wie Entwicklungsverzögerungen, situative Störungen usw. anders erkennen, einordnen und einschätzen. Ähnliches ist mit Blick auf Beratungskompetenzen, Netzwerkwissen, juristische und medizinische Fachkenntnisse usw. zu vermuten.

Diese Zusammenhänge zeigen die großen Herausforderungen der Kinder- und Jugendarbeit durch den § 8 a SGB VIII/KJHG. Von einer/m Sozialarbeiter(in) der Einzelfallhilfe kann erwartet werden, dass er oder sie in der Lage ist, eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu bearbeiten. Dies gilt insbesondere für Erziehungsbeistände, sozialpädagogische Familienhelfer(innen), Mitarbeitende von Tagesgruppen usw. Wie aber können Hauptberufliche in der Kinder- und Jugendarbeit zu einer gelingenden Praxis mit Blick auf den Schutzauftrag kommen? Bezogen auf die Evangelische Jugend ist hier auch danach zu fragen, wie Hauptberufliche, die keine vertieft sozialpädagogische Ausbildung haben, hier eingebunden werden können (wie Diakon(inn)e(n), Pfarrer(innen), Gemeindeglieder(innen) usw.). Dazu sollen die wichtigsten Standards des Gesetzes noch einmal betrachtet werden, um Vorschläge für Mindestmaße des sinnvollen Umgehens zu entwickeln.

Die Aufgabenstellung des § 8 a SGB VIII/KJHG beginnt mit der Befähigung zum Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen. Dies betrifft alle Fachkräfte der Evangelischen Jugend, soweit

- diese in Einrichtungen und Diensten tätig sind
- und entsprechende Vereinbarungen nach § 8 a SGB VIII/KJHG mit dem öffentlichen Träger geschlossen wurden.

Bereits das „Erkennen“ setzt einen verlässlichen Orientierungsrahmen voraus. Es ist davon auszugehen, dass alle hauptberuflich in der Evangelischen Jugend Tätigen über die notwendigen Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologie, Psychopathologie aber auch rechtlicher Bestimmungen usw. verfügen. Dies sollte *überall* ergänzt werden durch das *sichere Wissen*, was nach aktueller Rechtslage und vor allem Rechtsprechung als Kindeswohlgefährdung in einem konkreten Fall identifiziert wurde. Die Listen sind lang und reichen von Misshandlung und Formen der Vernachlässigung über Drogenkonsum, die Verletzung der Schulpflicht bis hin zu unterschiedlichsten Formen der Verletzung der Persönlichkeitsrechte usw. Weitere entsprechende Listen finden sich in der im Anhang angegebenen Literatur. Alles, was dieser Liste entspricht, sollte immer und grundsätzlich als „gewichtiger Anhaltspunkt“ gewertet werden.

Mit Blick auf die Frage, inwieweit auch Ehrenamtliche „*Fachkräfte*“ im Sinne des § 8 a SGB VIII/KJHG sein können, steht eine eindeutige Antwort noch aus. Eine Fachkraft wird im SGB VIII/KJHG nicht über ihr Anstellungsverhältnis oder Arbeitsverhältnis, sondern über ihre persönliche und fachliche Qualifikation definiert. Es muss daher empfohlen werden, dass zumindest pädagogisch ausgebildete Ehrenamtliche mit formalem Abschluss wie Erzieher(innen) usw. ebenfalls eine solche Positivliste „im Kopf“ haben und nach ihr ggf. aktiv werden. Im Folgenden wird daher der Terminus „*Fachkräfte*“ verwendet.

Hat der entsprechende Träger eine entsprechende Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII/KJHG geschlossen (siehe hierzu den Beitrag von Gunda Voigts), gilt es, das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren in Gang zu setzen. Unabhängig davon, ob eine Erfassung durch den § 8 a SGB VIII/KJHG gegeben ist – für weite Teile der Gruppenarbeit wird dies nicht der Fall sein – muss klar sein, dass bei bestimmten Straftatbeständen *Anzeigepflichten* bestehen und darüber hinaus ein Nichtreagieren auf bestimmte Hinweise eine *unterlassene Hilfeleistung* sein kann. Daher ist ein Vorgehen, das sich am § 8 a SGB VIII/KJHG orientiert und zumindest auf die Hinzuziehung einer besonders geeigneten Fachkraft hinausläuft auch für alle Bereiche der Evangelischen Jugend zu empfehlen, wo diese nicht unter die Maßgaben des § 8 a SGB VIII/KJHG fallen.

Durch die Besonderheiten der Kinder- und Jugendarbeit müssen zahlreiche Differenzierungen vorgenommen werden, um sachgemäß vorzugehen. Ein gutes Modell bietet hier die vorgestellte Praxis des MAJA-Projektes des VCP Hannover. Grundsätzlich gilt, dass bereits das Bemerken „gewichtiger Anhaltspunkte“ eine entsprechende *Dokumentation* auslösen sollte. Dies bedeutet, den Hinweis so konkret wie möglich in einem Vermerk, in einem Tages- oder Wochenbuch oder in einem Gruppenbuch festzuhalten, ebenso wie alle weiteren Schritte und ihre Ergebnisse. Insbesondere Beobachtungen, Beratungen und Gespräche müssen gesichert werden. Wo entsprechende Dokumentationssysteme fehlen, ist die schriftliche Dokumentation in Einzelformen (Vermerken) der Mindeststandard. In den jeweiligen Arbeitsstellen sollte festgelegt werden, ob und wie Vorgesetzte – ebenfalls in dokumentierter Form – informiert werden.

Ab diesem Schritt ist das *Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte* zwingend erforderlich. Dies sollten mindestens drei Personen sein, deren Status als Fachkraft eindeutig ist. Der/die ehrenamtliche Vereinsvorsitzende, ein(e) Presbyter(in) oder auch der/die Pfarrer(in) oder ein(e) Lehrer(in) sind dies im Zweifelsfalle nicht. Wichtig ist, dass bereits bei diesem Schritt eine besonders geeignete Fachkraft hinzu zu ziehen ist. Eine solche ist in aller Regel in der Kinder- und Jugendarbeit nicht vorhanden. (siehe dazu den Beitrag von Dr. Robert Sauter). Für die Basis der Evangelischen Jugend bedeutet dies wahrscheinlich häufig, die eigene Institution zu verlassen. Es können Ansprechpartner(innen) übergreifender Ebenen hinzu gezogen werden.

Ggf. werden im Rahmen von Vereinbarungen verbindliche Ansprechpartner(innen) benannt. Diese müssen dann allgemein bekannt sein. Es sollte nicht „im Fall der Fälle“ noch lange nach entsprechenden Personen gesucht werden müssen. Daher sind entsprechende Dienstanweisungen der Arbeitgeber(innen) sinnvoll und sollten ggf. eingefordert werden. Vor diesem Hintergrund ist es auf jeden Fall für die Jugendverbandsarbeit eine sichere Option, im Zweifelsfall *das Jugendamt zu informieren* und dies zu dokumentieren. Das Zusammenwirken sollte wiederum eindeutig dokumentiert werden, wobei Beteiligte und Gesprächsinhalte festgehalten werden müssen und zwar auch, wenn das Ergebnis ist, dass keine Gefährdung angenommen wird.

Die – im „positiven Falle“ der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung – weiteren Schritte sind für die Kinder- und Jugendarbeit ebenfalls nicht unproblematisch: Wie kann beurteilt werden, ob eine Einbeziehung der Eltern den Schutz von Kindern verhindert? Was ist, wenn ein Kind oder Jugendlicher weiteren Schritten widerspricht? Wie kann eine Fachkraft der Kinder- und Jugendarbeit Familien sinnvoll über weitere Hilfe beraten, wenn sie selbst in der Regel kaum vertiefte Kenntnisse über lokale Hilfsangebote hat? Diese Fragen sind es, die eben das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und das Hinzuziehen besonders geeigneter Fachkräfte erforderlich machen. An dieser Stellen können nur einige „Eselsbrücken“ benannt werden.

- Bei Konflikten mit dem Vertrauensschutz gegenüber den Kindern und Jugendlichen kann ggf. die erste Einschätzung beim Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in anonymisierter Form geschehen.
- *Akute Gefährdungssituationen verlangen eine umgehende Abstellung der Gefährdung.* Akut ist alles, was bei nicht sofortiger Abhilfe mit hoher Sicherheit schwerwiegende Folgen haben wird. Dazu sind alle gesundheitsgefährdenden Situationen wie massive Misshandlungen oder Vernachlässigung und Fälle sexuellen Missbrauchs zu zählen. Hier gilt: Egal, was ein betroffenes Kind oder ein betroffener Jugendlicher meint – die Situation muss sofort abgestellt werden.
- Die Einschaltung des Jugendamtes oder einer von diesem festgelegten besonders geeigneten Fachkraft kann grundsätzlich nicht falsch sein.

Schließlich scheint es erforderlich, sich nicht aus falsch verstandenem Verantwortungsgefühl zu überfordern. Die eigenen Grenzen und Fähigkeiten zu kennen und zu wahren, ist die Grundvoraussetzung gelingenden Handelns. Es macht keinen Sinn, Dinge zu versuchen, für die weder die notwendigen Qualifikationen, noch spezifisches Fachwissen vorliegen. Es sind auch Faktoren, wie Intensität des Kontaktes usw. zu berücksichtigen: Bei einem langjährigen Gruppenmitglied bestehen mehr Möglichkeiten und damit eine höhere Verantwortung, als bei einem Kind, das einmal eine Kurz-Freizeit mitgemacht hat. Das heißt konkret, dass sehr häufig die hinzugezogene besonders geeignete Fachkraft in das weitere Vorgehen einbezogen werden muss oder dieses sogar federführend übernimmt. Damit endet nicht die Verantwortung, *im Rahmen der Möglichkeiten an den weiteren Schritten mitzuwirken.*

Dies kann insbesondere sein:

- entsprechende Kontakte der betroffenen Kinder und Jugendlichen und geeigneter Stellen zu begleiten;
- Hilfe konkret zu vermitteln;
- Jugendamtsvertreter(innen) bei Hausbesuchen zu begleiten;
- vertrauensbildend auf Kinder- und Jugendliche einzuwirken, um diese zur Annahme von Hilfe zu motivieren.

An dieser Stelle bleibt vieles offen. Die Vielzahl der möglichen Situationen innerhalb des gesetzlich beschriebenen Verfahren macht es unmöglich, alle denkbaren Probleme zu berücksichtigen. *Die Einschaltung einer besonders geeigneten Fachkraft oder die qualifizierte Information an das Jugendamt sowie eine anschließende Mitwirkung stellt die unterste Grenze dessen dar, was zu gewährleisten ist.* Der Gesetzgeber erwartet eigentlich mehr. Daher sei hier auch noch in aller Deutlichkeit genannt, was nicht nur „zu einfach“ wäre, sondern auch weder den gesetzlichen Mindestanforderungen noch der Verantwortung gegenüber anvertrauten Kindern und Jugendlichen entsprechen würde.

- Die einfache Information an das Jugendamt, ohne die Bereitschaft, weiter an der Verbesserung der Situation mitzuwirken, also diese wenigstens vertieft zu beraten oder weitere Schritte zu unterstützen.
- Insbesondere eine einfache, möglicherweise anonyme oder vage Information an das Jugendamt hilft niemandem.

Ressourcen der Kinder- und Jugendarbeit aktivieren!

Bislang wurden vor allem die Probleme und Herausforderungen der Kinder- und Jugendarbeit durch den § 8 a SGB VIII/KJHG in den Mittelpunkt gerückt, die sich aus der Übertragung von Verfahren der Einzelhilfe in die Kinder- und Jugendarbeit ergeben. Diese Perspektive ist notwendig. Sie bildet aber nicht ab, welche besonderen Chancen die Kinder- und Jugendarbeit hat und wahrnehmen muss, wenn es gilt, Kindern in Gefährdungssituationen zu helfen. Daher soll auch auf diese Zusammenhänge eingegangen werden.

Die vorrangige Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit ist es beizutragen, dass Kinder und Jugendliche sich zu starken Persönlichkeiten entwickeln können. Starke Persönlichkeiten sind der beste Schutz vor Missbrauch und Misshandlung. Daher sollte der § 8 a SGB VIII/KJHG zunächst als Bestärkung in dieser Aufgabe verstanden und positiv aufgegriffen werden. Das heißt u. U. auch, früher aktiv zu werden. Bereits wenn es Kindern und Jugendlichen „nicht gut geht“, haben sie Anspruch auf Ansprache, Unterstützungsangebote und besondere Aufmerksamkeit, auch im Rahmen von ergänzender Elternarbeit. So könnte in einer Vielzahl von Fällen die Zuspitzung von Situationen vermieden werden, die eintreten, wenn belastete Familien keine Unterstützung und Begleitung erhalten.

Prävention hilft aber nichts, wenn „das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist“, also wenn eine Situation eintritt, die konkret auf eine Gefährdung hinweist. Anders als viele andere helfende Stellen kann hier die in der Kinder- und Jugendarbeit gegebene besondere Beziehungsqualität der Schlüssel für eine Entschärfung der Situation sein. Auf der Basis von Partnerschaftlichkeit, Vertrauen und Akzeptanz kann Kinder- und Jugendarbeit die Schwellen niedrig machen, frühzeitig Hilfe zu suchen und in akuten Situationen emotionale Sicherheit bieten. Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen zum Jugendamt, zu einer Beratungsstelle usw. können das entscheidende Moment sein, das die Vermittlung wirksamer Hilfen erst ermöglicht.

Viele Institutionen des Hilfesystems haben mit massivem Misstrauen zu rechnen, da sie zu Eingriffen berechtigt sind. Daher werden Hilfen oft nicht angenommen, etwa aus Angst und Unkenntnis vor der Konsequenz einer Einschaltung des Jugendamtes. Die Kinder- und Jugendarbeit und auch die Kirche können hier unabhängiger agieren und Vertrauensräume bieten. Gerade deshalb kommen auch Rollenaufteilungen in konkreten Situationen in Frage, wobei Kinder- und Jugendarbeit anwaltlich und loyal die Interessen von Kindern und Jugendlichen wahren kann.

Die Kinder- und Jugendarbeit reicht weit. Sie erreicht deutlich mehr Kinder und Jugendliche, als Jugendämter im Blick behalten können. Sie ist „näher dran“, vor allem in Jugendtreffs und bei Freizeiten. Dies will sich der § 8 a SGB VIII/KJHG zunutze machen, wenn es darum geht, Kindern und Jugendlichen zu helfen. Es wird aber sehr sensibel darauf zu achten sein, sich eben diese Zugänge zu erhalten. Wenn vorschnell oder zu offensiv agiert wird, Informationen nicht vertraulich bleiben oder Druck aufgebaut wird, kann es schnell dazu kommen, dass Kinder aus der Gruppe abgemeldet werden und Jugendliche im Treff nicht mehr auftauchen – oder einfach „dicht machen“.

Ausblick

Die Integration der Bestimmungen des § 8 a SGB VIII/KJHG verlässlich flächendeckend zu leisten, fordert die Evangelische Jugend heraus. An vielen Orten besteht bereits eine gute Praxis, auf der aufgebaut werden kann. Sie verlässlich überall sicher zu stellen wird nur durch Mechanismen struktureller Verankerung möglich sein. Die Verankerung entsprechender Funktionen, die kontinuierliche Bewusstseinsarbeit leisten, scheint daher erforderlich. Das Abschließen von Vereinbarungen nach § 8 a SGB VIII/KJHG bietet hier eine gute Möglichkeit.

Kinder- und Jugendarbeit muss dabei ihre besonderen Aufgaben, Ziele, Strukturen und pädagogischen Prinzipien wahren und als Ressource einbringen. Diese begrenzt ihre Möglichkeiten, außerhalb ihrer Kernaufgaben aktiv zu werden – was ohnehin Aufgabe anderer Teile des Kinder- und Jugendhilfesystems ist. Gleichzeitig ist es jedoch die Voraussetzung, eben diese Institutionen wirksam zu ergänzen und so der gegebenen Verantwortung nachzukommen. *Folgende Kernpunkte müssen*

verlässlich als Standards verwirklicht werden, um auf – früher oder später eintretende – konkrete Situationen vorbereitet sein und dies auch zu erkennen:

- *sichere Kenntnisse der – nicht abgeschlossenen Auflistungen – Hinweise möglicher Gefährdungssituationen,*
- *Instrumente des Zusammenwirkens mehrere Fachkräfte, insbesondere das*
- *Wissen um und Zugänge zu Fachkräften und besonders geeigneten Fachkräften, ggfs. auch außerhalb des eigenen Arbeitsbereiches bzw. beim zuständigen Jugendamt,*
- *grundlegendes Wissen um Hilfsangebote im Umfeld des eigenen Arbeitsbereiches oder im entsprechenden Sozialraum,*
- *verlässliche Ansprechpartner(innen) für Ehrenamtliche,*
- *Klärung der notwendigen Dokumentationssysteme und interne Informationsverfahren.*

Die Konfrontation mit akuten Fällen von Kindeswohlgefährdung wird im Arbeitsfeld sehr unterschiedlich aussehen und vor allem in sehr verschiedener Häufigkeit vorkommen. In einer mittelschichtorientierten Gruppenarbeit kann es über Jahre vorkommen, dass keine einzige einschlägige Situation eintritt. In sozialen Brennpunkten, in sozialdiakonischen Projekten und in der offenen Arbeit hingegen kann die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt schnell zur monatlichen Routine werden, so wie sie es jetzt bereits häufig ist. Von diesen Erfahrungen sollte die Breite der Evangelischen Jugend lernen.

Abschließend stellt sich der neu eingeführte § 8 a SGB VIII/KJHG für die Kinder- und Jugendarbeit als nichts grundlegend Neues, aber eine erhebliche Herausforderung dar. Auf den vielfältigen Vorerfahrungen gilt es aufzubauen. Er bedeutet aber einen Quantensprung in eine neue Qualität. Die verlässliche Umsetzung sollte nicht als „Verpflichtung“ mit dem geringsten denkbaren Aufwand angegangen, sondern im Sinne der Profilschärfung und Qualitätsentwicklung als „hilfreiche Irritation“ bereits guter Praxis zur weiteren Verbesserung genutzt werden.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- *Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen*
- *Starke Unterernährung*

- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häusliche Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelerei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)

- *Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungs-fähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medi-kamentenmissbrauch hindeutet*

Wohnsituation

- *Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewalt-anwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)*
- *Nichtbeseitigung von erhebliche Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)*
- *Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes*

*(aus: Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg: Dienstanweisung
Schutz bei Kindeswohlgefährdung in der Fassung vom 1. Oktober 2005, zitiert nach:
Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt
und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, Institut für soziale Arbeit e. V. (Hrsg.),
Münster 2006)*

Hinsehen und handeln statt weggucken!



Erfahrungen aus dem Projekt MAJA (*mobile aufsuchende Jugendarbeit*) des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Bezirk Hannover



Carsten Bökhaus, Diplom-Pädagoge, ist Projektmitarbeiter von MAJA und **Wilfried Duckstein**, Diplom-Pädagoge, ist Geschäftsführer des VCP Hannover. Gemeinsam berichten sie über ihre Erfahrungen mit Kindeswohl gefährdenden Situationen in der Kinder- und Jugendarbeit.



Das MAJA-Projekt

MAJA ist ein mobiles Projekt, dessen Wurzeln auf einer Zusammenarbeit des VCP mit der EFH (Evangelischen Fachhochschule Hannover) im Jahre 1994 zurückgehen. Nach einer Entwicklungsphase konnte der VCP Bezirk Hannover eine halbe Sozialpädagog(inn)enstelle (1999) einrichten und diese 2006 durch eine Spende der Aktion Mensch auf fast 100% aufstocken (für drei Jahre).

Mit einem Trecker und einem Bauwagen werden in verschiedenen Quartieren des Stadtteils/Quartiers „Körtingsdorf“ im Westen Hannovers jetzt an fünf Nachmittagen pro Woche Kontakte zu Cliquen von Jugendlichen und Kindern aufgebaut. Die Arbeit wird von einem hauptamtlichen Mitarbeitenden getragen. Er wird von täglich einer Honorarkraft unterstützt. Dabei arbeitet das Projekt cliquenorientiert, nach dem pädagogischen Prinzip der Raumeignung und mobil. Das Projekt wendet sich an junge Menschen, die aufgrund bestimmter struktureller und materieller Bedingungen als Benachteiligte zu betrachten sind und die unter diesen Bedingungen der Benachteiligung Lebensentwürfe und Muster zur Bewältigung ihres Alltags entwickelt haben, die vom Standpunkt bürgerlicher Ordnung als störend, dissozial und also behandlungsbedürftig definiert werden. Mobile Jugendarbeit wendet sich so an störende, marginalisierte, ausgegrenzte und „ausortierte“ junge Menschen. Sie begleitet den Alltag der jungen Menschen und orientiert sich an den Problemen, die ihnen durch das Ausleben ihrer Entwürfe und Alltagsbewältigungsmuster erwachsen können. Sie bietet ihnen parteiliche Unterstützung und alltagsnahe Hilfen in ihren eigenen Bezügen.

Zu den herausragenden Zielen im institutionellen Bereich gehört die Gemeinwesenorientierung, die Vernetzung mit anderen Einrichtungen im Stadtteil und die

Zusammenarbeit mit den sonstigen Angeboten des Jugendverbandes. MAJA tut dies bewusst als jugendverbandliches Angebot aus einem evangelischen Jugendverband heraus. Es ist deutlich, dass sich das Spektrum jugendverbandlicher Jugendarbeit dadurch erheblich ausweitet. Diese Erweiterung wird bewusst angestrebt. Der Verband begibt sich bewusst in das Schnittfeld zwischen Jugendsozialarbeit und Freizeitarbeit auf der einen und Jugendverbandsarbeit und Offener Jugendarbeit auf der anderen Seite. Dies entspricht dem Grundverständnis des VCP von sozialer Gerechtigkeit und Integration.

Das Projekt MAJA erreicht zur Zeit an fünf Nachmittagen pro Woche zwei verschiedene Standorte im Bereich Badenstedt/Körtingsdorf in Hannover. Innerhalb dieser Standorte nimmt der Mitarbeitende Kontakt zu einzelnen Cliquen auf. Die Auswahl dieser Standorte orientiert sich an der sozialen Situation der Anwohner(innen) und der Ausstattung mit sozialer Infrastruktur (bzw. deren Fehlen) für Jugendliche. Hier sind besonders Quartiere mit sozialen Benachteiligungen im Blick.

In einer Untersuchung der AGIS (Arbeitsgruppe Interdisziplinäre Sozialstrukturforschung der Universität Hannover) wird Körtingsdorf als ein Stadtteil mit hohen bis sehr hohen Ausprägungen prekärer Lagen eingestuft, die über durchschnittlich sehr niedrige soziale Standards verfügen (hohe Anteile von Arbeitslosen, Sozialhilfeempfänger(inne)n, geringen Einkommen, Sozial-, Belegsrechts- und Schlichtwohnungen geringer Wohnfläche pro Person und äußerst beengten Wohnverhältnissen). 75 % dieser Kinder sind ausländischer Herkunft, das sind 20% der ausländischen Bürger(innen) und 36% der Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen in diesem Alter. Wie viele Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit arbeitet auch MAJA beziehungsorientiert. Ein besonderer Grund dafür sind innerhalb der mobilen Arbeit die relativ eingeschränkten räumlichen und methodischen Möglichkeiten. Eine reine „Angebotspädagogik“ scheidet von daher bei dieser Form der Jugendarbeit aus.

Dem VCP war von Anfang an deutlich, dass die Arbeit von MAJA auch niedrigschwellige Erstberatung und Erstbegleitung in Krisen oder bei psychosozialen Auffälligkeiten einschließt. Zusammenfassend lässt sich das MAJA-Projekt als erfolgreicher Versuch beschreiben, als Jugendverband mit Methoden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in sozialen Brennpunkten aktiv zu werden. An dieser Schnittstelle zwischen Jugendverbandsarbeit und Offener Kinder- und Jugendarbeit lassen sich in besonderer Form Möglichkeiten eines professionellen Umgangs mit Hinweisen auf mögliche Gefährdungen von Kindern aufzeigen, denn durch die Tätigkeit in einem sozialen Brennpunkt war es erforderlich, für den Umgang mit massiv auftretenden Problemlagen routinierte Formen eines adäquaten Umgangs und eine reflektierte Praxis in diesem Bereich zu entwickeln, die in ihrer Art auch solchen Arbeitsbereichen der Jugendverbände als Modell dienen kann, in denen sich ähnliche Konstellationen nicht häufen, aber dennoch nie auszuschließen sind.

Voraussetzung für einen solchen verantwortlichen Umgang ist eine grundlegende Gemeinwesenorientierung. Zunächst will das Projekt Jugendliche und deren Eltern aktivieren, es will mit ihnen ein Verhältnis zum Leben im Raum Stadtteil entwickeln, sie zu kritischer Reflexion ermutigen und sie in die Lage versetzen, ihre Bedürfnisse zu erkennen und anzugehen. Der Bauwagen bietet dafür einen Schonraum, der Ausgangspunkt für Erkundungen und Aktivitäten sein kann. MAJA und seine Mitarbeiter(innen) arbeiten *vernetzt* mit anderen Institutionen und Einrichtungen im Stadtteil. In Koordinierungsrunden und Stadtteilinitiativen, auch im Bezirksrat wird Politik für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel der Verbesserung von Lebensverhältnissen und Lebenschancen entwickelt. Ein solcher Kontakt bietet eine Basis, auf der – falls erforderlich – aufgebaut werden kann.

Im Folgenden wird ein exemplarischer Fall geschildert, der gleichzeitig einem Vorgehen nach § 8 a KJHG entspricht. Er wurde für die Vorstellung so weit anonymisiert, dass eine Vertraulichkeit gegenüber den Betroffenen gewährleistet ist.

Nach den Regeln der Kunst – Fallvorstellung

Auch wenn das Projekt MAJA cliquenorientiert arbeitet und damit Lebenswelt und Verhalten der Kinder und Jugendlichen aus der Sicht der altersgleichen Gruppe interpretiert, gibt es Situationen, in denen das einzelne Kind mit seinem individuellen Hintergrund wichtig wird. Ein solcher Fall soll hier im Kontext oder unter dem Blickwinkel des Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsgesetzes (KICK) berichtet werden.

Der Ausgangspunkt: Beobachtung eines normalitätsüberschreitenden, auffälligen Verhaltens

Ein Besucher im Jugendalter besucht das Projekt MAJA seit mehreren Jahren regelmäßig. Er hat mehrere jüngere Geschwister. Von diesen nutzt ein weiteres Kind das Angebot von MAJA ebenfalls regelmäßig. Die beiden jüngeren Geschwister sind dann dabei, wenn die „Großen“ auf sie aufpassen müssen.

Der Jugendliche fällt den Mitarbeitenden von MAJA besonders dadurch auf, dass er ein hochgradig aggressives Verhalten gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen zeigt.

Akut wurde die Situation, als bei einem jüngeren Geschwisterkind erhebliche Verletzungen festgestellt wurden, für die einander widersprechende und nicht befriedigende Erklärungen erbracht wurden. Schließlich räumten die Geschwister ein, dass diese im Rahmen eines Wutanfalles durch den Jugendlichen beigebracht wurden.

Schritt 1: Der Mitarbeiter hat sich beraten (mit Kolleg[in]en und Vorgesetzten)

Um die praktische Arbeit des Projekts MAJA inhaltlich effektiver planen zu können, finden monatlich Teamgespräche statt. Hierbei wird der Fokus in der Regel auf die gesamte Gruppe gelegt. Probleme mit einzelnen Kindern und Jugendlichen werden

**Mit Trecker
und Bauwagen
in Körtingsdorf
unterwegs.**



bei Bedarf intensiver behandelt. Hierin liegt ein entscheidender Unterschied zur klassischen (Fall-)Supervision. Die inhaltliche Gestaltung der Teamgespräche verdeutlicht auch, dass das Projekt auf einer Schnittstelle zwischen Offener Jugendarbeit und sozialarbeiterischen Ansätzen tätig ist.

Die Aggressionen des Jugendlichen wurden zunächst verstärkt in die Teamgespräche aufgenommen. Nach dem geschilderten Vorfall kristallisierte sich in diesen Gesprächen heraus, dass ein Aktivwerden erforderlich erscheint, da das Verhalten des Jugendlichen offenbar sowohl seine jüngeren Geschwister gefährdet, als auch auf persönliche Entwicklungsprobleme hinweist.

Vor diesem Hintergrund wurde beraten, sofort die zuständige kommunale Stelle in Hannover, den Kommunalen Sozialdienst (KSD), hinzu zu ziehen, da eine Gefährdung des Kindeswohls vermutet wurde. Zunächst wurde jedoch eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit der Familie als sinnvoll erachtet, um diese nicht zu übergehen.

Schritt 2: Kontakt mit den Eltern und Einbeziehung des Jugendlichen

In einem Gespräch mit der Mutter der Kinder stellte sich heraus, dass der Jugendliche zu Hause ebenfalls ein extrem aggressives Verhalten zeige und teilweise Familienmitglieder bedrohe. Auch der konkrete Vorfall war bekannt. Es stellt sich heraus, dass in der Familie bereits Hilfen des Jugendamtes installiert sind. Es entsteht dennoch der Eindruck einer weitgehenden Überforderung der Familie durch die Situation.

Schritt 3: Kontaktaufnahme zum KSD und zur ambulanten Betreuung

Daraufhin nimmt der Mitarbeiter des Projektes im Einverständnis mit dem Jugendlichen Kontakt zur Betreuerin des Jugendlichen auf, die eine Vertrauensperson für ihn darstellt. Diese arbeitet bei einem unabhängigen, freien Träger, der unter anderem Erziehungsbeistandsschaften anbietet. Die Pädagogen tauschen sich über Sozialverhalten des Jugendlichen und die auftretenden Aggressionen aus. Von dortiger Seite wird der Projektmitarbeiter von MAJA darum gebeten, auch zum KSD

Kontakt aufzunehmen und den Vorfall dort zu schildern. Nach erneuter Rücksprache mit dem Jugendlichen fand eine telefonische Kontaktaufnahme zum KSD statt und die bekannte Problematik im Zusammenhang mit dem Jugendlichen wird dem dortigen Mitarbeiter dargestellt.

Mit Blick auf die Teamberatung und die Gewichtung des Gefährdungspotentiales wäre zur Not auch ohne das Einverständnis des Jugendlichen und seiner Familie der KSD eingeschaltet worden. Hierbei wäre auf Basis der bestehenden Kontakte auch zunächst eine anonymisierte Beratung durch die spezialisierten Fachkräfte des Jugendamtes möglich gewesen, um – soweit möglich – den für die Beziehungsarbeit erforderlichen Vertrauensrahmen zu wahren. Das vorhandene Einverständnis hat in diesem Fall die Situation sehr erleichtert.

Schritt 4: Hilfeplangespräch und seine Folgen

Die betroffene Familie und das problematische Verhalten des Jugendlichen ist dem KSD grundsätzlich bekannt. Da das Projekt MAJA (außerschulisches) Sozial- und Gruppenverhalten der Jugendlichen in der täglichen Arbeit sehr umfangreich erlebt und somit den Umgang mit Aggressionspotenzial aus fachlicher Sicht schildern kann, strebt MAJA eine Teilnahme am anstehenden Hilfeplangespräch an. Nachdem sowohl die Mutter als auch der Jugendliche selbst dazu ihr Einverständnis gegeben haben, findet ein Hilfeplangespräch statt. An diesem nehmen der Jugendliche selbst, die Mutter, der zuständige Kollege des KSD, die Betreuerin aus der Erziehungsbeistandschaft und der Mitarbeiter des Projektes MAJA teil.

Während des Gespräches bestätigt sich der Eindruck, dass die Familie überfordert scheint. Die sorgeberechtigte Person bittet nachdrücklich um eine Unterbringung des Jugendlichen außerhalb der Familie, um ihre anderen Kinder dadurch zu schützen. Das Jugendamt ist bereit, eine solche „Hilfe zur Erziehung“ zu gewähren.

Bei der Wahl einer Jugendwohngruppe wird dem Jugendlichen ein weit gefasstes Mitspracherecht eingeräumt. Zusätzlich wird festgelegt, einen Schulwechsel zu vermeiden und eine nahe gelegene Einrichtung auszuwählen. Der Jugendliche wird nun außerhalb der Familie in einer Jugendhilfeeinrichtung stationär betreut. Aufgrund der örtlichen Nähe kann er seine sozialen und familiären Kontakte weiter pflegen.

Die begonnene Zusammenarbeit mit dem KSD wird hinsichtlich der weiteren Kinder fortgesetzt.

Resümee und Grundregeln

Zur Differenzierung von Normalität und auffälligem Verhalten in der Praxis

Die Arbeit mit dem Projekt MAJA findet (konzeptbedingt) in Stadtteilen mit großen Entwicklungsbedarfen statt. Das bedeutet, MAJA bietet im Rahmen eines niedrig-



**Eingangstür des
Bauwagens.**

schwelligem Ansatzes Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten in ihrer Freizeit (spielerisch) Dinge für den Alltag zu lernen. Ein ausgeglichenes Miteinander wird so möglich.

Durch die Konzeption des Projektes und die damit einhergehende Standortauswahl trifft MAJA häufig auf problematisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen und Auffälligkeiten, die oft im Zusammenhang mit Erziehung und Sozialisation stehen. In diesem Kontext ist es nötig zu differenzieren und abzuwägen, ob die Angebote des Projekts einer bestimmten Problemlage in ausreichendem Maße entgegenwirken können.

In den meisten Fällen wird durch MAJA eine positive Einflussnahme auf das Sozialverhalten eines Kindes bewirkt und erkennbar. Besteht die Möglichkeit einer positiven Einflussnahme nicht in ausreichendem Maße, wird aber aus fachlicher Sicht für dringend notwendig gehalten, nimmt das Projekt Kontakt zu der entsprechenden Fachstelle auf. Da MAJA den Kindern zum einen Kontinuität und zum anderen (professionelle) Fachlichkeit bietet, ist es möglich, kritische Situationen, die im Zusammenhang mit Erziehung und Sozialisation der Kinder stehen, realistisch einzuschätzen.

Praxisreflektion als professioneller Standard

Durch die Installation von Teamgesprächen können im Projekt arbeitende Betreuer(innen) auftretende Probleme reflektieren und zu einer möglichen Lösung finden. Dieses kann nötigenfalls in einem fallorientierten Ansatz stattfinden. Die regelmäßigen Koordinationsrunden des Projekts MAJA, an denen die VCP Geschäftsführung und die Projektleitung teilnehmen, bieten ein weiteres Forum für fachlichen Rat bzw. Austausch.

Neben den projektinternen Teams findet zusätzlich ein Austausch mit den hauptberuflichen Mitarbeiter(inne)n der anderen Projekte des VCP statt. Dadurch werden zwei wesentliche Kriterien erfüllt. Zunächst eine fachlich qualifizierte Rückmeldung ohne direkte Verbindung mit dem „Fall“. Zusätzlich fußt diese auf den Grundsätzen des VCP.

Probleme werden zuerst mit dem Kind besprochen

Bevor die innerhalb der Einrichtung besprochenen fallbezogenen Fakten nötigenfalls durch die Mitarbeit anderer Träger ergänzt werden, um die Hilfe zu optimieren, gehen die Mitarbeitenden des Projekts zuerst auf das Kind zu und verdeutlichen gegebenenfalls die Dringlichkeit, zusätzliche Hilfe anzunehmen. Falls dabei keine Zustimmung von Seiten des Kindes signalisiert wird, muss der erste Kontakt zum Jugendamt gegebenenfalls anonymisiert stattfinden.

Wenn sich auch hier jedoch die gewonnene Einschätzung bestätigt, hat der Kinderschutz Vorrang vor dem Vertrauensschutz. Unter Umständen hat die sofortige Abstellung der Gefährdung Vorrang vor dem Willen des Kindes oder seiner Familie.

Die Vernetzung von MAJA

Die Vernetzung des Projektes MAJA mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendarbeit im Stadtteil ermöglicht es, gemeinsam Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche zu organisieren und durchzuführen. Hierbei überschneiden sich zum Teil die Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen, wobei jedoch die Arbeit mit der Zielgruppe sowohl inhaltlich als auch vom Ansatz her unterschiedlich ist.

Durch diese Vernetzung hat das Projekt MAJA auch die Möglichkeit, nötige fachlich spezifische Hilfe auf relativ kurzem Wege zu installieren, da in diesen Foren auch Mitarbeiter(innen) aus Einrichtungen erzieherischer Hilfen vertreten sind.

Bedeutung für den Jugendverband

Neben dem Angebot der Offenen Kinder und Jugendarbeit von MAJA im Stadtteil gibt es eine Teilnahme an den größeren Maßnahmen des Jugendverbandes. So wird den Kindern aus dem Projekt die Möglichkeit eröffnet, zusammen mit den anderen Gruppierungen an Zeltlagern, Freizeiten oder Ausflügen teilzunehmen. In diesem Rahmen können oft neue Erfahrungen gemacht werden, wie ein „miteinander etwas Erleben“ auch aussehen kann. Sie können sich auf diesem Wege für eine bestimmte Sache engagieren. Die Kinder und Jugendlichen bekommen die Möglichkeit, durch eine Art „hereinschnuppern“ Interesse für den VCP zu entwickeln und Mitglied im Verband zu werden.

Zur Bedeutung niedrigschwelliger Arbeit bei MAJA

Im Bezug auf die zum Teil sozialarbeiterische Ausrichtung des Konzeptes kann MAJA verschiedene Vorteile aufweisen. Durch den sehr niedrigschwelligen Ansatz erreicht das Projekt Kinder und Jugendliche, die sonst keinen Zugang zu Angeboten der



MAJA vor Ort.

Jugend(verbands)arbeit finden würden. Dieses wird vor allem durch den Faktor Mobilität ermöglicht. Der Ansatz von MAJA (Mobile, aufsuchende Jugendarbeit) ermöglicht dieses. Da MAJA an Standorten mit hohen Entwicklungsbedarfen tätig ist, trifft das Projekt in der täglichen Arbeit häufig auf Kinder und Jugendliche in problematischen Situationen und Lebenslagen.

Die (sehr) offene Struktur des Spielangebotes von MAJA senkt vielfach die Hemmschwelle der Kinder, so dass das Wahrnehmen des Angebotes oft nicht schwer fällt. Die gruppenähnliche Struktur, in welche die Kinder „hineinwachsen“, ermöglicht nach dem Aufbau von Vertrauen auch eine Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen an Problemen, mit denen sie in ihrem Alltag konfrontiert werden.

Stellt sich zu einem bestimmten Zeitpunkt heraus, dass die Bedarfe einzelner Kinder und Jugendlicher nicht in ausreichendem Maße durch die Arbeit des Projektes abgedeckt werden können, ermöglicht die Vernetzung ein Handeln im Sinne des Kindeswohls.

Einbeziehung einer „geeigneten Fachkraft“ nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII



Dr. Robert Sauter, Diplom-Pädagoge, ist Leiter des Bayerischen Landesjugendamtes und Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. In diesen Funktionen ist er auf Landes- wie Bundesebene wesentlich an der Entwicklung von Empfehlungen zur Umsetzung des KICK beteiligt.

1. Was ist eine „Fachkraft“?

§ 72 SGB VIII enthält eine allgemeine Definition für „Fachkräfte“: Sie müssen

- sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen,
- eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten, und sie sind
- hauptberuflich beschäftigt.

Dieses sogenannte Fachkräftegebot richtet sich hierbei an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, beschreibt jedoch auch einen grundlegenden Standard, der immer dann einzuhalten ist, wenn Träger der freien Jugendhilfe Leistungen der Jugendhilfe erbringen, welche den Einsatz von Fachkräften erfordern. In der Gesetzesbegründung von 1989 heißt es ergänzend: „Fachkräfte der Jugendhilfe sind vor allem Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Psychologen, Diplom-Pädagogen, Heilpädagogen, Sonderschulpädagogen, Psychagogen, Jugendpsychiater, Psychotherapeuten und Pädiater“. Damit sind die wesentlichen Ausbildungsrichtungen beschrieben.

Nach der neu hinzu gekommenen Bestimmung zur „persönlichen Eignung“ (§ 72 a SGB VIII) dürfen keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, „die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind“ (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen).

Ferner ist hier grundsätzlich auf die Funktion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters abzustellen, insofern sie als hauptberuflich Beschäftigte in einem besonderen Treueverhältnis zu ihrem Anstellungsträger stehen und in dessen Leitungs- und Arbeitsstrukturen eingebunden sind. Aus diesem Status ergeben sich weitere Verpflichtungen (z. B. Wahrung von Dienstgeheimnissen, Unbestechlichkeit), ohne dass diese hier näher „jugendhilfespezifisch“ beschrieben werden müssten.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können ihrer Ausbildung und ihrer persönlichen Eignung nach durchaus „Fachkräfte“ sein, sie sind aber nicht in der beschriebenen Weise funktional als Fachkräfte beschäftigt.

2. Was ist eine „geeignete“ Fachkraft im Sinne des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII?

Angesichts der Vielfalt der Aufgabenfelder in der Kinder- und Jugendhilfe (von der Jugendverbandsarbeit über die Kindertagesbetreuung, die Familienbildung, Hilfen zur Erziehung bis zur Inobhutnahme) ergeben sich in der beruflichen Praxis zwangsläufig notwendige Spezialisierungen. Die Wahrnehmung des Schutzauftrags für Kinder oder Jugendliche, die aufgrund von sexuellem Missbrauch, von körperlicher oder seelischer Misshandlung oder lebensbedrohlicher Vernachlässigung in ihrem Wohl akut gefährdet sind, führt in sozialarbeiterische Arbeitsfelder, in denen die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35 im Vordergrund stehen. Organisationsbezogen sind diese Fachkräfte vor allem in der sogenannten Bezirkssozialarbeit der örtlichen Jugendämter, in Allgemeinen Sozialen Diensten, in Einrichtungen der Erziehungsberatung und der stationären Einrichtung angesiedelt.

Fachkräfte, die zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung „erfahren“ sind, werden dabei in der Regel folgende Qualifikationen aufweisen müssen:

→ *einschlägige Berufsausbildung*

Das Spektrum geeigneter Berufsausbildungen wurde oben bereits genannt. Auf eine entsprechende Fachausbildung kann in der Regel nicht verzichtet werden.

→ *Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung*

Die Anforderungen bei der Arbeit in Fällen der Kindeswohlgefährdung erfordern vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten z. B. im diagnostischen Bereich, in der zutreffenden Erfassung des sozialen Umfelds, in der methodischen Ausgestaltung eines Hilfeprozesses, die in der Erstausbildung nicht systematisch und in der gebotenen Vertiefung erworben werden können. Mit anderen Worten: Berufsanfänger(innen) sind hier in der Regel überfordert.

→ *Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien*

Missbrauch, Misshandlung oder Vernachlässigung stellen einen quasi Ausnahmezustand in seelischer und sozialer Hinsicht dar. Eine „erfahrene“ Fachkraft kennt solche Zustände aus der erprobten Praxis und kann sich in Gesprächssituationen, Abschätzung von Risiken und Ähnlichem entsprechend darauf einstellen.

→ *Fähigkeit zur Kooperation*

Verantwortliches Handeln im Falle von Kindeswohlgefährdung setzt in der Regel die Zusammenarbeit mit Fachkräften unterschiedlicher Arbeitsfelder und bei unterschiedlichen Trägern der Jugendhilfe voraus, aber auch die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen wie z. B. der Gesundheitshilfe, der Schule, der Polizei, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, um nur einige zu nennen. Dabei geht es hier

auch um die selbstbewusste Einnahme der richtigen „Augenhöhe“ der Jugendhilfefachkräfte gegenüber anderen Professionen.

→ *Kompetenz zur kollegialen Beratung*

In den Bestimmungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII wird immer wieder auf das notwendige Zusammenwirken von Fachkräften hingewiesen, sei es bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, bei der Konzeption und Anbahnung notwendiger Hilfen oder bei der Erstellung eines Schutzkonzepts. Hierzu bedarf es einer eingeübten, professionellen Haltung in der Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe, wie sie etwa auch in supervisorischen Kompetenzen beschrieben sind.

→ *Persönliche Eignung*

Über die formalen Eignungskriterien hinaus (fachliche Ausbildung, keine einschlägigen Straftaten im Sinne des § 72 a SGB VIII) müssen für den Schutzauftrag „geeignete“ Fachkräfte insbesondere psychisch belastbar sein, zu den oft dramatischen Fallkonstellationen eine nüchterne, abwägende, professionelle Distanz aufbringen können und über ein geschärftes Urteilsvermögen verfügen. Denn die Fälle von akuter Kindeswohlgefährdung gehen meistens „unter die Haut“.

Berufserfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den entsprechenden Arbeitsfeldern werden sich in der Regel diese Qualifikationen angeeignet haben oder sollten doch in diesem Sinne an ihrer eigenen Qualifikation arbeiten und sie weiterentwickeln. Ziel muss es sein, diese Qualifikationen möglichst breit in allen Jugendämtern und bei allen einschlägigen Trägern zu verankern.

Einzelne Institute, Landesjugendämter und andere Einrichtungen bieten daneben spezialisierte Fortbildungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII an. Diese sind hilfreich im Hinblick auf die Verbreiterung des qualifikatorischen Niveaus, aber nicht zwingende Voraussetzung für den Einsatz entsprechender Fachkräfte.

3. Wie kommen Träger und Einrichtungen der Jugendarbeit zu „geeigneten Fachkräften“?

Fachkräfte in dem beschriebenen Sinne werden in den Jugendverbänden bzw. in den verschiedenen Einrichtungen der Jugendarbeit in der Regel nicht vorhanden sein. Jugendarbeit beinhaltet andere Arbeitsschwerpunkte – stärker bildungs- und freizeitorientiert, selbstorganisiert –, und das ist auch gut so. Ausnahmen hiervon sind am ehesten im Bereich der offenen Jugendarbeit in sozialen Brennpunkten, in der Straßensozialarbeit und ähnlichen Arbeitsfeldern zu finden; hier bestehen mitunter größere Schnittmengen zum engeren Bereich der Hilfen zur Erziehung oder etwa auch der Jugendgerichtshilfe.

Letztlich muss in den verbindlich vorgeschriebenen Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit, in denen hauptberufliches Personal beschäftigt ist, geregelt werden, welches die erfahrenen Fachkräfte sind, die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos beizuziehen sind. Hierbei kann es sich um entsprechend geeignete Fachkräfte aus dem Jugendamt selbst oder aus den einschlägigen Einrichtungen oder Diensten freier Träger im Jugendamtsbezirk handeln. Bei größeren Trägergruppen (z. B. kirchliche Trägergruppen, Rotes Kreuz) kann unter Umständen auch auf geeignete Fachkräfte innerhalb der eigenen Trägergruppe zurückgegriffen werden (es schadet nicht, wenn dabei die Jugendarbeitsträger und die Erziehungshilfen Träger innerhalb einer Trägergruppe einmal in Kontakt kommen!).

Auf jeden Fall muss in der vorgeschriebenen Vereinbarung zwischen den betroffenen Trägern der Jugendarbeit und dem zuständigen Jugendamt eine verbindliche Regelung abgeschlossen werden, wer diese geeigneten Fachkräfte für einen bestimmten Träger sind. Diese Fachkräfte werden entweder bereits in der Vereinbarung namentlich benannt, oder es wird verbindlich geregelt, wer sie in welcher Form konkret benennt. Die betroffenen Träger der Jugendarbeit sollten insoweit auch darauf bestehen, dass die jeweils zur Verfügung stehenden Fachkräfte tatsächlich namentlich und mit den entsprechenden Kommunikationsdaten versehen benannt werden. Nur auf diese Weise ist sichergestellt, dass im akuten Ernstfall der Kontakt direkt und schnell vonstatten geht, und nur bei namentlicher Nennung können schon im Vorfeld möglicher Fälle Absprachen hinsichtlich der denkbaren Kooperationsformen getroffen werden. Man sollte sich nicht täuschen: Der Gesetzgeber hat den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII sehr eng und strikt definiert, und er hat dies nach langer fachlicher Diskussion so und nicht anders getan. Es wird also im Ernstfall nicht ausreichen zu sagen, „da rufen wir mal im Jugendamt an“. Das ist zwar besser als nichts zu tun, genügt aber nicht den Anforderungen, durch Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Träger Vorkehrungen zur raschen Bewältigung von Kindeswohlgefährdungen zu treffen.

4. Zusammenarbeit mit spezialisierten Institutionen

Vor allem im Arbeitsfeld um den „sexuellen Missbrauch“ gibt es zahlreiche spezialisierte Träger (z. B. Wildwasser, IMMA, Zartbitter), deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine anerkannte Fachkompetenz im Umgang mit solchen Fallkonstellationen besitzen. Ähnliches gilt zum Beispiel für spezialisierte Polizeidienststellen, wenn es um häusliche bzw. körperliche Gewalt geht.

Die Zusammenarbeit mit diesen Institutionen ist immer empfehlenswert, auch im Hinblick auf Fortbildungsaktivitäten für die eigenen Fachkräfte der Jugendarbeit, bei denen vor allem der Blick und die Sensibilität für solche bedrohlichen Ereignisse im Leben von Kindern und Jugendlichen geschärft werden. Im konkreten Fall kann

es auch sinnvoll sein, eine Fachkraft aus diesen Einrichtungen und Dienststellen in die Beratung des Einzelfalls mit einzubeziehen.

Diese Kooperation genügt aber nur dann den besonderen Voraussetzungen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII, wenn mit dem zuständigen Jugendamt konkret und förmlich vereinbart wurde, dass in bestimmten Fällen eine namentlich genannte, geeignete Fachkraft einer solchen Einrichtung einzubeziehen ist. Die konkrete Ausgestaltung hängt letztlich davon ab, wie differenziert die Infrastruktur in einem bestimmten Jugendamtsbezirk aufgefächert ist.

5. Zusammenarbeit mit betroffenen Kindern und Jugendlichen bzw. Erziehungsberechtigten; Vertrauensschutz

Trägern der Jugendarbeit ist grundsätzlich zu empfehlen, bei einer Bejahung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung den Fall verbindlich an das zuständige Jugendamt (über die beteiligte Fachkraft) oder eine andere, mit dem Jugendamt vereinbarte Stelle abzugeben. Dies bedeutet nicht, sich aus der Verantwortung zu stehlen, sondern im Gegenteil verantwortlich die qualifizierteste Interventionsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen.

In der Regel wird es dem Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Einrichtung der Jugendarbeit und einem betroffenen Kind oder Jugendlichen entsprechen, mit ihnen über die Situation zu sprechen und sie bei der Frage, „wie es weitergeht“, mit einzubeziehen. Die notwendige Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wird bei rechtzeitiger Abgabe eines Falles an das Jugendamt oder eine andere vereinbarte, qualifizierte Stelle im Einzelfall vielleicht hilfreich, im Sinne des Gesetzes aber nicht zwingend notwendig sein. Denn die Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zur Behebung der Kindeswohlgefährdung oder weitergehende Schritte (Anrufung des Familiengerichts, Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen) werden dann wohl nicht mehr vom Träger der Jugendarbeit, sondern vom fallzuständigen Jugendamt bzw. dem verantwortlichen Träger vorgenommen.

Es kann durchaus sein, dass beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, seien sie nun ehrenamtlich oder hauptberuflich, seien sie Fachkräfte der Jugendarbeit oder Fachkräfte in anderen Feldern der Jugendhilfe, im Einzelfall eine Abwägung treffen müssen zwischen dem Kindeswohl einerseits und anderen Rechtsgütern wie der informationellen Selbstbestimmung (Datenschutz), der Berufsfreiheit, der Trägerautonomie und Ähnliches. Hier gibt es jedoch eine ziemlich einfache Faustregel, solche Abwägungsprozesse „richtig“ zu entscheiden: Der Schutz eines gefährdeten Kindes oder eines gefährdeten Jugendlichen hat Vorrang vor anderen Interessen.

„Bei uns doch nicht ...!“

Britta Pelters ist Diplom-Pädagogin und Diplom-Humanbiologin und hat eine Zusatzausbildung als Sexualpädagogin (ISP) absolviert. Sie arbeitet derzeit als Bildungsreferentin beim Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Land Niedersachsen.



Täter(innen) in Jugendverbänden: Missbrauchsstrategien und Prävention

Wer von uns kennt nicht die Warnungen vor dem fremden Mann mit den Bonbons auf dem Kinderspielplatz, stellt sich unter einem Täter ein psychisch gestörtes männliches Monster vor, weil Frauen per se fürsorglich und damit zu „so etwas“ gar nicht in der Lage sind, oder glaubt allzu gerne den Beteuerungen vom einmaligen Ausrutscher derjenigen, die vom Jugendlichen bzw. Kind zusätzlich dazu animiert wurden.

Zwischen „Für denjenigen/diejenige würde ich meine Hand ins Feuer legen“ und „Es kann nicht sein, was nicht sein darf“ treiben Mythenbildung und Abwehrreaktionen wilde Blüten, die in der Regel den Blick auf das vernebeln, was real ist: Jugendverbände sind ein Paradies für pädosexuelle Menschen!

Täter(innen)profile und -strategien

Täter(innen) sind in den allermeisten Fällen weder psychisch gestört noch erscheinen sie bereits auf den ersten Blick komisch – sie sind nett, unauffällig, oftmals geachtete Mitbürger(innen), d. h. „ekelhaft normal“ und uns sehr ähnlich. Gerade das macht den Umgang mit ihnen so schwer!

Über die Hälfte der erwachsenen Täter(innen) hat seine/ihre Missbrauchskarriere im Jugendalter begonnen. Ca. ein Drittel ist selber noch im Kindes- oder Jugendalter. In 80% der Fälle sind Missbraucher männlich, ca. 20% sind Frauen. Sie stammen aus allen gesellschaftlichen Schichten und sind in allen Berufen tätig. In 40–50% der Fälle werden Mädchen und Jungen unabhängig von Alter und Herkunft von bekannten Personen aus dem sozialen Nahraum missbraucht, wie z. B. dem Pfarrer oder der Pfadfinderleiterin. Schätzungen zufolge ist jedes 4.–5. Mädchen und jeder 10.–11. Junge Opfer sexueller Gewalt.

Sexuelle Gewalt ist in der Regel kein Einzelfall oder Ausrutscher – im Gegenteil: Missbrauchsbeziehungen werden über sehr lange Zeiträume aufrecht gehalten, dabei steigert sich oftmals die Härte des Missbrauchs. Je enger die Beziehung zwischen Täter(in) und Opfer ist, desto länger und häufiger findet der Missbrauch statt.

Täter(innen) missbrauchen häufig mehrere Opfer gleichzeitig und suchen sich neue Opfer, wenn eines nicht mehr zur Verfügung steht.

Das offenbart einige Vorbedingungen sexueller Gewalt: Es existiert eine explizite Motivation zu missbrauchen. Um dieser Motivation nachzugehen, muss die missbrauchende Person vor dem Missbrauch innere sowie äußere Hemmungen und letztlich den Widerstand des Kindes überwinden. Sexuelle Gewalt besitzt folglich einen Vorsatz- und Planungscharakter, sie wird immer vorfantasiert und unter Einsatz von Mühe und Zeit strategisch vorbereitet. Täter(innen) sind dabei oftmals Mitglieder in entsprechenden Netzwerken, wo sie sich über ihre Taten austauschen und gemeinsam neue Anregungen und Strategien entwickeln.

Täter(innen) verhalten sich also strategisch und bedienen sich einer Vorgehensweise, die „Grooming-Prozess“ genannt wird:

Zunächst suchen sie gezielt Kontakt zu Mädchen und Jungen bspw. über ein ehrenamtliches Engagement im Jugendverbandsbereich.

Diese werden dann auf ihre Widerstandsfähigkeit getestet. Zu den „anfälligen“ Kindern gehören zum Beispiel solche mit einer repressiven Sexualerziehung bzw. einer traditionellen d.h. nicht auf Widerspruch ausgerichtete Erziehung wie auch emotional vernachlässigte, körperlich misshandelte oder bereits sexuell ausgebeutete Kinder. Testrituale sind bspw. zufällige sexuelle Berührungen u. a. bei sportlichen Aktivitäten, sexistische Bemerkungen oder als Aufklärung getarnte sexuelle Übergriffe z. T. mit Hilfe von Pornographie.

Wird das Kind bzw. der/die Jugendliche als „geeignet“ befunden, wird er/sie systematisch in eine Missbrauchsbeziehung und damit in ein Gefühl von Abhängigkeit und Schuldigkeit verstrickt. Das Opfer wird regelrecht „verführt“, d. h. der/die Täter(in) baut vorsichtig eine vertrauensvolle Beziehung zum Opfer auf, bevorzugt das Kind z. B. durch Geschenke und isoliert es gleichzeitig von anderen. Der Missbrauch wird schließlich durch an Intensität zunehmende Grenzüberschreitungen und unter Zuhilfenahme kindlicher (Kuschel-)Impulse bei gleichzeitiger Verpflichtung des Kindes zur Geheimhaltung begonnen.

Die Geheimhaltungsmaxime wird durch die Verneblung der kindlichen Wahrnehmung, durch Erpressung und handfeste Drohungen gestützt. Es kommt allerdings kaum zu tatsächlicher Gewaltanwendung, da emotionale Abhängigkeiten, kindliche Selbstbezeichnungen/Schulduweisungen oder das Aufzeigen von Folgeerscheinungen von Missbrauchsenthüllungen die Kinder in der Regel lange davon abhalten, andere ins Vertrauen zu ziehen. Diese glauben den Betroffenen tatsächlich oftmals nicht – Opfer müssen im Schnitt mit 7 Personen sprechen, bevor ihnen geglaubt wird. Diese Ungläubigkeit hängt häufig mit der Einschätzung zusammen, dass den Täter(innen) scheinbar weder Raum noch Zeit geblieben sein können, um ihre Taten zu vollziehen – dem ist nicht so! Täter(innen) kennen sowohl die räumlichen Gegebenheiten als auch Tagespläne ihrer Opfer sehr genau und

ihnen genügen häufig wenige Minuten, um ihre Macht- und Sexgelüste zu befriedigen.

Nebenbei vernebelt der/die Täter(in) die Wahrnehmung der Umwelt, in dem sich die missbrauchende Person mit den Eltern anfreundet, über (auch finanzielle) Hilfeleistungen Abhängigkeiten schafft, im Verband besonders hilfsbereit ist, sich beliebt bzw. unentbehrlich macht und als engagierte(r) Kinderfreund(in) oder Kinderschützer(in) darstellt.

Exkurs: Übung Täter(innen)gespräch

Wer damit Probleme hat, sich im eigenen Verband Missbrauchssituationen vorzustellen und den dahinter stehenden Planungscharakter zu realisieren, dem bzw. der möchte ich die folgende Übung für ca. 4–7 Personen ans Herz legen:

Stellt euch vor, ihr seid eine Gruppe von Täter(innen) aus eurem Verband, die sich getroffen haben, um neue Ideen zu entwickeln, wie sie an neue Opfer im Kindes- und Jugendalter kommen. Wo sind eure „Schwachstellen“? Wo ergeben sich „Gelegenheiten“, zu Kindern/Jugendlichen eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen und mit ihnen allein zu sein? Spinnt „Ideen“ und versucht, die „Ideen“ der anderen weiterzuspinnen.

Ihr werdet schnell merken, dass sich nicht nur viele „Möglichkeiten“ finden lassen, sondern dass der Austausch auch sehr „inspirierend“ ist, evtl. beinahe Wettbewerbscharakter bekommt. Das ist vermutlich eine verstörende Erfahrung, hilft aber sicherlich, Präventionsnotwendigkeiten aufzudecken!

Täter(innen)typologie: allgemein und in Verbänden

In der Literatur werden grundsätzlich 6 Täter(innen)-Typen unterschieden, zwischen denen jedoch Überschneidungen möglich sind.

Gelegenheitstäter(innen) sexualisieren mehr oder weniger offen alles, ziehen mit Blicken aus und verüben Übergriffe „aus Versehen“. Sie gelten als wenig angenehme Zeitgenossen, die sich jedoch durch Spenden o. ä. scheinbar unentbehrlich machen.

Fixierte Pädosexuelle bezeichnen sich selbst als pädophil. Sie sind in ihrem sexuellen Erleben auf (häufig männliche) Kinder fixiert und haben oft keine sexuellen Beziehungen zu Erwachsenen. Sie gelten als Kinderfreunde(innen), bauen intensive Beziehungen zu einzelnen Kindern auf und werden für diese zu wichtigen Bezugspersonen (z. B. Ersatzväter). Bei Aufdeckung des Missbrauchs ziehen sie sich eher zurück.

Integrierte Täter(innen) manipulieren meist sehr geschickt, sind gesellschaftlich anerkannt und sozial engagiert. Sie leben „normale“ erwachsene Beziehungen und sind diejenigen, von denen man „so etwas“ nie gedacht hätte. Auch sie „pflegen“ längere Missbrauchsbeziehungen, kämpfen jedoch bei Aufdeckung mit allen Mitteln, was für sie dank ihrer Reputation oft erfolgreich verläuft.

Sadistische Täter(innen) ziehen ihren Lustgewinn aus dem Leid der Opfer, kommen aber glücklicherweise nicht häufig vor.

Macht-Täter(innen) sind häufig Männer, die ihre Lust primär durch Machtausübung befriedigen wie z. B. bei Vergewaltigungen. Das Ausnutzen eines Machtgefälles gilt darüber hinaus als generelles Kennzeichen sexualisierter Gewalt.

Love-Teachers sehen ihre „Aufgabe“ darin, junge Männer und Frauen in die Sexualität „einzuführen“, fühlen sich dabei völlig im Recht, z. T. geradezu edel.

Die unterschiedlichen Missbrauchstypen kommen vermutlich unterschiedlich häufig in der Jugendverbandsarbeit vor. Meines Erachtens dürften die 3 zuerst genannten am häufigsten anzutreffen sein. Während Pädosexuelle und integrierte Täter(innen) die in der Jugendverbandsarbeit für Leitungen, aber auch für die Teilnehmenden bestehenden Möglichkeiten zum Aufbau oftmals langer und vertrauensvoller Beziehungen „entgegen kommen“ dürften, könnten Gelegenheitstäter(innen) die bei lockerer Mitarbeit oder im Besuchs- bzw. Funktionsrahmen existierenden sporadischen Gelegenheiten zu „nutzen“ wissen. Gleiches dürfte für institutionelles Personal wie Hausmeister(innen), Busfahrer(innen) etc. gelten. Auch sadistische Täter(innen) dürften primär unter diesen sporadischen Kontakten zu finden sein. Gleichwohl kann sich aber auch der Hausmeister als fixierter Pädosexueller entpuppen oder sich der lockere Kontakt einer Mitarbeiterin nach der Rückkehr von einer Maßnahme intensivieren und in eine Missbrauchsbeziehung münden.

Von diesen geplanten und inszenierten Missbrauchssituationen sind solche zu unterscheiden die ganz klar sexuelle Grenzverletzungen darstellen, jedoch auf Rollenkonfusion und mangelnde Reflexion des eigenen Handelns zurückgeführt werden können. Leiter(innen) (aber auch Mitarbeiter(innen) oder Mitglieder der Funktionärebene), die partnerschaftliche Liebesbeziehungen zu ihren Gruppenmitgliedern pflegen, stellen ein besonderes Beispiel für diese Form der Rollendiffusion dar.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass partnerschaftliche sexuelle Kontakte drei Voraussetzungen erfüllen müssen:

1. Die beteiligten Personen haben sexuelle Handlungen abgesprochen und ihre persönlichen Grenzen verdeutlicht, die von den Beteiligten respektiert werden.
2. Sie stimmen dieser Art von Kontakt zu und sind in der Lage abzuschätzen, zu welcher Art von Handlung sie „ja“ sagen.
3. Zwischen den Beteiligten besteht keinerlei Machtgefälle.

Bei allen benannten Täter(innen)typen werden alle drei Bedingungen nicht erfüllt. Wie verhält sich dies nun, wenn z. B. ein 18-jähriger Gruppenleiter mit seinem 16-jährigen Gruppenmitglied eine Beziehung eingehen möchte?

Egal wie gut die beiden kommunizieren, Grenzen wahren und beiderseitige Zustimmung signalisieren, grundsätzlich hapert es immer bei Bedingung Nr. 3, dem Machtgefälle. Leitung trägt in besonderer Weise Verantwortung, nicht nur rechtlich, sondern auch als Vorbild. Und sie besitzt automatisch eine herausgehobene Posi-



tion in der Gruppe, die mit Autorität und der Möglichkeit zur Sanktionierung bei unverantwortlichem Verhalten seitens der Gruppenmitglieder verbunden ist. Damit steht diese Person immer – auch wenn sie das nicht möchte – über den Gruppenmitgliedern oder ist zumindest von ihnen distanziert, was ein Machtgefälle impliziert.

Kommt es nun zwischen Leitungs- und Mitgliederebene zu Beziehungen passiert zweierlei: Einerseits ergibt sich ein strukturelles Machtproblem. Ein gleichberechtigtes Miteinander ist unmöglich, wenn eine Person in der aktuellen Lebenssituation mehr Verantwortung trägt als die andere. Im extremsten Fall kann die Aussicht auf eine Beziehung mit „der coolen Gruppenleitung“ den Blick des Gruppenmitglieds auf die eigenen Grenzen vernebeln und dazu führen, dass sexuell mehr gemacht/ zugelassen wird, als die Person gerne hätte. Andererseits wird die Situation gruppendynamisch problematisch. Das betreffende Gruppenmitglied wird aus der Gruppe hervorgehoben, gerät also in eine „Zwischenposition“, und die verliebte Leitungsperson nimmt diese Person besonders wahr, was (ggf.) mit dem Verlust des Blicks für die Gesamtgruppe verbunden ist. Eine Beziehung zwischen Leitungs- und Gruppenmitgliederebene ist in jedem Fall zu vermeiden, obwohl der Begriff „sexualisierte Gewalt“ nicht trifft – vielmehr ist von einer Art sexualisiertem Rollenmissbrauch auszugehen.

Je nach Altersunterschied liegt z. T. der Verdacht nahe, es hier mit „Love-Teachers“ zu tun zu haben, was zeigt, dass der Übergang zwischen einem diffusen Rollenverständnis und sexualisierter Gewalt durchaus fließend sein kann.

Die folgende Übersicht richtet den Blick auf mögliche Arbeitspositionen und ihre je spezifischen Missbrauchspotentiale im Rahmen unterschiedlicher Zugriffsmöglichkeiten. Sie kann natürlich nicht vollständig sein und deutet lediglich mögliche Missbrauchssituationen an.

Mitarbeitsposition	Zugriffsmöglichkeiten	Mögliche Missbrauchssituationen
Hauptberufliche, EA Mitarbeitende	Ausbildungssituation (Seminare, Kurse etc.)	übergreifende Körperübungen; Gestaltung von Fallbeispielen usw.; Einzelberatungssituationen; Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses bei der Beantragung von Juleicas, Bescheinigungen etc.; Teilnehmende (TN) als hofierte Liebliche;
Hauptberufliche, EA Mitarbeitende, EA Gruppenleitung	Regelmäßige Treffen (Gruppenstunden, offene Treffs u. ä.)	Die Leitung verwickelt die TN in illegale Mutproben; Spiele mit viel Körperkontakt oder im Dunkeln; die Leitung/Seelsorge betreut einzelne TN mit privaten Problemen besonders; einzelne TN gehen nach dem Treffen noch mit der leitenden Person nach Hause; gemischte Sanitäranlagen/Übernachtungsmöglichkeit;
Hauptberufliche, EA Mitarbeitende, EA Gruppenleitung	Maßnahmen (Lager, Wochenendfahrten, Großveranstaltungen, Freizeiten usw.)	Eine Leitungsperson macht alleine mit einem TN Nachtwache u. a. Einzelkontakte; spontanes Baden im See; private Folgekontakte nach der Maßnahme.
EA Funktionäre	Ausbildungssituation	Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses bei der Beantragung von Juleicas, Zuschüssen etc.; Einzelberatungssituationen.
EA Funktionäre, Besuch, Ehemalige	Maßnahmen	Besuch, der „ wie immer“ vorbei kommt und alles fotografiert; Situationen, in denen sich Besuch allein um TN kümmert, diese bevorzugen; private Folgekontakte nach der Maßnahme; „Kuschelromantik“ am Lagerfeuer.

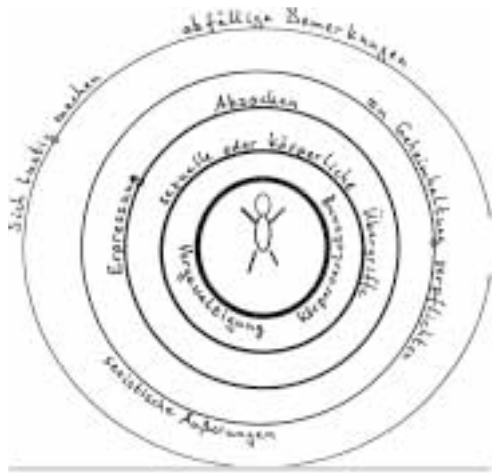
Mitarbeitsposition	Zugriffsmöglichkeiten	Mögliche Missbrauchssituationen
<i>Institutionelles Personal (z. B. Hausmeister[in])</i>	<i>Treffen, Maßnahmen, Ausbildungssituationen</i>	<i>Voyeuristisches Verhalten, z. B. „Schlafzimmerkontrolle“; exhibitionistisches Verhalten; übergriffige Körperkontakte, z. B. „Hilfe“ beim Buseinstieg;</i>
<i>Teilnehmende</i>	<i>Ausbildungssituation, Treffen, Maßnahmen</i>	<i>TN verwickeln jüngere TN in illegale Mutproben; TN animiert jüngere TN zu sexuell verfänglichen Aktionen, z. B. spontanes Baden im See; TN baut besondere Vertrauensbeziehung zu jüngerem TN auf; exhibitionistisches oder voyeuristisches Verhalten; Bemerkungen, mit denen sexualisierte Qualitätsurteile über Einzelne geäußert werden; Teilnahme am „Doktorspiel“ mit erheblich jüngeren TN.</i>

Ob ein Fall von sexualisierter Gewalt vorliegt, hängt somit von der Motivation der Täter(innen) ab. Dies bedeutet allerdings nicht, dass nicht auch aus Unbedartheit begangene sexuelle Grenzverletzungen für die Betroffenen schwere Folgen haben können und evtl. aufgearbeitet werden müssen!

Gegenstrategien

Anspruch: Die folgenden Ausführungen verfolgen den Anspruch, den Verband als Zone der Sicherheit für die anwesenden Kinder, Jugendlichen und Leitungskräfte zu etablieren. Um diesem Anspruch zu genügen, müssen sexuelle Übergriffe auf allen Ebenen der Übergriffsintensität im Verband verhindert werden. Dies hat bereits bei Übergriffen geringerer Intensität gerade auch vor dem Hintergrund der von Missbraucher(innen) praktizierten Testrituale eine enorme Bedeutung. Darüber hinaus unterläuft ein wachsamer Umgang mit sexualisierten Witzen, Bemerkungen oder anderen vermeintlich harmlosen Äußerungen, Blicken etc. die Taktik der Gelegenheitstäter(innen). Welche Verhaltensweisen dazu zählen und wie nah sie der jeweils betroffenen Person gehen, verdeutlicht die folgende Grafik nach Ray Wyre:

Regeln: Um diese Sicherheit zu gewährleisten, ist es zunächst absolut notwendig, verbindliche Standards und Regeln aufzustellen. Grundlegend ist hier ein Verhaltenskodex wie er bspw. von der Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Bayern formuliert wurde:



Als Ehrenkodex verstanden erlaubt dieser Verhaltenskodex dem Verband, alle seine Mitglieder darauf zu verpflichten. Damit wirkt er zunächst als Signal nach innen, der Basiskonsens, Auftrag und Ziel gleichermaßen definiert. Gleichzeitig ist der Kodex öffentlichkeitswirksam als Signal nach außen einsetzbar und verdeutlicht Medienvertreter(innen), Eltern, Erziehungsberechtigten, Interessierten und nicht zuletzt möglichen Täter(inne)n, wie ernst der Verband die Problematik nimmt. Die Aussage lautet: Dieser Verband hat

Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Es darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
2. Ich will die mir anvertrauten Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
3. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
4. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte auch darauf, dass andere in den Gruppen bei Angeboten und Aktivitäten sich so verhalten.
6. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Gruppenmitglieder und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.
7. Ich versuche in meiner Aufgabe als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
8. Als Jugendleiterin oder Jugendleiter nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich weiß, dass ich und Betroffene bei konkreten Anlässen kompetente Hilfe bei den beauftragten Vertrauenspersonen in Verbänden und Dekanaten bekommen können.

Einstimmiger Beschluss der Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Bayern am 08.02.2003

zitiert nach: Handbuch „Bei uns nicht“, Landesjugendkammer der Ev. Jugend in Bayern, 2003.

sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinander gesetzt und eine entsprechende Sensibilisierung betrieben. Dies kann bereits abschreckend wirken.

Dieser recht global formulierte Verhaltenskodex ist durch konkrete Regeln zur Wahrung der Intimsphäre der Teilnehmenden, zur Einrichtung geschlechtlich getrennter Bereiche, zum Umgang mit Medien und durch sonstige „Benimmstandards“ in allen Bereichen zu ergänzen, die im jeweils spezifischen Verbandskontext als problematisch angesehen werden. Hierzu zählen auch „Merklisten“ von Institutionen, deren Personal sich übergriffig verhält und die aufgrund dessen zu meiden sein sollten.

Abschließend empfiehlt es sich, einen Interventionsfahrplan aufzustellen, d. h. festzulegen, wer in welchem Fall wie und wann benachrichtigt wird. Dieser Plan hat ebenfalls Signalcharakter und zeigt, dass die Thematik „zu Ende“ gedacht wurde. Darüber hinaus hilft die Existenz eines solchen Plans im Ernstfall Hilfllosigkeit zu vermeiden bzw. abzubauen.

Vermittlung/Ausbildung:

Diese beschlossenen Verhaltensregeln und -kodizes müssen innerverbandlich bekannt gemacht werden, um sowohl Gruppenleitungen als auch Mitarbeitenden und damit letztlich Teilnehmenden Handlungsanforderungen und -grenzen bewusst zu machen, ihnen Rechte und Pflichten zu verdeutlichen und ggf. die Sicherheit zu geben, im Verdachtsfall Hilfe zu sein oder zu suchen. Daher muss das Thema sexualisierte Gewalt verpflichtender Ausbildungsinhalt werden. Dieser offensive Umgang kann dann wieder als Signal nach außen wirken. Im Rahmen dieses Ausbildungspunktes sollen die Auszubildenden methodisches und theoretisches Wissen erwerben, das ihnen wiederum den Umgang mit dem Thema erleichtert und sie befähigt, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zur Wahrung ihrer Grenzen und zu selbstbewusstem Handeln zu befähigen.

Dieser Wissenserwerb ist mit einem ausführlichen Selbstreflexionsteil zu kombinieren, in dem die Auseinandersetzung mit der gefühlsmäßigen Einstellung zu sexualisierter Gewalt sowie mit der eigenen Geschlechter- und Mitarbeitsrolle im Vordergrund steht und damit persönliches Wissen erworben wird. Nur wer weiß, wo er oder sie steht, kann sich tatsächlich bewusst gegen sexualisierte Gewalt aussprechen, für die Wahrung der sexuellen Selbstbestimmung einsetzen und dabei die eigenen Grenzen wie auch die des Gegenübers wahren. Nebenbei könnten Jugendliche bereits vor einem Einstieg in eine Täter(innen)karriere auf ihr Problem aufmerksam und zum Aufsuchen entsprechender Hilfsangebote animiert werden.

Der Erwerb dieses Wissens sollte vor dem Hintergrund einer verbandlichen pädagogischen und sexualpädagogischen Konzeption und Praxis stehen, die einen emanzipatorischen und autonomieförderlichen Anspruch hat und in der Ausbildung, aber auch im alltäglichen verbandlichen Miteinander vermittelt und gelebt wird. Eine sol-

che Konzeption hilft u. a., die Betonung des intergenerativen Gehorsams zu untergraben und eine Wahrnehmungsverneblung aufgrund sexueller Sprachlosigkeit zu vermeiden. Beide Faktoren machen Kinder und Jugendliche anfällig für sexuellen Missbrauch.

Leistungsstrukturen/Zuständigkeiten:

Grundsätzlich sollten Verbände eine transparente und klare statt einer diffusen oder rigiden Leistungsstruktur aufweisen, um Entscheidungen nicht von persönlichen Beziehungen und Seilschaften abhängig zu machen. Dies gilt genauso für die Funktions- wie für die aktive Gruppenleitungsebene.

Des Weiteren empfiehlt es sich als Gegenpol zu vermeidbaren und verfänglichen Einzelbetreuungssituationen möglichst häufig im Team zu agieren und auch dort transparent zu machen, wann und warum Einzelbetreuungen passieren und auch sinnvoll sind. Natürlich sollen sich Leitungskräfte nicht gegenseitig „bespitzeln“, aber es gilt grundsätzlich die Maxime „Augen auf!“, wenn eine Person viel Zeit mit einem Kind/Jugendlichen alleine verbringt oder diese jüngere Person bspw. stark bevorzugt. Dann sind auch Feedback und Nachfragen nicht nur erlaubt, sondern angezeigt! Scheint das (Körperkontakt-)Verhalten einer leitenden oder mitarbeitenden Person ggf. aufgrund von Unbedarftheit oder Rollendiffusion problematisch sein, sind Teammitglieder erste Irritations- und Ansprechstationen für Gespräche zur Situationsklärung. Im wiederholten Fall ist dann natürlich die nachfolgende Leitungsebene gefragt. Letztere hat angesichts des neuen §72 a SGB III auch darauf zu achten, dass die für eine Einstellung von hauptberuflichen Kräften geforderten Bedingungen erfüllt sind und diese den Verhaltenskodex sowie sämtliche zusätzlich innerverbandlich existierenden Regelungen nicht nur wahrgenommen, sondern diesen auch zugestimmt haben.

Es ist über diese leitungshierarchisch sich ergebenden Gesprächsmöglichkeit hinaus darauf zu achten, dass sowohl innerverbandliche Ansprechpartner(innen) benannt werden, um klare Zuständigkeiten zu schaffen und die Ernsthaftigkeit der Bemühungen um „Missbrauchsfreiheit“ zu verdeutlichen, als auch mit definierten externen Kooperationspartner(innen) zusammen zu arbeiten. Letztere können als bekannte und daher leichter ansprechbare Fachmensch Situationen mit einer anderen, nicht verbandlich geprägten Brille betrachten, ggf. supervisorische Qualitäten einbringen und in Absprache mit allen Beteiligten weitere, evtl. auch rechtliche Schritte einleiten, ohne innerverbandlich in Loyalitätskonflikte zu kommen.

Zum Schluss

Sexualisierte Gewalt ist ein in Jugendverbänden schwieriges Thema, weil Kinder- und Jugendarbeit Beziehungsarbeit ist, die stark auf Vertrauen baut – zwischen Erwach-

senen und Gruppenmitgliedern, zwischen Eltern/Öffentlichkeit und Institution, zwischen der Funktionärebene und der Basis, zwischen den Mitgliedern eines Leitungsteams – und sexualisierte Gewalt genau dieses Vertrauen unterhöhlt, Engagement verdächtig macht und Ängste schürt. Dieser Verunsicherung entgegen zu wirken, ist sicherlich nicht leicht, aber es lohnt sich sowohl für den Verband als auch ganz besonders für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen – also packen wir es an!

Zum Weiterlesen:

- *Landesjugendkammer der Evangelischen Kirche in Bayern und Amt für Jugendarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (Hrsg.): Handbuch „Bei uns nicht!“ Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband. Nürnberg: Eigenverlag, 2003.*
- *Enders, Ursula: „Zart war ich, bitter war’s“, Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Köln: Kiepenheuer & Witsch, 2003.*
- *Heiliger, Anita: „Täterstrategien und Prävention: sexueller Missbrauch an Mädchen in familialen und familienähnlichen Strukturen“. München: Frauenoffensive, 2000.*

Eignungsprüfungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – mehr als die Einsicht in das Führungszeugnis



Kai Sachs, Diplom-Pädagoge, ist Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung – DGgKV. Die DGgKV ist der bundesweite Fachverband mit über 600 Mitgliedern aus den Bereichen Beratung, Prävention, Therapie.

Angebote sind Fort- und Weiterbildungen zum Themenfeld, eine Fachzeitschrift, alle zwei Jahre eine Bundestagung und Vertretung der Fachinteressen

gegenüber dem Bund und andern staatlichen Institutionen.

Kai Sachs hat vorher eine Beratungs- und Fortbildungseinrichtung für Jungen als Opfer sexueller Gewalt gegründet und in dieser über mehrere Jahre mitgearbeitet. Er war Mitglied der Regierungsdelegation der Bundesregierung auf dem 2. Weltkongress gegen kommerzielle sexuelle Ausbeutung in Yokohama 2000.

Um es vorweg zu sagen: Ich begrüße die Einführung des § 72 a in das KJHG. Es ist ein überfälliges Signal, um deutlich zu machen, dass hier der Arbeitgeber handeln muss. Aber es ist damit noch nicht alles an Fürsorgepflicht des Arbeitgebers erledigt. Einrichtungen und Träger der Jugendhilfe, der Jugendfreizeiten, der Jugendarbeit müssen sich grundsätzlich der Frage stellen, wie sie mit dem Thema „Missbrauch in Institutionen“ umgehen bzw. umgehen wollen.

Prävention von sexuellen Übergriffen gegen Kinder

Entwicklung von präventiven Strategien und Qualifizierung von Fachkräften

Ausgangslage:

Täter und Täterinnen suchen vielfach gezielt Arbeit in pädagogischen Einrichtungen.

Gesellschaftliche Bedingungen

Eine Grundlage, die all dies begünstigt, ist die Sexualisierung vieler Bereiche der Gesellschaft. Beispielsweise in den Medien und der Werbung findet häufig eine starke Sexualisierung der Bilder statt. Es sei dabei die Frage bezogen auf einen „Klassiker“ der Werbung erlaubt, was Motoröl mit nackten Frauen zu tun hat? Aber auch Sparkassen und Bausparkassen werben mit nackten Kindern und auch dies ist mir nicht verständlich. Übrigens konnte es eine angeschriebene Sparkasse in Baden-Württemberg nicht erklären, warum sie dies tun, sie wollte es auch nicht erklären, fand es nicht falsch oder bedenkenswert.

Stark hierarchische Strukturen ermöglichen eher sexualisierte Gewalttaten. Die heute noch vorherrschenden auf „Macht-Haben“ basierenden Strukturen sind auch ein Nährboden dafür. So haben Männer heute noch den überwiegenden Teil der „Machtpositionen“ inne. Sicherlich gibt es immer wieder Ausnahmen, aber im Verhältnis der Geschlechter zueinander sind Frauen in hohen Positionen sowohl in der Wirtschaft wie auch in der Politik nach wie vor deutlich unterrepräsentiert. Macht scheint damit weiterhin ein Privileg der Männer zu sein. Und dies bezieht sich auch heute noch vielfach auf persönliche und familiäre Beziehungen. Die Ausnutzung derartiger Machtverhältnisse schafft Möglichkeiten des Missbrauchs.

In unserer Gesellschaft spielt die Einordnung nach dem Geschlecht eine grundlegende Rolle. So ist häufig die erste Frage nach der Geburt eines Kindes die danach, ob es ein Mädchen oder ein Junge sei, wenn es nicht durch den Namen deutlich ist. Diese Frage mag als banales Beispiel wirken, aber dieser geschlechtliche Blick ist grundlegend vorhanden. Damit verbunden sind auch weitergehende Bilder, wie dann Jungen oder Mädchen zu sein haben. Zuordnungen von Verhaltensweisen nach geschlechtlicher Zugehörigkeit sind weiterhin an der Tagesordnung. Verhaltensweisen werden nach wie vor daran gemessen, ob sie für eine Frau „in Ordnung“ oder für einen Mann „in Ordnung“ sind.

Bezogen auf die Geschlechter werden noch heute überwiegend eindeutige Rollenzuschreibungen vorgenommen. So sollen Jungen/Männer Stärke zeigen, eher aggressiv sein, standhaft und mutig. Mädchen und Frauen eher zurückhaltend, verschlossen, emotional. Zwar gibt es auch durch die Politik unterstützte Maßnahmen und Strategien (Gleichberechtigungspolitik, Gleichstellungsgesetze, Gender Mainstream etc.), aber nach wie vor werden Menschen, die ihren Rollenzuschreibungen nicht entsprechen, eher als unnormal angesehen oder zumindest als auffällig betrachtet. Hierzu gehören beispielsweise auch heute noch die Betrachtung von Kleidung und anderen Äußerlichkeiten. Allein die Vorstellung, dass Männer in Kleidern oder Röcken gehen, würde zu Reaktionen zwischen Erheiterung und Aggression führen. Auch das Auftreten von Frauen in betont männlicher Bekleidung führt eher zu Ablehnung und Aggression denn zu Akzeptanz oder Toleranz. Hieran lassen sich deutlich Merkmale von Zuschreibungen erkennen, die anscheinend allgemeingültig auf Männer oder Frauen zutreffen. So belegen die Ergebnisse der Sozialisationsforschung, dass trotz sich wandelnder gesellschaftlicher Normen und Werte nach wie vor gleich bleibende geschlechtliche Unterschiede festzustellen sind. „Es ist eine tendenziell zirkuläre Struktur, die sich im Sozialisationsprozess entwickelt. Das Kind trifft auf die durch den Habitus der Eltern erzeugten Praxisformen (alltäglichen Handlungs- und Verhaltensmuster Anmerk. d. Verf.); es nimmt mit zunehmender Dauer um so kompetenter an diesen Praxisformen teil; und es reproduziert in dem Maße, in dem es seine Kompetenzen entwickelt, die Praxisformen, in die es sozialisiert worden ist – Praxisformen, die für die soziale Lage seiner Eltern passen: Der Habitus

reproduziert als Instrument einer Gruppe... in den Nachfolgern das von den Vorgängern erworbene oder einfacher, die Vorgänger in den Nachfolgern (Bourdieu 1981, S. 196). Sozialisation bewirkt nach Bourdieu also gleichzeitig eine soziale Vererbung der Kompetenzstrukturen. Und wie sollte davon ausgerechnet die Geschlechtersozialisation ausgenommen sein? (Liebau, Eckart 1992). Auch vergleichende Untersuchungen zu Geschlechterrollensozialisation zwischen den neuen und den alten Bundesländern zeigen, dass selbst in den neuen Bundesländern – trotz offizieller Gleichberechtigung und Gleichheit zwischen den Geschlechtern – eindeutig geschlechtsspezifische Erziehung stattfand. Banal ausgedrückt, wer hat die Windeln gewechselt, gekocht und den Abwasch gemacht? Wer war offiziell das Oberhaupt der Familie und wer durfte sich nach der Erwerbsarbeit erst Mal ausruhen?

Sexuelle Übergriffe werden auch heute noch vielfach bagatellisiert. So wissen wir zum Beispiel besonders aus der Jungenarbeit, dass beispielsweise das „an den Sack-Greifen“ wie Jugendliche es nennen, vielfach von Erwachsenen als pubertäres Gehabe bagatellisiert wird. Übertragen auf einen Umgang mit Erwachsenen ist dies bereits eine strafrechtlich relevante Handlung. Aus der Täter(innen)arbeit wissen wir auch, dass viele der erwachsenen Täter(innen) bereits im Alter von ca. 15 Jahren ihre ersten strafrechtlich relevanten Taten begangen haben. Diese wurden dann aber unter dem Motto „pubertär, das gibt sich schon wieder“ abgetan. Grenzüberschreitungen und sexuelle Übergriffe müssen daher immer als solche benannt und derartiges Verhalten auch immer sanktioniert werden.

Präventionsansätze

Darüber, dass Prävention mehr bedeutet als nur „Nein-Sagen“ zu können, herrscht mittlerweile allgemeine Zustimmung. Schließlich würde dies eine Übertragung der Verantwortung auf die Kinder bzw. die Opfer bedeuten.

Aber dennoch muss ein Teil des präventiven Ansatzes darin bestehen, Kinder stark zu machen. Sie müssen wie allgemeinpräventiv als Ansatz zu sehen – ihre Stärken erkennen, neue gewinnen und ausbauen können. Nur wie können dann die Erwachsenen mit den „starken Kindern“ umgehen? Starke Kinder brauchen auch starke Eltern (Erwachsene). Und Erwachsene müssen wissen, wovon sie reden. Im Rahmen der Arbeit in pädagogischen Einrichtungen zum Beispiel müssen die Umgangsformen innerhalb der Einrichtungen klar strukturiert und in einer allgemein anerkannten Form geschehen. Umgang mit dem Thema Sexualität ist nur bedingt per Verordnung zu regeln. Es muss eine Offenheit vorhanden sein, über Sexualität reden zu können und ein „Areal der Sicherheit“ für alle vorhanden sein. Dies bedeutet, dass es Ziel der Einrichtung ist, dass alle in ihr sicher sein können.

Es ist also auch dringend notwendig, neben der Enttabuisierung des Themas und einer Versachlichung in der Diskussion auch immer wieder alle gesellschaftlichen Ebenen in die Diskussion einzubeziehen. Diese Ansätze müssten dann auch die kon-

krete Umsetzung im Alltag von Institutionen und Einrichtungen finden. Hier ist es wichtig, allen Mitgliedern der Institution deutlich zu machen, dass jede und jeder Einzelne Verantwortung tragen muss, um Taten sexualisierter Gewalt zu verhindern. In diesem Sinne ist es auch dringend notwendig, die Frage nach der Schuld in eine Frage nach der Verantwortung zu verändern. Denn Schuld kann man übernehmen, dann Buße tun und genauso weiter machen wie vorher. Verantwortung zu übernehmen zeigt aber Wege auf bzw. zwingt dazu, neue Perspektiven zu entwickeln. Daher steht im beraterischen und therapeutischen Bereich auch immer die Frage nach der Verantwortungsübernahme im Vordergrund. Hier lägen auch die besten Chancen für präventive Ansätze, wenn Verantwortungsübernahme als Prinzip in allen Bereichen und auch der Prävention zum Dogma wird.

Nur was ist dann Prävention?

Lebensweltbezogene Verhältnisprävention

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass es im Bereich der Pädagogik keine Theorie zur Prävention gibt. Bis heute gibt es in keiner Hochschule in Deutschland die Möglichkeit umfassend zum Thema Missbrauch/Misshandlung oder sexualisierter Gewalt inklusive aller damit verbundenen Bereiche wie Beratung, therapeutische Hilfen und Prävention zu studieren. Es gibt zwar eine Unmenge von Ansätzen und praktischen Umsetzungen, aber außer in der medizinisch orientierten Gesundheitsprävention (zum Beispiel Zahnpflege und Rückentraining), gibt es keine konkreten Theorien. Hier wird leider auch eine Schwäche der Pädagogik deutlich, da sie ein für sie wichtiges Aufgabenfeld wenig fundierten und zum Teil unüberprüften Vorstellungen überlässt. Es ist demnach gefragt, sich im Bereich der Pädagogik weitgehender mit Prävention und ihren Inhalten bzw. Möglichkeiten zu befassen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass hier keine leicht überprüfbaren Ergebnisse vorzuweisen sind. Vielmehr müssen Inhalte und Formen gefunden werden, die sich an den Lebenswelten der Betroffenen orientieren und konkrete, überprüfbare Schritte beinhalten.

Im Bereich der Täter(innen)prävention ließe sich dies bestimmt entwickeln. Für die Opferprävention (so diese überhaupt möglich ist) ist dies schon schwieriger vorstellbar. Es bleiben bis heute Zweifel bestehen, ob es überhaupt möglich ist, Opferprävention erfolgsversprechend bei Jungen und Mädchen durchzuführen. Dies bleibt besonders vor dem Hintergrund zu diskutieren, dass sich langfristig gesellschaftliche Bedingungen und Verhältnisse nur sehr langsam ändern. Dennoch ist es notwendig, möglichen zukünftigen Opfern Hilfestellungen darzulegen, wie sie z. B. mit sich in schwierigen Situationen umgehen können oder wo es Hilfe gibt, oder dass jeder Mensch ein Recht auf seinen eigenen Körper hat. Dies können aber immer nur punktuelle Ansätze sein. Sie dürfen den Jugendlichen nicht die Verantwortung übergeben.

Ich halte daher den Ansatz der „lebensbezogenen Verhältnisprävention“ für angemessen. Er nimmt Bezug auf die lebensgeschichtlichen Erfahrungen (also Alter,

Lebenserfahrungen und Möglichkeit der Ansprache etc.) und konkreten Lebensbezüge und -zusammenhänge. Gemeint sind damit die Verhältnisse und die sie umgebenden Personen also Familie, das Heim, die Schule etc., in denen die betreffende Person lebt. Für die Präventionsarbeit heißt dies, nicht nur die Kinder dürfen Zielgruppe sein, sondern auch die Erwachsenen, die sie erziehen und die Institutionen, in denen sie sich aufhalten. Methodisch sollen alle Bereiche des Menschen angesprochen werden. In der Verbindung von „Kopf und Bauch“ liegt eine besondere Stärke der Vermittlung von alternativen Verhaltensweisen in der Prävention. Daher sind sowohl Komponenten der Selbsterfahrung als auch der theoretischen Reflexion, z. B. gesellschaftlicher Bedingungen enthalten (beispielsweise die Formen und Auswirkungen der patriarchalischen Gesellschaft, Auswirkungen männlicher Sichtweisen auf die Alltagserfahrungen von Jungen und Mädchen etc.).

Da Verhalten durch komplexe Ursachenzusammenhänge bedingt wird, muss demgemäß auch Prävention komplexe Vorgehensweisen entwickeln. Geht man davon aus, dass Verhalten durch eine Systemgebundenheit determiniert ist, muss es darum gehen, die einzelnen Systemteile zu analysieren und auf ihre Wirkungsweisen für das Individuum hin zu untersuchen. Insofern muss Prävention sehr frühzeitig ansetzen. Somit schließt sich ein Kreis.

Sicherlich kann man staatlicherseits immer weitere Strafverschärfungen und Rechtsveränderungen vornehmen. Aus der heutigen Sicht sind jedoch die vorhandenen Rechtsmittel ausreichend, um gegen Kriminelle in dem Bereich vorzugehen. So ist der Besitz von kinderpornographischem Material unter Strafe gestellt, ebenso die Weitergabe und das jeweilige Strafmaß angehoben. Von daher sind grundlegende Forderungen nach Änderungen in den letzten Jahren erfüllt worden. Jetzt ist die „Bevölkerung“ dran, die vorhandenen Mittel zu nutzen.

Hier sind die Kolleginnen und Kollegen aus der Jugendarbeit und Jugendhilfe also alle Fachmensen gefragt zu handeln. Einrichtungen und Träger müssen weiterhin die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „sexualisierter Gewalt“ führen. Es muss Fachwissen und -kompetenz vorhanden sein und Strategien für den Umgang entwickelt und umgesetzt werden.

Die Praxis zeigt uns, dass es in allen Bereichen der sozialen Arbeit zu Übergriffen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen kann. Träger haben eine besondere Verantwortung bei der Einstellung auf die Sicherheit der Einrichtung zu achten. In anderen Ländern, beispielsweise Großbritannien, gibt es Melderegister, in die alle Menschen eingetragen werden, gegen die Verfahren eröffnet wurden. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen bei Einstellung erklären, dass sie dort nicht eingetragen sind. Entspricht dies nicht den Tatsachen, so ist das ein Kündigungsgrund. Deutschland hat derartige Register nicht. In das Führungszeugnis werden nicht aufgenommen: Straftaten unter 80 Tagessätze, Freiheitsstrafen unter drei Monaten, eingestellte Ermittlungsverfahren. Anzeigen ohne Folgen für den Täter/

die Täterin bleiben unbekannt. Leider kommt es immer wieder vor, dass nach einem Vorfall die Einrichtung keine Anzeige erstattet. Man einigt sich auf Auflösung des Arbeitsvertrages. In einem derartigen Verfahren jedoch hat der/die Arbeitnehmer(in) dann immer noch ein Anspruch auf ein gutes Zeugnis. Er oder sie kann also von neuem woanders wieder aktiv werden. Diesen Vorgang gilt es zu unterbrechen. Wir brauchen klarere Strukturen und überschaubarere Verfahrenswege bei Einstellungen und dem Umgang mit Vorfällen sexueller Übergriffe in Institutionen.

Grundvoraussetzung ist das Vorhandensein eines Verhaltenskodex (code of conduct) innerhalb einer Einrichtung. In Leitlinien und Qualitätshandbuch müssen klare Grenzen benannt sein, Verhaltensweisen und Reaktionswege für alle eindeutig und nachvollziehbar beschrieben niedergelegt sein. Diese Leitlinien müssen dann neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (MA) bei Einstellung vorgelegt werden.

Auf Grundlage des Artikel 19 UN-Konvention zum Schutz der Rechte des Kindes (1989), sowie die Artikel 1; 12; 34 können Werte und Prinzipien der Einrichtung beschrieben werden. Darin sollte unabdingbar festgeschrieben werden, dass alle Kinder das Recht auf Schutz vor Missbrauch und Ausbeutung haben. Daher haben Einrichtungen und Institutionen die Verpflichtung zum Schutz der Rechte des Kindes.

Um den Schutz der Mädchen und Jungen in der Einrichtung/Institution zu gewährleisten, sollten nachfolgende Bereiche abgedeckt sein:

- *Prävention*: regelmäßige Aus- und Fortbildungsangebote für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen dazu bei, das Risiko für Mädchen und Jungen, missbraucht zu werden, zu minimieren.
- *Bewusstsein schaffen*: alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich der Probleme von Kindesmissbrauch und den damit verbundenen Risiken für Kinder bewusst.
- *Berichterstattung/Kommunikation*: alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen die Schritte, die unternommen werden müssen, wenn Besorgnis über die Sicherheit von Kindern entsteht.
- *Reaktion*: die Leitung der Einrichtung/Institution stellt sicher, dass alles Notwendige unternommen wird, um Mädchen und Jungen zu unterstützen, wenn es Besorgnis über einen möglichen Missbrauch gibt.
- *Monitoring*: die Leitung der Einrichtung/Institution legt die Mechanismen fest, mit denen in regelmäßigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung sowie die Weiterentwicklung der Kinderrechtspolitik überprüft wird. An diesem Prozess werden Management, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Kinder und Jugendliche beteiligt.
- *Evaluation*: die Leitung legt die Frist fest, nach der eine Zwischenevaluation des Prozesses erfolgt. Spätestens im Rahmen dieser Evaluation wird auch die Anzahl der tatsächlichen Missbrauchsfälle und die Anzahl der Meldungen festgestellt und bewertet.

Zur Absicherung der Verpflichtungen tragen bei:

- Einstellungsverfahren von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur über die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses fortführen, um sicher zu stellen, dass aus dieser Ebene keine Gründe vorliegen, die gegen die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sprechen. Aber auch eine Abfrage, ob gegen den Bewerber/die Bewerberin zu irgendeinem Zeitpunkt schon mal ein Verfahren angestrengt worden ist, eine Anzeige erstattet wurde oder ähnliche Vorfälle vorliegen. Dies kann bereits heute schon geschehen. Dazu bedarf es keiner weiteren gesetzlichen Regelungen.
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterzeichnen das pädagogische Konzept/ die Verhaltensregeln und werden ermutigt, ihre Besorgnis frühzeitig zu äußern.
- Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden die Kontaktdetails für solche Meldungen mit den dazugehörigen weiteren Schritten ausgehändigt, sie liegen auch am Arbeitsplatz aus.
- Alle Bewohnerinnen und Bewohner, alle Besucherinnen und Besucher der Einrichtung, Gäste etc. haben Zugang zu den Kontaktdetails.
- Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen werden für alle genannten Gruppen von der Einrichtung regelmäßig angeboten.

Darüber hinaus können weitere institutionelle Schritte, wie u. a. die Einrichtung einer Kompetenzstelle die Umsetzung erleichtern und begleiten.

Dazu gehört im Einzelnen:

- Die Einrichtung schafft Bedingungen für ein Areal der Sicherheit – Code of Conduct (Verhaltenskodex).
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen das Konzept tragen.
- Der Code of Conduct muss die konkreten Schritte bei Vorfällen beinhalten.
- Der Opferschutz hat höchste Priorität.
- Die Partizipation aller in der Institution (insbesondere der Jugendlichen) wird ernst genommen.
- Es wird eine Beschwerdestelle eingerichtet.
- Es wird ein offensives Umgehen mit Öffentlichkeit gepflegt.

Sicherlich sind die gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Opferschutzes noch zu locker. Aber es steht jeder Einrichtung frei, eigene Leitlinien und Verhaltenskodizes zu entwickeln und als Grundlage ihrer Arbeit zu nutzen. Alle müssen sich dann zur Einhaltung verpflichten, sie können Teil der Arbeitsverträge werden. Damit ist dann auch die Möglichkeit der Kündigung bei Nichteinhaltung gegeben (vgl. *unveröffentlichte Seminarunterlagen: Missbrauch in Institutionen – Eine Fortbildung für Leitungs- und Führungskräfte; DGgKV 2005*).

Leitungs- und Führungskräfte müssen Haltungen des Trägers bei Einstellungsgesprächen deutlich machen. Haltung und Einstellung müssen öffentlich sein. Bei Unsicherheit im Bewerbungsverfahren sollte der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin eher ablehnen.

Präventionsmaßnahmen innerhalb der Institution

Über die allgemeinpräventiven Aktionen hinaus müssen die Institutionen eine Atmosphäre schaffen, in der offen über Sexualität und Probleme gesprochen werden kann. Dies dient auch der Enttabuisierung und bietet die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Gespräche zu führen. Situationen der Hilflosigkeit können zwar nicht vermieden, aber der Umgang damit doch erleichtert werden. Daneben müssen gemeinsame Umgangsformen für alle Beteiligten installiert werden können, die allen ein sicheres Leben in der Institution gewährleistet (Areal der Sicherheit schaffen). Ernstgemeinte Partizipation ist ein Schritt in die Richtung.

Aber das Dogma sei an der Stelle noch einmal erwähnt: Die hauptsächliche Verantwortung tragen die Erwachsenen!

Prävention muss mit den unterschiedlichsten Angeboten auf unterschiedlichsten Ebenen wie Elternarbeit, Angebote der Weiterbildung für Mitarbeiter(innen) und Angebote für Kinder ansetzen.

Daneben sollte in Institutionen konkrete Täterprävention stattfinden. Dieser Ansatz geschieht beispielsweise über die Etablierung klarer moralischer Vorgaben und Haltungen, die besagen, dass übergriffiges Verhalten nicht geduldet oder toleriert werden darf. Diese Haltung bzw. dieses Handeln bezieht sich bereits auf das Verhalten von kleinen Kindern. Hier sind schon frühzeitig Reaktionen der Erwachsenen gefragt. Sie müssen Stellung beziehen und helfend eingreifen. Damit wird nicht jeder Übergriff als sexueller Missbrauch bezeichnet, aber Grundhaltungen und Formen des Umgangs werden auch in diesem Alter schon nachhaltig geprägt. In dem Zusammenhang spielt der Gebrauch des Internets mit dem „Besuch“ von „Sexseiten“ eine Rolle. Dies zu thematisieren und zu unterbinden in einer Einrichtung kann ein Schritt der Auseinandersetzung sein.

Es ist jedoch nicht damit getan, dies nur zu verbieten, vielmehr muss geklärt werden, dass a) hinter jedem dieser Bilder ein Opfer steht und b) was wollen die Kinder und Jugendlichen eigentlich, wenn sie diese Sites aufrufen. Darauf muss pädagogisch eine Antwort gefunden werden, ohne Gewalt und ihre Folgen zu pädagogisieren.

Beiden Ebenen gemeinsam ist jedoch, dass die Erwachsenen immer die volle Verantwortung haben. Hiermit wird auch deutlich, wie wichtig im Sinne lebensweltbezogener Verhältnisprävention die Zielgruppe der Erwachsenen ist. Diese haben in der Regel die Machtposition zu gestalten und die Verantwortung für die Inhalte und Formen des Umgangs.

Auch muss den Jugendlichen und Kindern klar gemacht werden, dass es kein „petzen“ oder Verrat ist, wenn er oder sie etwas offen legt, wenn Übergriffe stattfinden oder Illegales geschieht. Ebenso kann es die Offenlegung von „Besuchen“ auf Pornoseiten sein aber auch das Wissen von Taten.

Prävention kann sich nicht allein auf das konkrete Objekt-Subjekt beziehen, sondern muss immer die umgebenden Umstände mit einbeziehen.

Grundsätzlich gilt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich inhaltlich „fit“ machen. Jede und jeder muss wissen, worüber wir reden. Der Erwerb von Kompetenz ist da ein Schritt neben vielen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen schon genau wissen, worum es geht, welche Folgen Taten für die Opfer haben und wie Täterinnen und Täter agieren. Die Wahrung eigener Grenzen der Belastbarkeit dürfen auch hierbei nicht aus dem Auge verloren und müssen gewahrt werden.

Jede Einrichtung sollte genau wissen, wo sie fachgerechte Unterstützung bekommen kann. Dies bezieht sich sowohl auf die Strafverfolgung (Wissen, ab wann was strafbar ist und wohin zu melden), als auch auf die psychische Beratung und Unterstützung.

Dabei darf es nicht zu einer Dramatisierung kommen. Klare und sachliche Haltungen sind eine gute Grundlage für eine ernstzunehmende Auseinandersetzung. Dazu gehört dann aber auch das offene und deutliche Bekennen dazu, wenn es zu Vorfällen gekommen ist. Hier muss für alle sichtbar dann etwas geschehen.

Es muss eine eindeutige und allgemeingültige Haltung in der Einrichtung vorherrschen. In dem Sinne sind z. B. alle sexualisierten Umgehens- und Sprachweisen zu sanktionieren. Sexuelle Übergriffe müssen als solche benannt und sanktioniert werden. Dabei hat, wie bei allen derartigen Maßnahmen, der Opferschutz immer erstes Gebot zu sein.

Empfehlungen des Deutschen Bundesjugendringes zur Überprüfung der Eignung von in der Kinder- und Jugendarbeit Aktiven.

Die Bestimmungen des § 72 a KJHG zur persönlichen Eignung von Aktiven in der Kinder- und Jugendarbeit beziehen sich ausschließlich auf berufliche tätige Personen. Dies geht aus dem § 72 KJHG hervor. Das Verfahren, wie die persönliche Eignung festzustellen ist, ist lediglich für den öffentlichen Träger direkt gesetzlich geregelt, über die Umsetzung bei freien Trägern sind Vereinbarungen zu schließen. In der Regel dürfte sich in Zukunft auf Basis von solchen Vereinbarungen die regelmäßige – etwa fünfjährige – Vorlage von entsprechenden Führungszeugnissen durchsetzen.

Etliche öffentliche Träger haben die Gesetzesänderung zum Anlass genommen, solche Regelungen auch zum Gegenstand von Vereinbarungen mit freien Trägern mit Blick auf Ehrenamtliche zu machen. Hierzu ist festzustellen, dass das Gesetz dies nicht vorsieht. Dies hindert jedoch keine Kommune daran, entsprechende Vereinbarungen anzustreben, wenn dies sinnvoll erscheint. Der Deutsche Bundesjugendring hat daher zur Frage von Eignungsüberprüfungen für Ehrenamtliche folgende Empfehlungen abgegeben:

Empfehlung des Vorstands des Deutschen Bundesjugendring zur Umsetzung des § 72 a KJHG (Persönliche Eignung von Fachkräften)

Der Vorstand des Deutschen Bundesjugendrings hat folgende Empfehlung verabschiedet:

Mit der Einführung der Regelungen zur Feststellung und Überprüfung der persönlichen Eignung wird die Frage aufgeworfen, wie diese im Bereich der Jugendverbandsarbeit umzusetzen ist. Alle Jugendverbände sind – wie die gesamte Kinder- und Jugendhilfe – von ihrem Selbstverständnis her dazu aufgerufen, alle möglichen und sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor Gewalt und Missbrauch zu schützen. Kinder und Jugendliche brauchen „sichere Orte“, und Jugendverbände wollen und sollen verlässlich solche Orte sein.

Der von § 72 a S. 3 SGB VIII (KJHG) erfasste Personenkreis bei den freien Trägern der Jugendhilfe ist genauso zu definieren wie beim öffentlichen Träger. Dies bedeutet, es sind die hauptberuflich tätigen Fachkräfte erfasst, die in direktem Kontakt zu Minderjährigen stehen. Weiterhin erfasst sind die Leitungen der Einrichtungen. **Die Vorschrift bezieht sich nicht auf ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.** (siehe dazu: „Hinweise zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72 a SGB VIII“ beschlossen auf der 100. Arbeitstagung

der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter im April 2006, Kapitel 4.2). Das für hauptamtlich tätige Fachkräfte der öffentlichen Träger gesetzlich vorgegebene Verfahren der Vorlage von Führungszeugnissen bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen ist nur für öffentliche Träger verpflichtend. Eine Festlegung über das zu wählende Verfahren für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freier Träger, sofern diese „Träger von Einrichtungen und Diensten“ sind, ergibt sich nicht.

Der Deutsche Bundesjugendring empfiehlt jedoch, das Verfahren analog zu den Bestimmungen für öffentliche Träger und den entsprechenden Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) („Hinweise zur Eignungsüberprüfung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72 a SGB VIII“ beschlossen auf der 100. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter im April 2006) umzusetzen. Darüber hinaus wird angeregt, zumindest für Fachkräfte, die in besonders sensiblen Bereichen tätig sind, mit bereits bewährten und erprobten Verfahren die Präventionsmöglichkeiten weiter auszubauen. Beispielhaft sei hier die Aufnahme von entsprechenden Informationspflichten in Zusätzen zu Arbeitsverträgen und verbindliche Verhaltensnormen und -regelungen benannt.

Die Prüfung von Führungszeugnissen des Bundeszentralregisters – wie sie § 72 a SGB VIII für hauptamtlich Tätige in den benannten Fällen vorsieht – **ist für ehrenamtlich Tätige in Kinder- und Jugendverbänden ungeeignet**. Generell vermittelt die Prüfung von Führungszeugnissen im Sinne des § 72 a SGB VIII den Eindruck einer falschen Sicherheit, die damit nicht zu gewährleisten ist, denn:

- Das Führungszeugnis kann keine lückenlose und umfassende Auskunft darüber geben, ob jemand wegen der in § 72 a SGB VIII benannten Delikte oder anderer, die auf eine Gefährdung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen schließen lassen, verurteilt worden ist.
- Je jünger Personen sind, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, aus einem Führungszeugnis Hinweise auf Ungeeignetheit im Sinne des § 72 a SGB VIII zu entnehmen (z. B. stehen bestimmte Strafen nur im Erziehungsregister, Einschränkungen durch Jugendstrafrecht).
- Führungszeugnisse geben keine Auskunft über laufende Verfahren.

Dies kommt besonders bei ehrenamtlich Tätigen in Kinder- und Jugendverbänden zum Tragen, da in Jugendverbänden überwiegend junge Menschen ehrenamtlich tätig sind.

Für ehrenamtlich Tätige in den Kinder- und Jugendverbänden kommen verschärfend die in diesem Bereich natürlicherweise hohe Fluktuation und die glücklicherweise große Anzahl ehrenamtlich Engagierter hinzu. Während bei hauptberuflichen Fachkräften für jede Fachkraft das Führungszeugnis nur einmal im empfohlenen Zeitraum (z. B. fünf Jahre) geprüft werden muss, wäre im Bereich der ehrenamtlichen

Jugendarbeit z. B. jedes Jahr vor den Sommerferien die Prüfung vieler tausender Führungszeugnisse für in der Regel zwei Wochen Tätigkeit in Ferienfreizeiten mit all dem damit verbundenen Aufwand nötig. Dies ist schon aufgrund der damit verbundenen Kosten unrealistisch, besonders, da der Bereich der Ferienfreizeiten in den letzten Jahren in den Kommunen kaum noch bezuschusst wird.

Die verpflichtende Prüfung von Führungszeugnissen hat als aufwändiger „bürokratischer“ und „formaler“ Akt auf (potentiell) ehrenamtlich Engagierte abschreckende Wirkung.

Da die Prüfung von Führungszeugnissen wenig geeignet erscheint und das Verhältnis von Aufwand und potentielltem Nutzen nicht stimmt – ehrenamtliches Engagement dadurch sogar verhindert werden kann – ist es eine in der Regel unverhältnismäßige Maßnahme. Darüber hinaus betrachtet der Vorstand des Deutschen Bundesjugendring entsprechende Versuche öffentlicher Träger, die Einholung von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche verpflichtend durchzusetzen, in vielen Fällen aus oben genannten Gründen sogar für potentiell schädlich.

Die Zustimmung der Kinder- oder Jugendverbände zur Prüfung von Führungszeugnissen sollte daher bei Ehrenamtlichen nur in begrenzten, sehr sensibel zu behandelnden Ausnahmefällen erfolgen. Denkbare Ausnahmen sind aus Sicht des Deutschen Bundesjugendring u. a. Ehrenamtliche, die Tätigkeiten wahrnehmen, welche in der Regel durch hauptamtliche Mitarbeitende abgedeckt werden, z. B. längerfristige Tätigkeit in erlaubnispflichtigen Einrichtungen. **„Ferienhelfer(innen)“ fallen aus Sicht des Vorstands des Deutschen Bundesjugendring ausdrücklich nicht darunter.**

Der Vorstand des Deutschen Bundesjugendring empfiehlt seinen Mitgliedsorganisationen, einen Vertrag nach § 72 a SGB VIII oder einen Vertrag nach § 8 a SGB VIII, der Regelungen enthält, die sich aus dem § 72 a SGB VIII ergeben, nur dann abzuschließen, wenn sie Träger von Einrichtungen und Diensten im Sinne des § 72 a SGB VIII sind und hauptamtliche Fachkräfte beschäftigen bzw. in absehbarer Zeit beschäftigen wollen.

Stattdessen sollten die Kinder- und Jugendverbände auch weiterhin nachdrücklich ihre Präventionsmechanismen ausbauen und weiterentwickeln. Hier bestehen viele hochwertige und erfolgreiche Ansätze bereits seit etlichen Jahren. Der Vorstand des Deutschen Bundesjugendring empfiehlt seinen Mitgliedsorganisationen, auf freiwilliger Basis, ggf. auch im Rahmen von freiwilligen Verträgen, geeignete – alternative – Maßnahmen durchzuführen, die die Zielsetzung des § 72 a SGB VIII verfolgen. Dies könnten z. B. sein:

- a. Sensibilisierung sowohl der haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden als auch der Kinder und Jugendlichen für die Problematik durch Information und Qualifizierung,

- b. Schaffung von strukturellen Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf die betreuten jungen Menschen verhindern oder schlimmstenfalls schnellstmöglich aufdecken und abstellen,
- c. verbindliche Aufnahme des Themenfeldes (ggf. zusammen mit den Themen, die sich aus § 8 a SGB VIII ergeben) in die Ausbildung zum Jugendleiter und zur Jugendleiterin,
- d. Belehrung und Befragung von neuen Ehrenamtlichen,
- e. Abschluss von Selbstverpflichtungserklärungen Ehrenamtlicher,
- f. die Entwicklung von allgemeingültigen Verhaltensregeln und –normen,
- g. und / oder die Schaffung von strukturell verankerten Vertrauenspersonen als Ansprechpartner(innen) und Zuständige.

Die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Bundesjugendring sind an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den öffentlichen Trägern zum Wohle der Kinder und Jugendlichen interessiert. Alle gemeinsam verabredeten Maßnahmen müssen daher das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses auf gleicher Augenhöhe sein.

Zusammenfassend stellt der Vorstand des Deutschen Bundesjugendring fest, dass der Schutz des Kindeswohles ein wichtiges Anliegen der Kinder- und Jugendverbände ist und diese alles Sinnvolle und Mögliche tun, diesen zu gewährleisten. Unverhältnismäßige und bürokratische (Zwangs-)Maßnahmen sind hier ungeeignet.

Vorstand des Deutschen Bundesjugendrings
Berlin, im Mai 2006

„Sichere Orte für Kinder“ – Ein Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädosexuellen Übergriffen in Offenen Freizeiteinrichtungen

**Erfahrungs- und Projektbericht der Kinder- und Jugend-
freizeiteinrichtung „Abenteuerlicher Bauspielplatz Kolle 37“
im Netzwerk Spiel/Kultur Prenzlauer Berg e. V., Berlin**

*Dr. Meta Sell, Diplom-Pädagogin, ist tätig als pädago-
gische Mitarbeiterin auf dem „Abenteuerlichen Bau-
spielplatz Kolle 37“ (Offene Kinder- und Jugendfreizeit-
einrichtung) und in der Geschäftsführung des Träger-
vereins Netzwerk Spiel /Kultur Prenzlauer Berg e. V.*



Erfahrungen belegen, dass pädosexuelle Personen gezielt Kinder aus sozial schwierigen Herkunftsfamilien und mit emotionalen Defiziten ansprechen. Das geschieht häufig an bevorzugten Aufenthaltsorten solcher Kinder, zu denen auch gemeinwesenorientierte Offene Freizeiteinrichtungen gehören. Diese halten in der Regel sowohl für Kinder als auch für Erwachsene Angebote bereit und sind leicht zugänglich. Weiterhin ist bekannt, dass sich pädosexuelle Personen nicht selten für Berufe oder Beschäftigungen entscheiden, bei denen sie leicht mit Kindern in Kontakt kommen können. Darüber hinaus nutzen Pädosexuelle zuweilen Kinder und Jugendliche, die schon in einschlägigen Kreisen verkehren und bereits sexuelle Übergriffe erleben mussten, als „Schlepper“, um in Freizeiteinrichtungen Kontakte zu bisher nicht betroffenen jungen Menschen aufzunehmen.

Die Mitarbeiter(innen) des „Abenteuerlichen Bauspielplatzes Kolle 37“ – einer Offenen Freizeiteinrichtung in Berlin-Prenzlauer Berg – wurden durch konkrete Vorfälle auf diese Tatsachen gestoßen: Sie mussten feststellen, dass viele der Kinder und Jugendlichen des Platzes außerhalb der Einrichtung schon Erfahrungen mit sexueller Ausbeutung durch Pädosexuelle gemacht hatten. Sie erlebten die vielfältigsten Formen der Annäherung Pädosexueller an Kinder und die Einrichtung, die jedes Mal erneut zu Wut, Ratlosigkeit, heftigen Auseinandersetzungen im Team und der Suche nach Handlungsstrategien führten. Und sie erlebten sich als besonders überfordert und handlungsunfähig, als es darum ging, einen Ehrenamtlichen auf seine Grenzverletzungen Kindern und Jugendlichen gegenüber hinzuweisen. Er hatte sich durch selbstlose und vielfältige Hilfsangebote in der Einrichtung nahezu unent-

behrlich gemacht und es dauerte Monate, bis die Mitarbeiter(innen) in der Lage waren, die Grenzverletzungen wahrzuhaben, den Ehrenamtlichen damit zu konfrontieren und ihn schließlich der Einrichtung zu verweisen.

Dieser Vorfall gab letztlich den Ausschlag, sich systematisch mit der Thematik auseinander zu setzen. Die Mitarbeiter(innen) holten sich Hilfe bei der Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Kinder „Kind im Zentrum“ (Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk) und bei der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin.

Gemeinsam entwickelten die drei Projektpartner von 1999 bis 2003 ein Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Seine Umsetzung soll die Mitarbeiter(innen) befähigen,

- Grenzüberschreitungen und sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche zu verhindern bzw. ihnen professionell zu begegnen und
- Kinder und Jugendliche so zu stärken und zu informieren, dass sie zu ihrem Schutz selbst mit beitragen können.

Das Projekt umfasste mehrere Arbeitsschwerpunkte, die zum Teil von den Projektpartnern parallel bearbeitet wurden: die Analyse und Entwicklung der Organisationsstruktur der Einrichtung, die Entwicklung der Kommunikationsprozesse bezüglich der Thematik sexueller Missbrauch, die Entwicklung von Regeln für den Umgang von Erwachsenen mit Kindern, die Erarbeitung von Präventionsideen für die Offene Arbeit und die Ermittlung der Sicht der Kinder und Jugendlichen auf die Strukturen der Einrichtung. Letztere wurde mit Hilfe eines Fragebogens erfasst, dessen Ergebnisse in die Struktur- und Regelentwicklung einfließen.

Im Rahmen der Organisationsanalyse wurde z. B. untersucht, ob Aufgaben und Verantwortlichkeiten klar verteilt sind, oder ob es Lücken im System gibt, die Pädosexuellen den Zugang zur Einrichtung und die Kontaktaufnahme mit Kindern und Jugendlichen erleichtern. Welche Erwachsenen dürfen sich wann und mit welchen Rechten in der Einrichtung aufhalten? Ab wann zählt ein Besucher als Ehrenamtliche(r)? Was sind seine Aufgaben, Rechte und Pflichten? Wer ist zuständig für Anerkennung und Kritik? Diese und andere Fragen erwiesen sich bei der Analyse als unbeantwortet. Hier wurden sofort erste Festlegungen getroffen: z. B. weisen sich Mitarbeiter(innen) nun durch Namensschilder aus. Ehrenamtliche haben eine konkrete Aufgabe und eine(n) Ansprechpartner(in) aus dem Team. Technische Hilfskräfte arbeiten außerhalb der pädagogischen Öffnungszeiten. Für Beschwerden



von Kindern und Jugendlichen z. B. über das Verhalten von Erwachsenen gibt es einen Sorgenkasten; der/die leerende Mitarbeiter(in) wird jeweils bekannt gegeben, so dass die Kinder die Wahl haben, wem sie sich anvertrauen.

Bei der Untersuchung der Kommunikationsprozesse in der Einrichtung wurden fünf Kommunikationsebenen definiert: die Kommunikation zwischen Mitarbeitenden und anderen Erwachsenen in der Einrichtung, die Kommunikation zwischen Mitarbeitenden und Kindern und Jugendlichen, die Kommunikation zwischen Mitarbeitenden und anderen Institutionen im Umfeld, supervisorische Kommunikationsprozesse und die nonverbale Kommunikation in Form von Dokumentation. Das Thema sexueller Missbrauch hat häufig Sprach- und Hilflosigkeit nicht nur bei den Betroffenen, sondern auch bei den Helfer(inne)n zur Folge. Um dem vorzubeugen war es wichtig, die Kommunikation dieses Thema betreffend auf allen fünf Ebenen zu entwickeln: Für Mitarbeitende und erwachsene Besucher(innen) des Platzes wurden z. B. Regeln formuliert (siehe unten), die den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen deutlich thematisieren und so den Einstieg in die Kommunikation zum Thema erleichtern. Fremde Erwachsene in der Einrichtung werden sofort angesprochen und nach ihrem Anliegen gefragt. Für den Umgang mit einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende wurde eine Verfahrensweise entwickelt. Kinder und Jugendliche werden auf die Bedeutung des Namensschildes der Mitarbeitenden hingewiesen.

Die Mitarbeiter sind wach für Situationen, in denen die Kinder und Jugendlichen offen sind für Themen wie Sexualität und sexueller Missbrauch, und nutzen sie zum Informieren, Positionieren, Aufklären. Die Vernetzung und Kooperation mit anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen der Region, Jugendamt, Beratungsstellen und Polizei wird ständig weiterentwickelt, um effektiv Erfahrungen und Informationen austauschen und im Notfall schnell Aktionsbündnisse bilden zu können.

Wichtigster Teil des Projektes war die Entwicklung von Regelwerken für die Einrichtung mit dem Ziel, Grenzüberschreitungen von Erwachsenen gegenüber Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Der Regelentwicklung lagen folgende grundsätzliche Überlegungen zu Grunde:

- Regeln müssen vorher gesetzt werden – es ist viel schwerer, Grenzverletzungen zu benennen, wenn die Regeln nicht klar sind.
- Erwachsene tragen die Hauptverantwortung für den Schutz der Kinder – die Regeln müssen vor allem das Verhalten der Erwachsenen betreffen.
- Regeln müssen praktikabel sein – sie müssen schützen, aber dürfen nicht einengen. Und:
- Regeln müssen differenziert gestaltet sein – Rollen und Aufgaben der Erwachsenen in der Einrichtung sind verschieden, folglich müssen auch die Regeln verschieden sein.

Auf dem „Abenteuerlichen Bauspielplatz“ wurden fünf Erwachsenengruppen voneinander abgegrenzt: Besucher(innen), technische Hilfskräfte, technische Mitarbeiter(innen), Personen mit zeitweiligem pädagogischen Auftrag (z. B. Honorarkräfte, Ehrenamtliche) und pädagogische Mitarbeiter(innen) (einschließlich Praktikant(inn)en). Sie unterscheiden sich u. a. durch die Nähe zu den Kindern, die ihnen per Aufenthaltsgrund oder Arbeitsaufgabe zukommt. Für Besucher(innen) entstand eine Platz- und Hausordnung, für die anderen Gruppen wurden sogenannte Zusatzvereinbarungen zu den sonstigen Beschäftigungsverträgen entwickelt. Allen Regelwerken voran steht eine Präambel, in der sich der Träger deutlich zum Thema positioniert. Die dann folgenden Paragraphen behandeln verschiedene inhaltliche Schwerpunkte: die Voraussetzungen für die Anstellung, das allgemeine Verhalten, das Verhalten sexuelle Übergriffe betreffend, die Kommunikation und die Sanktionen bei Regelverstößen. Für alle Mitarbeitenden gilt als Voraussetzung für die Anstellung: „Personen, die nach §§ 174 ff. StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) oder nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) verurteilt wurden oder gegen die wegen dieser Straftatbestände ermittelt wird, werden nicht eingestellt oder entlassen. Neuanzeigen sind unverzüglich dem zuständigen Mitarbeitenden mitzuteilen.“

Der/die Mitarbeiter(in) versichert mittels seiner/ihrer Unterschrift, dass keine entsprechenden Anzeigen vorlagen/vorliegen bzw. keine Ermittlungen anhängig sind. Für den Fall der unwahren Aussage wird eine sofortige fristlose Kündigung ausgesprochen. Besonders dieser, aber auch alle anderen Paragraphen wurden von einer Juristin auf Rechtmäßigkeit geprüft.

In den meisten anderen Paragraphen unterscheiden sich die Zusatzvereinbarungen je nach Personengruppe und Aufgabengebiet. Für die technischen Hilfskräfte ist z. B. formuliert: „Dem Beschäftigten ist es nicht gestattet, selbständig pädagogische Aufgaben zu übernehmen, also z. B. Spiel- und Sportangebote zu unterbreiten, Anweisungen, Aufforderungen, Ermahnungen, Strafen oder ähnliches zu erteilen.“ Die Sicherheit für Kinder und Jugendliche soll hier durch klare Abgrenzung erzielt werden. Bei den pädagogischen Mitarbeiter(inne)n, für die natürlich der Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen zum Hauptinhalt ihrer Arbeit gehört, ist Sicherheit nicht durch Abgrenzung, sondern nur durch Transparenz und Kommunikation zu erreichen: z. B. „Verwandtschaftsverhältnisse sowie bestehende und entstehende Privatbeziehungen zu Kindern und Jugendlichen, die den Platz besuchen, sind dem Team umgehend offenzulegen.“ oder „Aktionen, die über das Gelände des Bauspielplatzes und über den pädagogischen Alltag hinausgehen, sind vorher im Team abzustimmen und danach auszuwerten ...“

Die Zusatzvereinbarungen werden den Mitarbeiter(inne)n bei Beginn der Tätigkeit zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorgelegt. Zuweilen rufen die deutlichen Formulierungen eine gewisse Bestürzung hervor – besonders bei Praktikant(inn)en,

die in der Ausbildung oft nur wenig über das Thema sexueller Missbrauch in Institutionen erfahren. Die Tatsache jedoch, dass ausnahmslos alle Mitarbeitenden die Zusatzvereinbarung unterschreiben müssen, nimmt den Verdacht der persönlichen Misstrauenserklärung. Stattdessen kann sie als Kommunikationserleichterung und Handlungsrichtlinie geschätzt werden.

Die Ergebnisse des Projektes wurden in einer Dokumentation zusammengefasst, um sie auch anderen Einrichtungen zugänglich zu machen („*Sichere Orte für Kinder*“; siehe *Materialanhang*). Das Sicherheitskonzept findet seit inzwischen drei Jahren auf dem „Abenteuerlichen Bauspielplatz“ Anwendung. Es hat die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden deutlich gestärkt und damit zu größerer Sicherheit der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geführt. Vor allem die Zusatzvereinbarungen werden in jeweils angepasster Form auch in anderen Einrichtungen des Trägers „Netzwerk Spiel/Kultur Prenzlauer Berg e. V.“ eingesetzt, z. B. in Kindertagesstätten und Horten.

Inzwischen beginnt das Konzept auch über den Trägerverein hinaus zu wirken: Laut Beschlussvorlage des Jugendhilfeausschusses Berlin-Pankow vom Oktober 2005 erhielten „alle Projektträger“ die Auflage, in den geförderten Projekten „Handlungsmodelle zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädosexuellen Übergriffen“ zu entwickeln und „als Anlage zum Sachbericht zu den entwickelten Modellen zu berichten“.

Derzeit engagiert sich außerdem das Kinderschutzteam des Bezirkes Pankow von Berlin in Gesprächen mit dem Jugendamt und der örtlichen Agentur für Arbeit dafür, beim Einsatz von sogenannten MAE-Kräften in pädagogischen Einrichtungen Regelwerke wie die Zusatzvereinbarungen zur Anwendung zu bringen.

Zusatzvereinbarung für Pädagogische Mitarbeiter

Abgeschlossen zwischen:
Abenteuerlicher Bauspielplatz Kolle 37 im Netzwerk Spiel/Kultur Prenzlauer Berg e.V.
und

Präambel:

Der Abenteuerliche Bauspielplatz Kolle 37 versteht sich als Einrichtung, deren vorrangiges Ziel die Schaffung von Bedingungen ist, welche die ungestörte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Dies beinhaltet über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen hinaus Vereinbarungen, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Alkohol- und Drogenmissbrauch, Gewalt und sexuellen Übergriffen gewährleisten sollen.

§ 1

Der Unterzeichnende (im Folgenden pädagogischer Mitarbeiter genannt) hat zu Beginn seiner Tätigkeit auf dem Bauspielplatz ein polizeiliches Führungszeugnis sowie einen lückenlosen Nachweis seiner bisherigen Tätigkeiten (einschließlich Zeugnisse, Beurteilungen) zu erbringen. Der Arbeitgeber behält sich vor, Auskünfte beim vorherigen Arbeitgeber einzuholen.

§ 2

Personen, die nach §§ 174 ff. StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) oder nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) verurteilt wurden, oder gegen die wegen dieser Straftatbestände ermittelt wird, werden nicht eingestellt oder entlassen. Neuanzeigen sind unverzüglich dem zuständigen Mitarbeiter mitzuteilen. Das pädagogische Kernteam behält sich vor, in diesem Fall Maßnahmen zu treffen, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherstellen; dies kann auch die Beendigung der Tätigkeit in der Einrichtung bedeuten.

Der pädagogische Mitarbeiter versichert mittels seiner Unterschrift, dass keine entsprechenden Anzeigen vorliegen bzw. Ermittlungen anhängig sind. Für den Fall der unwahren Aussage wird eine sofortige fristlose Kündigung ausgesprochen.

§ 3

Die pädagogischen Mitarbeiter haben während der gesamten Dauer ihrer Anstellung, auch außerhalb der Arbeitszeit, gegenüber den Kindern und Jugendlichen der Einrichtung sowie deren Eltern verantwortungsvoll im Sinne der Regelungen dieser Vereinbarung zu handeln.

§ 4

Die pädagogischen Mitarbeiter sind verpflichtet, an den von der Leitung angesetzten Veranstaltungen (Teamsitzung, Nachbesprechung, bestimmte fachliche Veranstaltungen, Supervision) teilzunehmen.

§ 5

Verwandtschaftsverhältnisse sowie bestehende und entstehende Privatbeziehungen zu Kindern und Jugend-

lichen, die den Platz besuchen, sind dem Team umgehend offenzulegen.

Über Kontakte mit den Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern, die sich über den Rahmen der verabredeten pädagogischen Tätigkeit hinaus an öffentlichen und nichtöffentlichen Orten ergeben, ist das pädagogische Team zu informieren.

Sofern sich daraus eine Beeinträchtigung der Qualität der pädagogischen Arbeit ergibt, behält sich der Arbeitgeber arbeitsrechtliche Schritte wie Ermahnung, Abmahnung und Kündigung vor.

§ 6

Aktionen, die über das Gelände des Bauspielplatzes und über den pädagogischen Alltag hinausgehen, sind vorher im Team abzustimmen und danach auszuwerten (Auskunftspflicht!). Das betrifft in besonderem Maße Aktionen, bei denen ein Mitarbeiter mit einem Kind oder Jugendlichen allein ist.

§ 7

Bevorzugen oder Benachteiligungen, Belohnungen oder Bestrafungen durch Dinge oder Handlungen sind grundsätzlich mit dem Team abzustimmen. Das betrifft auch die Übertragung von privaten Dienstleistungen an Kinder und Jugendliche und die Vergütung dafür.

Die Annahme von Geld- oder Sachgeschenken von Kindern und Jugendliche n sind im Team abzusprechen, zu reflektieren und festzulegen

§ 8

Jugendlichen soll aus grundsätzlichen Erwägungen weder Zigaretten noch Feuer gegeben werden. Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Orten (Raucherinseln) zulässig.

Der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln während der offiziellen Betreuungszeiten ist ebenso verboten wie deren Weitergabe an Kinder und Jugendliche.

§ 9

Physische und psychische Gewalt und deren Androhung als Form der Auseinandersetzung sind verboten.

Unterschrift des pädagogischen Mitarbeiters: _____

§ 10

Alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (z. B. Küssen, Berühren von Brust und Genitalien von Kindern und Jugendlichen) ebenso wie sexuelle Reden sind verboten. Jede dieser Handlungen wird als sexuelle Handlung mit einiger Erheblichkeit verstanden und führt zur strafrechtlichen Verantwortung. Über versehentliche Berührungen von Kindern und Jugendlichen im Brust- und Genitalbereich sind die pädagogischen Mitarbeiter des Teams zu informieren.

§ 11

Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch einen pädagogischen Mitarbeiter gelten die für diesen Fall festgelegten Verfahrensweisen (siehe Anhang).

§ 12

Beim Kontakt mit Kindern und Jugendlichen in Räumen sind die Türen offen zu halten. Pädagogische Aktionen, die abgeschlossene Situationen mit einem Kind oder einer Kindergruppe erfordern, sind im Team abzustimmen und auszuwerten.

§ 13

Unbekannte Personen sind vom ersten zur Verfügung stehenden pädagogischen Mitarbeiter auf den Grund ihres Besuches hin anzusprechen.

§ 14

Betriebsfremde Personen sind auf Verstöße gegen die Platz- und Hausordnung hinzuweisen und gegebenenfalls des Platzes zu verweisen. Über Verhaltensauffälligkeiten von Personen, die auf eine (mögliche) Gefährdung von Kindern und Jugendlichen hinweisen, hat der pädagogische Mitarbeiter das Team zu informieren.

Ergänzungen:

Diese Vereinbarung ist auf jeder Seite zu unterschreiben. Der pädagogische Mitarbeiter erklärt sich durch seine Unterschrift mit dieser Vereinbarung einverstanden.

Ort und Datum: _____

Unterschrift des pädagogischen Mitarbeiters: _____

§ 15

Die in §§ 5 bis 14 genannten Umgangsregeln gelten auch für die Aufenthaltszeit auf dem Abenteuerlichen Bauspielplatz ohne Ausübung pädagogischer Tätigkeit.

§ 16

Über Informationen aus der pädagogischen Arbeit, die die Problemlagen von konkreten Kindern sowie deren Familien- und Lebenshintergründe betreffen, sowie über sonstige betrieblichen Angelegenheiten, die dem pädagogischen Mitarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, ist jederzeit – auch nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses – gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses sind alle betrieblichen Unterlagen sowie etwa angefertigte Abschriften oder Kopien an den Arbeitgeber herauszugeben.

§ 17

Die pädagogischen Mitarbeiter haben sich während der pädagogischen Tätigkeit mit Namensschild auszuweisen.

§ 18

Verstöße gegen die oben genannten Regeln werden mit Ermahnungen, Abmahnungen und/oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geahndet und ggf. mit Strafanzeige und Strafantrag verfolgt. In entsprechenden Fällen werden auch Hausverbote ausgesprochen.

§ 19

Für Praktikanten wird ein zuständiger Ansprechpartner (Mentor) aus dem Team benannt, der auch für die Vermittlung und Durchsetzung dieses Regelwerkes zuständig ist.

Der Mentor ist: _____

Zur strukturellen Verankerung der Prävention sexueller Gewalt in der Jugend(verbands)arbeit



Beate Steinbach, 41 Jahre, Diplom-Pädagogin, arbeitet als Projektreferentin für das Projekt PräTect, das der Bayerische Jugendring mit finanzieller Unterstützung des Vereins Power-Child e. V. und der Stiftung Bündnis für Kinder – Gegen Gewalt durchführt. Das Projekt dient der Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

Bereits Ende der 1970er Jahre wurden sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch von engagierten Pädagoginnen zum Thema gemacht und erste Ansätze der Mädchenarbeit entwickelten sich als Praxisumsetzung feministischer Sozialforschung, die die gesellschaftliche Ausgrenzung von Frauen und Mädchen offen legte.

Mit der Veröffentlichung des 6. Jugendberichts der Bundesregierung zur „Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland“ (1984) wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der feministischen Pädagogik bis dahin zusammengefasst. Mit diesem Bericht wurde die Jugendarbeit erstmals bundesweit und in ihrer Gesamtheit mit dem Thema des sexuellen Missbrauchs konfrontiert.

Die Auseinandersetzung mit dem Jugendbericht bzw. mit den ergänzenden Expertisen führte in den folgenden Jahren in vielen Bereichen der Jugendhilfe, so auch in der Kinder- und Jugendarbeit zu der Einsicht, dass Mädchen und junge Frauen benachteiligt werden und dass ihre Lebenslagen, Bedürfnisse und Interessen in der Ausgestaltung und in den Programmen von Jugendverbänden oder Freizeithäusern nicht angemessen berücksichtigt werden.

Durch diesen inhaltlichen Diskurs rückten die spezifischen Unterschiede der Sozialisationserfahrungen von Mädchen und Jungen in den Fokus und die Frage nach der geschlechtsspezifischen Wahrnehmung fand Einzug in die Fachdiskussionen. In der Folge wurden entsprechende Veränderungen sowohl in der Konzeption von Angeboten als auch in den Organisationsformen der Jugendarbeit sichtbar. Nicht zuletzt zeigten sich die Auswirkungen dieser breit geführten Diskussion in der neuen Fassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), in dem seit 1991 die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen explizit formuliert ist. Mit diesem gesetzlichen Auftrag wurde geschlechtsbewusste Kinder- und Jugendarbeit – zumindest als Anforderung – zur Querschnittsaufgabe von Jugendarbeit.

In den 1990er Jahren entstanden eigene autonome Mädcheneinrichtungen, die häufig an der Problematik der sexuellen Gewalt ansetzten. Gleichzeitig begann sich Mädchenarbeit vielerorts auch in der institutionellen Jugendarbeit in Mädchengruppen, Mädchentreffs etc. zu etablieren. Durch das geschärfte Bewusstsein gegenüber dem Machtgefälle zwischen den Geschlechtern und den alltäglichen (Gewalt-)Erfahrungen von Frauen und Mädchen entstand die Forderung nach der Bekämpfung von sexueller Gewalt auf allen Ebenen. Die Jugendarbeit begann, sich mit geschlechtsspezifischen Benachteiligungen und Übergriffen in den eigenen Strukturen zu befassen und in der pädagogischen Praxis wuchs die Einsicht, dass sexuelle Übergriffe Teil des Alltags von Mädchen und Frauen sind.

Aus dieser Erkenntnis ging eine Reihe von modellhaften Projekten zum Thema sexuelle Gewalt hervor, wie beispielsweise das landesweite „Projekt gegen sexuelle Gewalt“ des Landesjugendrings Baden-Württemberg und der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg (AGJF). Die Projektarbeit konzentrierte sich vor allem auf die Bereiche Informationsvermittlung, Fortbildungen sowie Erstellung von entsprechenden Materialien.

In der Dokumentation und Auswertung dieses Projektes (vgl. Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. und Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg (Hg.): Dokumentation Projekt gegen sexuelle Gewalt) wurden einige Erfahrungen beschrieben, die für nicht wenige Projekte der Kinder- und Jugendarbeit zutreffen dürften, z. B.:

- ambivalente Haltung in den entscheidungstragenden Gremien zum Projekt;
- hohe Ansprüche und Erwartungen, gleichzeitig Ängste und Abgrenzungen dem Thema gegenüber;
- hoher Legitimationsdruck, insbesondere durch die allgemein schwierigen (z. B. finanziellen) Rahmenbedingungen für Jugendarbeit;
- mangelnde personelle Kontinuität;
- begrenzte Laufzeit des Projektes reicht für die notwendigen, z. T. langwierigen Prozesse nicht aus.

Das wohl gravierendste Problem bestand darin, dass der Zeitraum von zwei Jahren eine sehr kurze Arbeitsphase für ein (landesweites) Projekt darstellte. Vernetzung und Erfahrungsaustausch, fachliche Diskussionen und gemeinsame Positionen waren in dieser Zeit angebahnt und erarbeitet worden, die weitere Förderung und Absicherung des Anliegens nach dem Ende der Projektlaufzeit war jedoch ungeklärt.

Das Präventionskonzept des Bayerischen Jugendrings (BJR)

Im Juli 2003 startete das Projekt „PräTect“ des Bayerischen Jugendrings zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

Im Vorfeld hatten sich sowohl die Frauenkommission als auch die AG „Kinderpolitik“ im Bayerischen Jugendring eingehend mit dem Thema „sexuelle Gewalt in

der Kinder- und Jugendarbeit“ befasst – nicht zuletzt, weil ein aktueller Fall aus der Jugendarbeit öffentlich bekannt und in der Presse aufgegriffen worden war.

1999 setzte der Landesvorstand die Arbeitsgruppe „Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“ ein. In die Arbeitsgruppe wurden Vertreter(innen) aus allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendverbände, Bezirksjugendringe, Stadt- und Kreisjugendringe, offene und kommunale Jugendarbeit) berufen, weiterhin konnten Mitarbeiter(innen) aus Fachstellen für eine Mitarbeit gewonnen werden. Sie hatte den Auftrag, ein Präventionskonzept zu entwickeln, um ein „Netz der Sicherheit“ für Mädchen und Jungen in der Jugendarbeit aufzubauen.

Das Präventionskonzept des BJR beruht auf dem sogenannten „Protect-Ansatz“. Kernaussage dieses Ansatzes ist es, dass nicht die Kinder für ihren eigenen Schutz verantwortlich gemacht werden dürfen, sondern dass in erster Linie Erwachsene dafür zuständig sind, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen. Nicht alle Fragen der Prävention sexueller Gewalt können auf der Ebene von primärpräventiver (pädagogischer) Arbeit angegangen und gelöst werden. Um Mädchen und Jungen möglichst wirksam zu schützen, müssen auch Aspekte der Sekundärprävention – also Maßnahmen, die geeignet sind bestehende sexuelle Gewalthandlungen zu beenden – einbezogen werden.

Für die Kinder- und Jugendarbeit bedeutet dies, dass die Prävention sexueller Gewalt mehrdimensional realisiert werden muss: Zum einen sind alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) auf den unterschiedlichen Ebenen der Kinder- und Jugendarbeit gefordert, aktiv für den Schutz von Mädchen und Jungen einzutreten. Darüber hinaus soll diese Verantwortung des Einzelnen durch geeignete Maßnahmen der Organisationen strukturell verankert werden, damit Prävention unabhängig vom Interesse und Engagement Einzelner abgesichert ist und damit größere Wirksamkeit entfalten kann.

Zu diesen strukturellen Präventionsmaßnahmen gehören z. B. (*vgl. hierzu den Maßnahmenkatalog zur Prävention sexueller Gewalt, beschlossen vom 126. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings im März 2005*):

- eindeutige Positionierung der Organisation gegen sexuelle Gewalt, die nach innen und außen deutlich gemacht wird;
- Schulung und Fortbildung für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter(innen);
- Verhaltenskodex mit verbindlichen Regeln für alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen);
- Leitfaden für Verdachtsfälle, in dem Verantwortlichkeiten und notwendige Schritte bei Vermutung sexueller Gewalt geregelt werden;
- Ansprechpartner(innen) intern und extern, die für die fachliche Beratung und Begleitung hinzugezogen werden.

Eine transparente Verfahrensregelung für notwendige Präventions- und Interventionsmaßnahmen soll dabei sowohl die Gefahr von Übergriffen reduzieren, als auch

den Mitarbeiter(inne)n eine größere Sicherheit im Umgang mit Verdachtsfällen vermitteln. Solche innerorganisatorischen Regelungen sollten auch Bestandteil der Ausbildung von Jugendleiter(inne)n sein.

Zielgruppen und Aufgaben

Das Präventionskonzept des BJR richtet sich an unterschiedliche Zielgruppen auf den verschiedenen Ebenen der Kinder- und Jugendarbeit. Es ist als Zielvorstellung formuliert und beschreibt den Zustand, den wir erreichen möchten:

1. Verantwortungsträger(innen) in der Kinder- und Jugendarbeit:

Die Leitungsebene der Jugendarbeit verfügt über ausreichende Informationen, um die Bedeutung des Themas einschätzen zu können und das strategische Vorgehen von Täter(inne)n zu kennen. Alle Verantwortungsträger(innen) positionieren sich eindeutig gegen „sexualisierte Gewalt“ und sorgen dafür, dass Rahmenbedingungen in ihrem jeweiligen Einflussbereich geschaffen werden, die sexualisierte Gewalt verhindern.

2. Multiplikator(inn)en bzw. Vertrauenspersonen:

Je Verband/Struktur gibt es zwei (männlich/weiblich) Multiplikator(inn)en (die sogenannten „Vertrauenspersonen“) als interne Ansprechpartner(innen) für hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter(innen), die einen Verdacht, Redebedarf oder Fragen zum Thema haben. Diese Vertrauensleute sind außerdem Kontaktpersonen für Betroffene und vermitteln geeignete fachliche Hilfen. Zu ihren Aufgaben gehört es, sich in Fragen der Prävention vor sexueller Gewalt aus- und fortzubilden, Anregungen zum Thema in die Mitarbeitendenbildung der Organisation einzubringen und mit regionalen Fachstellen bzw. Netzwerken gegen sexuelle Gewalt Kontakt zu halten bzw. mit ihnen zu kooperieren.

3. Mitarbeiter(innen):

Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) der Jugendarbeit verfügen über ausreichende Informationen und lernen das Themenfeld „Prävention sexueller Gewalt“ in Schulungs- bzw. Fortbildungsangeboten kennen (z. B. während der Juleica-Ausbildung). Sie sind sensibilisiert, über entsprechende Unterstützungs- und Hilfsangebote (z.B. Vertrauensleute der Organisation, Regeln zum Vorgehen im Verdachtsfall), informiert und kennen die Leitlinien der jeweiligen Organisation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Verhaltenskodex gegen sexuelle Gewalt). Dabei kann von hauptberuflichen Mitarbeiter(inne)n erwartet werden, dass sie – je nach ihrem konkreten Aufgabenbereich – entsprechende weitere Qualifikationen erwerben. Beispielsweise sollten sie dann über das nötige Grundwissen verfügen sowie Möglichkeiten und Grenzen präventiver Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit kennen.

Prävention gegen sexuelle Gewalt bedeutet in erster Linie die Übernahme von Verantwortung und die Gewährleistung von Schutz durch Erwachsene. Deshalb erfolgt direkte präventive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erst dann, wenn sichergestellt ist, dass Verantwortliche und Zuständige der Organisation über das erforderliche Hintergrundwissen verfügen und die notwendige Sicherheit zum Umgang mit einem Verdachtsfall haben. Zum „richtigen“ Zeitpunkt ist die gezielte und bewusste Stärkung von Mädchen und Jungen als eine Methode präventiven Arbeitens integriert.

Erfahrungen aus der Arbeit des Projektes PräTect

Eine wesentliche Aufgabe des Projektes PräTect war es in den vergangenen drei Projektjahren, passgenaue Unterstützungsangebote zu entwickeln und bereit zu stellen, um die Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit bei der Prävention sexueller Gewalt wirkungsvoll zu unterstützen.

Dazu wurden in der Konzeption folgende vier Aufgabenfelder beschrieben:

- Vermittlung von Grundinformationen zum Thema und daraus folgend Sensibilisierung der Kinder- und Jugendarbeit in Bayern.
- Entwicklung und Verbreitung von Schulungs- und Informationsmaterialien.
- Entwicklung und Implementierung von Methoden der Prävention.
- Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Vernetzung.

In allen vier Feldern konnten inzwischen verschiedene Maßnahmen initiiert und Angebote für die Kinder- und Jugendarbeit geschaffen bzw. ausgebaut werden, z. B.:

- Ein bayernweiter „Pool“ kompetenter Fachreferent(inn)en zum Thema, die für Schulung und Fortbildung gebucht bzw. von PräTect vermittelt werden können.
- Regelmäßige Informationsveranstaltungen und Tagungen zum Thema.
- Informationen, Arbeitsmaterialien und Praxishilfen z. B. die Reihe „Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“, in der vor kurzem der vierte Baustein „Leitfaden zur Ausbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern“ erschienen ist.
- Ein „Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt für alle ehrenamtlich Tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter(inne)n der Kinder- und Jugendarbeit“.
- Konzeption und Durchführung des Förderprogramms „Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Kinder“.
- Vernetzung und Kooperation von PräTect mit Fachberatungsstellen in ganz Bayern und darüber hinaus.
- Individuelle Beratung zu möglichen Präventionsmaßnahmen für Jugendverbände und Jugendringe.

Aus den bisherigen Erfahrungen des Projektes lassen sich folgende Tendenzen und Ergebnisse zusammenfassen:

Der Bedarf an wirksamen Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit hat sich bestätigt. Ein großer Teil der Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit berichtete in Gesprächen davon, bereits mit Vorfällen konfrontiert gewesen zu sein. Trotz dieser – angesichts der statistischen Aussagen wenig überraschenden – Tatsache lässt sich beobachten, dass die Prävention sexueller Gewalt ein „sperriges“ Thema in der Kinder- und Jugendarbeit ist, das noch immer tabuisiert wird. Die persönliche Kontaktaufnahme mit Vertreter(inne)n von Jugendverbänden und Jugendringen hat sich dabei als wichtiges Instrument der Arbeit erwiesen. Es wurde deutlich, dass direkte Kontakte und Gespräche mit den verschiedenen Trägern unerlässlich sind, um die Hemmschwelle gegenüber diesem sensiblen Thema zu überwinden.

Die steigende Anzahl an Nachfragen aus und Aktivitäten in den Mitgliedsorganisationen lässt jedoch auch darauf schließen, dass die Arbeit ihre Zielgruppen erreicht und dass die Angebote von PräTect weitgehend dem Bedarf entsprechen. Dabei hat sich die grundlegende Orientierung der Präventionsangebote an folgenden Qualitätsstandards bewährt:

- Zur Verhinderung von sexueller Gewalt muss ein ausreichendes Grundverständnis über diese Form der Gewalt vorhanden sein (z. B. über Entstehung und Bedeutung sexueller Gewalt, eigene fachliche Zuständigkeit und persönliche Grenzen, Fähigkeit zur Selbstreflexion).
- Präventionsarbeit erfordert auch Interventionskompetenz, da Prävention aufdeckend wirken kann. Hierzu ist gute Zusammenarbeit mit den regionalen Hilfesystemen notwendig.
- Prävention sexueller Gewalt beschränkt sich nicht auf punktuelle Maßnahmen, sondern beruht auf einer Erziehungshaltung, die kontinuierlich wirken soll.
- Präventionsarbeit setzt Offenheit und Selbstkritik, Freiwilligkeit und Transparenz voraus.
- Präventive Arbeit muss geschlechtsdifferenziert und rollenkritisch sein (vgl. Herrschelmann/Könnecke 2001).

Untersuchungen zur Wirksamkeit von präventiven Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt bestätigen die Konzeption von PräTect. Gleichmaßen ist deutlich, dass es zum Erreichen des Zieles, ein „Netz der Sicherheit“ zum Schutz von Mädchen und Jungen zu knüpfen und aufrecht zu erhalten, einer Fülle von Ansatzpunkten und Aktivitäten bedarf.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Möglichkeiten eines Projektes durch die zur Verfügung stehenden zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen begrenzt sind. Auch deshalb ist es wichtig, Verantwortlichkeiten und Aufgaben „nach unten“ weiterzugeben, d. h. (regionale) Strukturen zur Prävention sexueller Gewalt zu befördern, die auch ohne die Mitwirkung des Projektes „funktionieren“.

Die Umsetzung dieses Zieles benötigt allerdings eine lange Vorlaufphase und muss deshalb rechtzeitig angegangen werden. Dieses Vorhaben erfordert einen nicht unerheblichen Aufwand im Hinblick auf spezifische Qualifizierung der Mitarbeiter(innen), interne Klärung von Verantwortlichkeiten und Informationsweitergabe etc. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass Jugendverbände und Jugendringe z. T. kaum über die Ressourcen verfügen, um zusätzliche Aufgaben einzubinden. Darüber hinaus ist das Thema „sexuelle Gewalt“ nach wie vor tabuisiert und ruft zumeist große Unsicherheit hervor. Diese Widerstände verlangsamen den Entwicklungsprozess und müssen aufgegriffen und bearbeitet werden. In diesem Zusammenhang nimmt die Kooperation mit der Landesvorstands-Arbeitsgruppe „Prävention“ eine bedeutende Funktion ein, da deren Mitglieder die Vernetzung der Organisationen und die Verbreitung des PräTect-Ansatzes in besonderer Weise unterstützen können.

Bei uns nicht!? – Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband

Bei uns nicht!



Reinhold Ostermann, Diplom-Sozialpädagoge und Organisationsentwickler arbeitet als Referent für Konzeptionsentwicklung im Amt für evangelische Jugendarbeit in Bayern. Er hat als Fachreferent in der Arbeitsgruppe Prävention der Landesjugendkammer mitgearbeitet und nimmt geschäftsführende Funktionen für den Landesvertrauensmann der Evangelischen Jugend in Bayern (EJB) im Amt für evangelische Jugendarbeit wahr.



Das Thema „sexueller Missbrauch“ war in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts innerhalb der Evangelischen Jugend in Bayern (EJB) immer wieder virulent, obwohl keine Vorfälle bekannt waren. Auf Initiative des Arbeitskreises Frauen und Mädchen der Landesjugendkammer wurde im Jahr 2000 eine Arbeitsgruppe mit weiblichen und männlichen Mitgliedern beauftragt, einen Studientag zum Thema durchzuführen. Nach dem Studientag war klar, dass es mit einer einmaligen Befassung mit dem Fragenkomplex nicht getan ist und ein Programm zu entwickeln ist, das die Evangelische Jugend in Bayern zu einem präventiven Jugendverband entwickelt.

Die Landesjugendkammer hat dann die „Arbeitsgruppe Prävention“ mit zwei Frauen und zwei Männern gebildet und mit der Programmentwicklung und der Vorbereitung entsprechender Beschlüsse betraut. Als Grundziel wurde formuliert:

„In der EJB gibt es keine Vorfälle von sexuellem Missbrauch. Sie ist ein sicherer Raum für Mädchen und Jungen, Jugendliche und Mitarbeiter(innen).“

Konkreter heißt das:

- Das Thema ist in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit ein öffentliches Thema und kein Tabuthema mehr.
- Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden haben das Bewusstsein, dass es sexuellen Missbrauch auch im Jugendverband bzw. im Raum der Kirche geben kann.
- Die Strukturen und Bedingungen der Evangelischen Jugend sind so gestaltet, dass sie sexuellen Missbrauch verhindern.
- Die Mitarbeitenden sind kompetent, um mit der Problematik von sexuellem Missbrauch umgehen zu können.
- Das Thema sexueller Missbrauch ist Bestandteil der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeitender.

→ Prävention sexuellen Missbrauchs ist Bestandteil evangelischer Kinder- und Jugendarbeit.

Als Bestandteile des Programms zur Zielerreichung wurden festgelegt:

- Verhaltenskodex für Mitarbeitende;
- Vertrauenspersonen innerhalb der EJB;
- Netzwerk von Beratungsstellen;
- Kriseninterventionsplan;
- Seminare und Netzwerktreffen für die Vertrauenspersonen;
- Materialien für die Grundkursarbeit, Juleica-Schulung, Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen);
- Arbeitsmaterial für die praktische Kinder- und Jugendarbeit;
- Öffentlichkeitswirksames Material.

Folgende Erkenntnis war und ist handlungsleitend bei der Entwicklung und Umsetzung in die Praxis der einzelnen Bestandteile: „Erst die Erwachsenen und Verantwortlichen, dann die Ehrenamtlichen und dann die Kinder und Jugendlichen!“ Heute würden wir sagen, darin wird der Schutzauftrag evangelischer Jugendarbeit sichtbar. Auch ist uns Folgendes wesentlich: Jugendarbeit ist ein wichtiges Sozialisationsfeld und es darf durch die Diskussion um sexuellen Missbrauch selbst nicht geschädigt werden. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt von Beziehungsarbeit der Mitarbeitenden – seien sie hauptberuflich oder ehrenamtlich – zu den Kindern und Jugendlichen. Für Kinder und Jugendliche ist Nähe und Geborgenheit auch durch die Mitarbeiter(innen) der Kinder- und Jugendarbeit wichtig. Diese Stärke evangelischer Kinder- und Jugendarbeit soll im präventiven und schützenden Handeln nicht verloren gehen.

Für eine präventive und schützende evangelische Kinder- und Jugendarbeit vor Ort, die Erfolg haben soll, braucht es mindestens

1. *einen Verhaltenskodex*,
der einen hohen Verbindlichkeitscharakter für alle Mitarbeitenden hat,
der allen Mitarbeitenden bekannt ist,
der in einem Seminar oder einer Seminareinheit der Mitarbeiter(innen)bildung thematisiert bzw. bearbeitet wurde.
2. *eine Vertrauensperson (Vertrauensmann/Vertrauensfrau)*,
die in einer regionalen Arbeitseinheit der Evangelischen Jugend den Mitarbeitenden bekannt ist,
die fachlich im Thema des sexuellen Missbrauchs die wesentlichen Grundkenntnisse besitzt und dadurch kritische Situationen einschätzen und mit Krisen umgehen kann,
die notwendige Hilfe und Unterstützung holt und organisiert,
aber nicht therapeutisch tätig wird.

3. *eine Beratungsstelle als Fachpartner*,
die den Vertrauenspersonen bekannt ist,
um in Krisenfällen schnell und unkompliziert notwendige Hilfe und Unterstützung
zu bekommen.

Im Weiteren werden die drei Elemente beschrieben:

1. Verhaltenskodex

Die Landesjugendkammer als beschlussfassendes Gremium der Evangelischen Jugend in Bayern hat nach intensiver Diskussion den „*Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*“ einstimmig beschlossen:

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen miteinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Es darf nicht zum Schaffen von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit keine Grenzverletzungen, sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt möglich werden.
2. Ich will die mir anvertrauten Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
3. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
4. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte auch darauf, dass andere in den Gruppen, Angeboten und Aktivitäten sich so verhalten.
6. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Gruppenmitglieder und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.
7. Ich versuche in meiner Aufgabe als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
8. Als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich weiß, dass ich und Betroffene bei konkreten Anlässen kompetente Hilfe bei den beauftragten Vertrauenspersonen in Verbänden und Dekanaten bekommen können.

Der Verhaltenskodex wird in der Regel im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in der evangelischen Jugendarbeit eingebracht. Dies geschieht am Ende einer Schulungseinheit zum Thema „Prävention von sexuellem Missbrauch

im Jugendverband“. Ziel ist es die Mitarbeitenden zu sensibilisieren und zur Reflexion des eigenen Verhaltens anzuregen.

Die Regeln des Kodex sind aus dem Wissen um die Entstehung von sexuellem Missbrauch entwickelt worden. Sie sollen Grenzverletzungen und Missbrauch vermeiden helfen, Täter und Täterinnen abschrecken und deren Verhalten erkennbar machen.

Der Verhaltenskodex ist von geeigneten Leitungspersonen mit den Mitarbeitenden durchzusprechen. Die Mitarbeitenden verpflichten sich in geeigneter Form selbst, die Regeln des Kodex zu beachten. Die kann am Ende eines Grundkurses oder bei der Überreichung der Jugendleiter/in-Card geschehen.

2. Vertrauensperson

In einem weiteren Beschluss der Landesjugendkammer werden die Gremien der Gliederungen der Evangelischen Jugend in Bayern aufgefordert, in der Regel eine Mitarbeiterin, einen Mitarbeiter oder auch mehrere Mitarbeitende als „Vertrauensfrauen oder Vertrauensmänner gegen sexuellen Missbrauch“ zu benennen. Diese können in den Jugendwerken oder Geschäftsstellen der Evangelischen Jugend erfragt werden. An die Vertrauenspersonen können sich alle wenden, die einen Verdacht haben, von Opfern ins Vertrauen gezogen wurden oder Redebedarf und Fragen zu diesem Thema haben. Die Aufgaben der Vertrauensfrau/des Vertrauensmanns gegen sexuellen Missbrauch sind:

- Ansprechpartner(in) zu Fragen der Prävention und des sexuellen Missbrauchs für Menschen innerhalb der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in ihrem/s einem Bereich zu sein.
- Sich in Fragen der Prävention und des sexuellen Missbrauchs (weiter) zu qualifizieren.
- Anregungen zu diesem Thema für die Mitarbeiter(innen)bildung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere bei Grundkursen zu geben.
- Kontaktperson für Betroffene zu sein, um fachliche Hilfe umgehend zu vermitteln (sie/er geht mit).
- Kontaktpartner(in) sein gegenüber den Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen der Diakonie in Bayern im Rahmen der Beratungspartnerschaft mit der Evangelischen Jugend in Bayern: die Beratungsstellen mit ihren Mitarbeiter(inne)n kennen, um Hilfe vermitteln zu können (gegebenenfalls auch zu anderen Beratungsstellen).
- Ansprechpartner(in) in Verdachtsfragen (Verdachtsverfolgung, Verdachtsbeobachtung) sein und für sachlichen und fachlichen Umgang damit sorgen.
- Sexuellen Missbrauch innerhalb der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Auftrag der jeweiligen Gremien zur Anzeige bringen.

- Das Thema Prävention und sexuellen Missbrauch in die Öffentlichkeit der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit, der evangelischen Kirche und der Verbände bringen.
- Örtliche und regionale Netzwerke gegen sexuellen Missbrauch wahrnehmen und gegebenenfalls in ihnen mitarbeiten.
- Bei Beendigung/Ausscheiden aus der Beauftragung ist die Dekanatsjugendkammer bzw. das Leitungsgremium des Mitgliedverbandes auf die Beauftragung einer neuen Person hinzuweisen.
- Die Anbindung der Vertrauensfrau/des Vertrauensmannes an die Dekanatsjugendkammer/dem jeweiligen Leitungsgremium der Verbände soll gewährleistet sein.

Die Vertrauenspersonen werden in einem Einführungsseminar in ihren Aufgaben geschult. Einmal im Jahr wird von der Landesebene ein Fach- und Vernetzungstag angeboten, der dem fachlichen Austausch über Arbeitserfahrungen und Seminarangebote für ehrenamtliche Mitarbeiter(innen), der Fallarbeit und Qualifikation dient.

3. Beratungsstelle als Fachpartner

Die Landesjugendkammer und der Evangelische Fachverband für Lebensberatung im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern haben eine Kooperation zwischen den Beratungsstellen und der Evangelischen Jugend im Themenbereich „Sexueller Missbrauch“ für ihre Arbeits- und Wirkungsbereiche empfohlen.

Die Ausgestaltung der Kooperation liegt jeweils vor Ort, zwischen der Evangelischen Jugend im Dekanat und den Beratungsstellen. Hierbei sollen vor allem regionale Strukturen mit Hilfe der vorhandenen Netzwerke und durch „Runde Tische“ genutzt werden, damit in Situationen der Aufdeckung von sexuellem Missbrauch umgehend fachliche Krisenintervention, Hilfe und Beratung vor Ort möglich ist. Fachliche Hilfe soll unkompliziert und zeitnah geleistet werden. Die Vertrauenspersonen, aber auch andere Mitarbeitende der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit, haben eine Brückenfunktion:

- Sie geben Adressen und Telefonnummern der Beratungsstellen an Betroffene weiter.
- Auf Wunsch von Betroffenen helfen sie bei Terminabsprachen.
- Auf Wunsch der Betroffenen begleiten sie diese auf dem Weg zu den Beratungsstellen.

Dadurch sollen Hemmschwellen bei den Opfern abgebaut werden.

Bbeauftragte Vertrauenspersonen in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sollten auf die Beratungsstellen zugehen, so dass man sich kennt und sich unkompliziert gegenseitig unterstützen kann. Eine Mitarbeit in der Mitarbeiter(innen)bildung, in Multiplikator(inn)enschulungen und bei Fachinformationen von Seiten der Beratungsstellen ist, soweit Kapazitäten vorhanden sind, möglich und vor Ort abzusprechen.

Die Evangelischen Erziehungs- und Lebensberatungsstellen innerhalb der Diakonie in Bayern arbeiten nach den im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankerten Standards:

- „Besonderer Vertrauensschutz der Ratsuchenden“;
- „Freiwilligkeit der Inanspruchnahme von Beratung“;
- „Wunsch- und Wahlrecht der Ratsuchenden“;
- „Kostenfreiheit und Beratung der Ratsuchenden“.

In den Beratungsstellen arbeiten mindestens drei Fachkräfte unterschiedlicher beruflicher Ausbildung mit geeigneter beratender und therapeutischer Zusatzausbildung. In allen Beratungsstellen wird fachlich qualifiziert gearbeitet und die Beratung von Opfern sexuellen Missbrauchs gehört zu den Aufgaben. In manchen Gebieten Bayerns stehen keine evangelischen Beratungsstellen zu Verfügung. Da ist es selbstverständlich mit Fachberatungsstellen anderer Träger zu kooperieren.

Die schützende Funktion innerhalb des Jugendverbandes entwickelt sich durch die Kombination der unterschiedlichen Elemente der präventiven und unterstützenden Arbeit. Die beschriebenen und andere weitere Bereiche sowie Fachinformationen des Programms „Bei uns nicht!? Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband“ wurden in einem Handbuch zusammengefasst, das allen Vertrauenspersonen, hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrern zur Verfügung steht. Damit die präventive Arbeit in der Evangelischen Jugend nicht verebbt, gibt es auf Landesebene ebenfalls eine Vertrauensperson, die immer wieder Impulse setzt. Das Programm ist eine Daueraufgabe, die hartnäckig verfolgt werden muss, und gewinnt dadurch ihren Erfolg. Jede landeskirchliche Jugendarbeit und jeder Mitgliedsverband innerhalb der Evangelischen Jugend muss seine eigenen Aneignungs-, Arbeits- und Handlungsprozesse gestalten und durchleben, um zu einem schützenden und präventiven Charakter zu gelangen.

Es fängt ganz harmlos an!?

Materialien für die Mitarbeitenden aus Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Jugend in Baden

Sonja Klenk, Diplom-Sozial- und Religionspädagogin, ist 37 Jahre alt und arbeitet als Jugendreferentin im Evangelischen Jugendwerk in Freiburg im Breisgau. Seit 1998 engagiert sie sich im AK-Mädchenarbeit der badischen Jugendreferentinnen und ist Mitherausgeberin der Bausteine.



Warum das Thema „Prävention von sexuellem Missbrauch und Gewalt“ im Grundkurs?

Sexuelle Gewalt kann jedes Mädchen und jeden Jungen treffen, egal welchen Alters und welcher Herkunft. Sexueller Missbrauch ist kein Delikt, das nur ganz selten vorkommt. Er gehört zum Lebensalltag vieler Mädchen und auch Jungen. Auch die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit ist davon nicht ausgenommen. Da es jedes Kind treffen kann, sind in jeder Gruppe und bei allen Maßnahmen, auch der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit, potentielle Opfer von sexuellem Missbrauch. Da viele Mädchen und Jungen betroffen sind, ist davon auszugehen, dass in jeder Gruppe und bei jeder Maßnahme der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit Mädchen und Jungen dabei sind, die sexuelle Gewalt gerade erfahren oder erfahren haben. Aus der Kriminalitätsstatistik und Untersuchungen geht hervor, dass ca. ein Drittel der Taten von kindlichen oder jugendlichen Täter(innen)n verübt werden. Viele erwachsene Täter(innen) waren meist schon in irgendeiner Form als Kinder und Jugendliche übergriffig. Es ist also auch sehr wahrscheinlich, dass es in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit Täter(innen) oder potentielle Täter(innen) gibt.

Die Augen vor diesen Tatsachen zu verschließen und so zu tun, als gäbe es in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit „so etwas“ nicht, ist grob fahrlässig und verantwortungslos. Die Verharmlosung und Tabuisierung von sexueller Gewalt

- nimmt Kindern und Jugendlichen die Chance zu lernen, sich dagegen zur Wehr zu setzen,
- lässt die Opfer von sexueller Gewalt allein und verstärkt damit ihr Leiden,
- gibt (potentielle(n)) Täter(innen) weiterhin die Möglichkeit sich zu belügen und sich ihrer Verantwortung entziehen zu können. Es muss auch ihnen deutlich werden, dass sexueller Missbrauch nicht sein darf und eine Form schlimmster Gewalt ist.

Aufgabe und Ziel evangelischer Kinder- und Jugendarbeit ist es, Kinder und Jugendliche zu stärken, zu begleiten und ihnen in konkreten Notlagen Hilfe und Unterstützung zu bieten. In den Grundkursen und Fortbildungsseminaren werden ehrenamtliche Jugendmitarbeiter(innen) ab 16 Jahren dazu ausgebildet, evangelische Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich mitzugestalten.

„Es fängt ganz harmlos an?! – Ja, wirklich?“

Im Rahmen der „Dekade zur Überwindung von Gewalt“, die vom Ökumenischen Weltrat der Kirchen im Jahre 2000 ausgerufen wurde, hat sich der „Arbeitskreis Mädchenarbeit“ (AK-Mädchenarbeit) der badischen Jugendreferent(inn)en mit „Mädchen und Gewalt“ beschäftigt. Im Jahre 2002 wurde ein thematisches Schwerpunkttheft erarbeitet und im Rahmen der „PRO – Spezial“-Reihe des Amtes für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit Baden herausgegeben.

Bei der Beschäftigung mit Gewalt gegen Mädchen wurde deutlich, dass sexueller Missbrauch von Mädchen wie auch von Jungen in der Evangelischen Jugendarbeit Thema sein muss. Hierbei kommt den unterschiedlichen Formen von Prävention vor sexuellem Missbrauch eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund hat der AK-Mädchenarbeit für hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im Jahre 2003 einen Fachtag zum Thema „Prävention vor sexuellem Missbrauch (Gewalt)“ mit dem Titel: „Es fängt ganz harmlos an!“ veranstaltet. Der Arbeitskreis Mädchenarbeit entschloss sich im Anschluss daran, „Bausteine zur Prävention vor sexuellem Missbrauch für die Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen“ zu erstellen, damit das Thema in der Evangelischen Jugendarbeit offensiver, angemessener und konkreter aufgenommen und nicht verschwiegen werden kann.

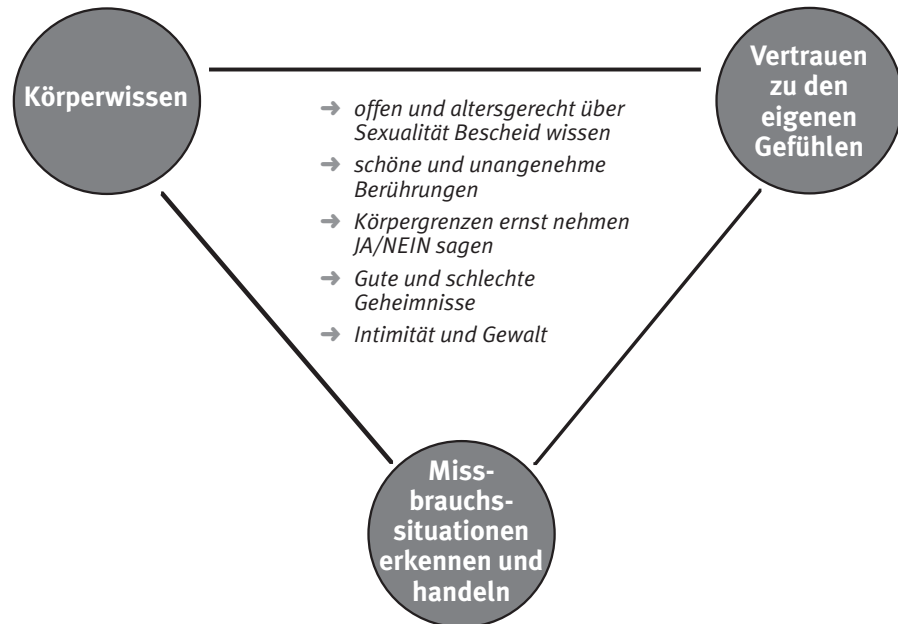
Aufgrund der Initiative des Arbeitskreis Mädchenarbeit wurde im Frühjahr 2004 im Konvent der badischen Bezirks- und Landesjugendreferent(inn)en eine Fachgruppe eingesetzt, welche die „Bausteine“ erarbeitete und zusammenstellte.

Inzwischen hat auch auf Antrag des „Arbeitskreises Mädchenarbeit“ die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend Baden im Dezember 2004 beschlossen, sich dieses Themas anzunehmen. Im Jahr 2006 hat die Landesjugendkammer von dieser Basis ausgehend Selbstverpflichtungserklärungen und weitere Materialien herausgegeben, um den Präventionsgedanken in der Breite der Evangelischen Jugend nachhaltig zu verankern.

Exemplarische Vorstellung: Intensivtag für Jugendleiter(innen) von 16 bis 20 Jahren – „Kinder und Jugendliche stark machen – Prävention in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit“

Im Folgenden wird ein Baustein für einen eintägigen Fortbildungskurs exemplarisch vorgestellt. Er soll der Bearbeitung des Themas mit bereits ausgebildeten Gruppenleiter(inne)n dienen. In der Materialmappe „Es fängt ganz harmlos an?!“ (Bestelladresse: siehe Materialanhang) sind daneben weitere Ideen, Impulse, Einstiegsmaterialien und Bausteine für die Juleica-Ausbildung zu finden.

Themen und Ziele



Verlaufsplanung

Zeit: ca. 5 Stunden

Ankommenszeit einplanen.

Einführung (15 Minuten)

Begrüßung der Teilnehmenden und Darlegung der Zielsetzung des Tages.

Interessen vorher abklären.

Schaffen einer sicheren und vertrauensvollen Atmosphäre.

Aufwärmphase/kennen lernen

(Personen-Bingo, ca. 15 Minuten)

Alle Teilnehmer(innen) erhalten ein vorbereitetes Arbeitsblatt, auf dem verschiedenste Aussagen (ca. 25 Fragen im Quadrat) notiert sind. Die Aufgabe lautet: „Sucht nun jemanden, der/die dieser Aussage zustimmt und den Namen unter die Aussage setzt“. Wer zuerst eine Reihe mit verschiedenen Unterschriften voll hat ruft BINGO und beendet damit das Spiel. Die Aussagen sollen altersgemäß bereits auf das Thema einstimmen.

Variation: nach 10 Minuten beenden und die Unterschriften zählen oder das ganze Blatt füllen lassen.

Versucht jeweils 5 verschiedene Unterschriften in eine waagerechte, senkrechte oder diagonale Reihe zu bekommen. Wer zuerst eine Reihe voll hat, ruft BINGO.

Das Spiel lässt sich auch ausweiten. Dann endet das Spiel, sobald der oder die erste Teilnehmer(in) Unterschriften unter alle Aussagen bekommen hat.

<i>Ich schaue gerne Familienserien im Fernsehen an:</i> _____	<i>Ich finde, Kinder sollen nur erklärt bekommen, wonach sie fragen:</i> _____	<i>Ich habe schon BRAVO gelesen:</i> _____	<i>Ich werde schnell rot/verlegen:</i> _____	<i>Ich schlafe nachts gerne draußen:</i> _____
<i>Ich meine, Sexualerziehung ist die Aufgabe der Eltern:</i> _____	<i>Ich bin mit meinem Körper zufrieden:</i> _____	<i>Ich bin von meinen Eltern aufgeklärt worden:</i> _____	<i>Ich mache gern Sport:</i> _____	<i>Ich lese viel:</i> _____
<i>Ich kann gut Witze erzählen:</i> _____	<i>Ich riskiere gerne etwas:</i> _____	<i>Es fällt mir schwer, über Sexualität zu reden:</i> _____	<i>Ich bin schon mal blöd angemacht worden:</i> _____	<i>Es ist mir unangenehm, wenn Leute mir zu nahe kommen:</i> _____
<i>Ich habe im Dunkeln Angst:</i> _____	<i>Ich spiele leidenschaftlich gerne:</i> _____	<i>Ich tanze gerne:</i> _____	<i>Ich kann sofort 5 verschiedene Verhütungsmethoden nennen:</i> _____	<i>Ich kann andere schnell für eine Sache begeistern:</i> _____
<i>Ich bin leicht zu verunsichern:</i> _____	<i>Ich habe ein Haustier:</i> _____	<i>Ich würde mich als mutig bezeichnen:</i> _____	<i>Ich brauche viel Schlaf:</i> _____	<i>Ich koche gerne:</i> _____

Körperwissen/Sprachfähigkeit

(Behauptungsspiel, ca. 45 Minuten)

Diese Übung ist bevorzugt in nach Geschlechtern getrennten Gruppen durchzuführen. Alle Teilnehmenden erhalten einen Zettelstapel mit Behauptungen über Jungen und Mädchen. Jede(r) liest für sich alle Karten durch und macht einen Stapel mit Behauptungen, die der eigenen Meinung nach stimmen, und einen mit denen, die der eigenen Ansicht nach nicht stimmen.

Im zweiten Teil legen alle ihre „Stimmt“-Zettel in die Mitte. Nun kann ausgezählt werden, wie viele Personen einer Behauptung zustimmen und eine Top Ten erstellt werden.

Über das Ergebnis soll diskutiert werden.

<i>Jungs sind hart im Nehmen</i>	<i>Mädchen verstehen nichts von Technik</i>	<i>Jungs müssen in einer Beziehung vorgeben, wo es lang geht</i>	<i>Mädchen finden sich oft nicht attraktiv genug</i>
<i>Mädchen mögen Kuscheln</i>	<i>Jungs sind für die Sicherheit zuständig</i>	<i>Mädchen sollten auf den Richtigen warten</i>	<i>Jungs finden sich oft nicht attraktiv genug</i>
<i>Jungs mögen Sex</i>	<i>Ein Mädchen sollte mit möglichst wenig Jungs geschlafen haben, ehe es sich bindet</i>	<i>Jungs sind schnell eifersüchtig</i>	<i>Verhütung ist Frauensache</i>
<i>Mädchen sind von Natur aus treu</i>	<i>Jungs brauchen Erfahrung und daher viele Partnerinnen</i>	<i>Jungs sprechen nicht über ihre Ängste</i>	<i>Mädchen machen schnell „Psychoterror“</i>
<i>Ein Junge muss nicht schön sein</i>	<i>Mädchen spielen Jungs oft etwas vor und lassen sie extra lange zappeln</i>	<i>Jungs prahlen damit, wenn sie ein Mädchen erobert haben</i>	<i>Mädchen sprechen nicht über ihre Ängste</i>
<i>Wenn Mädchen nein sagen, wollen sie überredet werden</i>	<i>Jungs wollen Mädchen, die stark sind</i>	<i>Mädchen wollen Jungs, die stark sind</i>	<i>Jungs sind schnell aggressiv</i>

Vertrauen zu den eigenen Gefühlen

Einstieg „STOPP“ – eine Partner(innen)übung, bei der eine(r) mit der Hand nahe kommt und der/die Andere „STOPP“ sagt, wenn es zu nah geht, danach wird gewechselt. (10 Minuten)

Szenen einer Freizeit (ca. 1 Stunde)

Die folgenden 10 Szenen sollen in geschlechtergetrennten Gruppen diskutiert und anschließend bewertet werden. Der Unangenehmkeitsfaktor steigert sich dabei von 1 (kaum) bis 10 (sehr stark). Die genannten Beispiele können mit eigenen, selbst erlebten Situationen ergänzt und besprochen werden. Ein Austausch im Plenum sollte die Kleingruppenarbeit ergänzen.

<p><i>Auf der Jugendfreizeit beschließt abends eine Gruppe, noch zum See zu gehen, um dort nackt zu baden. Wie verhältst du dich als Gruppenleiter(in)?</i></p>	<p><i>Beim Mittagessen hörst du, wie ein(e) Teilnehmer(in) einen sexistischen Witz erzählt. Einigen anderen ist dies sehr unangenehm. Reagierst du?</i></p>
<p><i>In der Mittagspause fragen dich zwei Mädchen, ob sie sich hinter dem Haus oben ohne sonnen dürfen. Wie reagierst du?</i></p>	<p><i>Du hast als Gruppenleiter(in) am Nachmittag ein Konflikt klärendes Gespräch mit einem Jungen aus der Freizeitgruppe geführt. Abends am Lagerfeuer setzt er sich eng neben dich und umarmt dich. Wie schätzt du die Situation ein?</i></p>
<p><i>Auf der Freizeit hat sich ein Pärchen gebildet. Die beiden ziehen sich regelmäßig nach den gemeinsamen Gruppenaktivitäten zurück. Wie gehst du vor?</i></p>	<p><i>Ein Junge tritt und kneift die anderen Jungs immer wieder in den Genitalbereich und kommentiert dies lautstark. Wie reagiert ihr im Team?</i></p>
<p><i>Bei der Teambesprechung fällt euch auf, dass in der Gruppe ein recht derber Umgangston herrscht. Wie beurteilt ihr dies?</i></p>	<p><i>Zwei Mädchen wollen mit dir vertraulich sprechen. Empört zeigen sie dir ein Pornoheft, das im Zelt die Runde macht. Wie gehst du damit um?</i></p>
<p><i>Ein Mädchen wird von mehreren Jungs umschwärmt. Du siehst, wie sie mit den Gefühlen der Einzelnen spielt. Greifst du ein?</i></p>	<p><i>Bei der Ankunft prahlt ein Junge damit, dass er ausreichend Kondome mitgenommen habe, um für alle Fälle gerüstet zu sein. Sprichst du ihn an?</i></p>

Missbrauchssituationen erkennen/benennen und Handlungsstrategien kennen

(Infobörse, ca. 1 Stunde)

Anhand von verschiedenen Bilderbüchern (z. B. Gesine Hansen, Sonja Blattmann „Ich bin doch keine Zuckermaus“) informieren sich die Jugendleiter(innen) in Kleingruppen über den Umgang mit dem Thema Missbrauch. Im Plenum stellt jede Gruppe ein Buch vor und erzählt, was sie über Missbrauch und Täter(innen)strategien in Erfahrung gebracht haben. Dies wird zum Schluss durch einen Input ergänzt, bei dem Informationen zum Thema „Was tun bei Missbrauchsverdacht?“ gegeben werden.

Schlussrunde mit Auswertung

(Fünf-Finger-Runde, ca. 30 Minuten)

Daumen – Was war super?

Zeigefinger – Was will ich mir merken und was sind Merkposten für die Leitung?

Mittelfinger – Was war völlig daneben?

Ringfinger – Was nehme ich emotional mit (positiv wie negativ)

Kleiner Finger – Was kam zu kurz?



Was tun bei sexuellem Missbrauch?



Marcus Blanck ist
Diplom-Sozialpädagoge/Sozialarbeiter (FH) und arbeitet als Bundesjugendsachgebietsleiter der Johanniter-Jugend in der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.

Kein Verband ist davor gefeit, mit dem Thema sexueller Missbrauch in Berührung zu kommen. Die Relevanz für Jugendverbände ist nicht zu leugnen: Realistischerweise muss man davon ausgehen, dass in Deutschland jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder zehnte bis zwölfte Junge eine Form sexueller Gewalt erlebt. Wenn man vor diesem Hintergrund überlegt, dass 50 bis 75 % der Täter und Täterinnen aus dem engen sozialen Umfeld des Opfers kommen, also Mitglieder der Familie, aber eben auch Erzieher(innen), Lehrer(innen), Pfarrer(innen), Trainer(innen), Gruppenleiter(innen), etc. sind, ist klar, dass alle Jugendverbände potenziell gefährdet sind. Jugendverbandsarbeit lebt davon, dass Kinder und Jugendliche in kleinen Gruppen Gemeinschaft erleben, dort eine Prägung und immer stärker werdende Identifikation mit den Zielen des Verbandes erleben und ein Netzwerk an persönlichen Bindungen aneinander entsteht. Diese Qualität von Bindung aneinander ist die große Stärke jugendverbandlicher Arbeit – und gleichzeitig die große Schwäche. Das hängt damit zusammen, dass die Qualität der Beziehungen zwischen den einzelnen Gruppenmitgliedern und auch zwischen Gruppenmitgliedern und Gruppenleiter(innen) in der Regel so exklusiv sind, dass ein Einblick in die Gruppe von außen oft nur schwer möglich ist. Das ist so lange in Ordnung, wie eben buchstäblich alles in Ordnung ist, aber was, wenn nicht? Die Frage ist also, wie mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch umzugehen ist. Dabei kann man sich nicht auf die Perspektive „Missbrauch außerhalb des Verbandes“ beschränken.

Vorgehen bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch

Wir müssen dafür sorgen, dass der gesamte schambehaftete Themenkomplex rund um Sexualität und um Ausnutzung von Macht weiter enttabuisiert wird, denn im Tabu liegt die große Chance der Missbraucher und Missbraucherinnen. Schließlich bietet das „nicht darüber reden“ einen so weit „sprachlosen“ Raum, dass Aufdeckung und Anklage nur selten vorkommen und nicht befürchtet werden müssen.

Es kann z. B. sein, dass ein Kind oder ein Jugendlicher sich seinem/r Gruppenleiter(in) offenbart, weil er außerhalb des Verbandes Opfer geworden ist. Genauso ist es möglich, dass ein Kind oder Jugendlicher in seiner Gruppe Formen sexueller Gewalt erlebt, oder dass man als Gruppenleiter oder Gruppenleiterin „so ein komisches Gefühl“ hat.

Natürlich muss oberste Priorität sein, den Missbrauch zu beenden. Und dies auf eine Weise, die dem Täter oder der Täterin möglichst nicht den Weg offen lässt, sich kurzerhand ein neues Betätigungsfeld zu suchen. Das ist unter Umständen kompliziert und auch schwer auszuhalten, weil das Ziel, den Missbrauch sofort zu beenden, dem Ziel, einen Täter bzw. eine Täterin dingfest zu machen, entgegenstehen kann.

Deshalb gehören Aufdeckung und Konfrontation unbedingt in professionelle Hände und sind kein Fall für den Gruppenleiter/die Gruppenleiterin vor Ort. Diese müssen jedoch einen Handlungsrahmen erhalten, der ihnen Sicherheit gibt und Schritt für Schritt einen Umgang mit Verdacht oder offenbarem Missbrauch aufzeigt.

Krisenpläne in der Johanniter-Jugend:

Die Johanniter-Jugend hat in ihrer Arbeitshilfe für Jugendgruppenleiter Krisenpläne veröffentlicht, die ein solcher Handlungsrahmen sein können. Danach steht an oberster Stelle immer die Aufforderung:

- Bewahre Ruhe!
- Anschließend sollte man genau überlegen, woher ein Verdacht kommt, wie er entstanden ist oder zugetragen wurde.
- Die möglichst umfassende und sorgfältige Dokumentation der Beobachtungen kann später sehr dienlich sein, wenn Abläufe – auch gegenüber der Polizei – dezidiert und chronologisch aufgezeigt werden müssen. Hier empfiehlt sich das Führen eines „Vermutungstagebuchs“, das auch beim Strukturieren der eigenen Gedanken helfen kann.

Will man nicht selbst in eine Überforderungssituation geraten, muss man sich über die eigenen Gefühle klar werden und diese benennen:

- Keinesfalls darf man sofort und über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg die Familie oder gar den Verdächtigen informieren.
- Spätestens hier sollte eine Vernetzung zu einer professionellen Beratungsstelle oder anderem Fachpersonal erfolgen.
- Damit dies auch erfolgen kann, darf man dem Kind oder Jugendlichen niemals Versprechungen machen, die man nicht halten kann, ein weiterer Vertrauensverlust wäre die Folge.

Die Krisenpläne sind nur ein Baustein in einem ganzen Setting von Maßnahmen. Ehrenamtliche dürfen nicht mit dieser Verantwortung allein gelassen werden. Wir Johanniter haben für jeden unserer Landesverbände zwei Vertrauenspersonen be-

nannt, die besonders geschult und deshalb auch im Stande sind, einen Fall kompetent zu begleiten. Dabei handelt es sich um je einen Mann und eine Frau pro Landesverband, die sich zu externen Beratungsstellen und untereinander vernetzen und die dadurch im konkreten Fall schnell professionelle Hilfe bereitstellen können. Die Vertrauenspersonen werden speziell ausgebildet, erhalten eine jährliche Fortbildung und sind mit einem umfassenden Mandat ausgestattet. Sie sind die Fachleute in unserem Verband und tragen Sorge dafür, dass das Thema Umgang mit sexuellem Missbrauch Eingang in unsere Aus- und Fortbildungen findet.

Die Vertrauenspersonen sind darüber hinaus untereinander und nach draußen vernetzt. Dies gibt uns die Möglichkeit auch schnell reagieren zu können und eben auch flächendeckend.

Weitere Informationen zu den Krisenplänen und zur Kampagne der Johanniter-Jugend bei Marcus Blanck unter marcus.blanck@juh.de und www.johanniter-achtung.de.

Ehrenerklärung

Die Jugendverbandsarbeit lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Es darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Deshalb versichere ich, dass ich nicht wegen eines Deliktes im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch verurteilt bin, oder ein solches Verfahren gegen mich anhängig ist.

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns im Verband keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
2. Ich will die mir anvertrauten Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
3. Ich nehme die individuellen Grenzpfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
4. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
5. Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte auch darauf, dass sich andere, besonders in den Gruppen und bei Angeboten und Aktivitäten so verhalten.
6. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Gruppenmitglieder und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.
7. Ich versuche in meiner Aufgabe als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
8. Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
9. Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen kompetente Hilfe benötigen, an die beauftragten Vertrauenspersonen auf Landesebene.

Ort und Datum

Unterschrift

**Johanniter
Jugend**

Materialanhang

Kindesschutz.de



Die Homepage Kindesschutz.de ist ein Angebot des Instituts für Soziale Arbeit Münster (ISA), das mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Materialien zur Umsetzung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe sammelt. Im Mittelpunkt stehen eine Online-Arbeitshilfe, Synopsen von Vereinbarungen und Mustervereinbarungen. Tiefer gehende fachliche Impulse liefern Expertisen bekannter Fachleute zu den einzelnen Arbeitsbereichen. Daneben sind die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, einiger Dachverbände – wie des Deutschen Bundesjugendrings – und einiger öffentlicher Behörden eingestellt. Erfreulich ist, dass ausreichend einschlägige Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit vorhanden sind.

Internet: www.kindesschutz.de



Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe

Die Arbeitshilfe wurde herausgegeben 2006 vom Institut für soziale Arbeit e. V., Münster und stellt das erste umfassende Material zur Kooperation von Öffentlichen und freien Trägern dar. Für eine erste Orientierung zur Umsetzung der KJHG-Novellierung ist es sehr hilfreich. Positiv ist zu bewerten, dass auch die Kinder- und Jugendarbeit in einem eigenständigen Kapitel berücksichtigt wird. Für Fachkräfte und Funktionär(inn)e(n) in Jugendverbänden und Jugendringen, die entsprechende Verhandlungen in kommunalen und Landesstellen zu führen haben, dürfte darüber hinaus die häufige Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Obersten Landesjugendbehörden die Arbeit sehr erleichtern und schnelle Orientierung über Erwartungen, Verhandlungsspielräume und allgemeine Tendenzen ermöglichen. Die Publikation ist auch als Online-Version als kostenfreier Download verfügbar.

**Bezug: Institut für soziale Arbeit e.V., Studtstraße 20,
48149 Münster, Telefon: +49 (0) 251 92536-0,
Telefax: +49 (0) 251 92536-80, Internet: www.isa-muenster.de**

Download:

www.kindesschutz.de/Arbeitshilfe/arbeitshilfe.html

Sozialgesetzbuch VIII – Arbeitshilfe zur Novellierung

Aus Anlass der Gesetzesänderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG – SGB VIII) hat die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe diese Arbeitshilfe zur Novellierung herausgegeben. Sie umfasst neben dem Gesetzestext auch jeweils die relevanten Änderungen in Auszügen in Zusammenstellung mit den Begründungen und bietet somit ein wichtiges Instrument in den Diskussionen um die Umsetzung der Änderungen, die aber die

Arbeit mit entsprechenden Kommentaren nicht überflüssig machen will. Dabei ist der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe ein wichtiges Thema neben den anderen Themenbereichen der Novellierung, dem insgesamt ein 11-seitiger Teil gewidmet wird. So ist eine schnelle Orientierung möglich. Hier werden auch die Änderungen in den Datenschutzbestimmungen des KJHG behandelt, dies stellt eine wichtige Grundlage z. B. beim Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, bei Informationsweitergabe und bei der Speicherung personenbezogener Daten im Rahmen von Dokumentationsprozessen dar.

Bezug: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ),
Mühlendamm 3, 10178 Berlin, Telefon +49 (0) 30 400402-00,
Telefax +49 (0) 30 400402-32, Internet: www.agj.de



Kinderschutz geht alle an

Gewalt gegen Kinder, die in Familien stattfindet, wird häufig im Umfeld wahrgenommen – von anderen Kindern, Müttern oder Vätern, Nachbar(inne)n sowie Erzieher(inne)n oder Lehrer(inne)n. Nicht selten wird aus Hilflosigkeit jedoch weggeschaut. Die Broschüre vermittelt Hintergrundwissen über Ursachen, um mit Verständnis handeln zu können.

Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg,

Postfach 70 01 60; 70571 Stuttgart,
Telefon: +49 (0) 711 23737-0, Telefax: +49 (0) 711 23737-30

Bezug: Das 8-seitige ajs-Kompaktwissen kostet 0,50 Euro, zzgl. Versandkosten (Staffelpreise ab 100 Exemplaren), Bestell-Nr. 4001.



Kindervernachlässigung – Erkennen, Beurteilen, Handeln

Der deutsche Kinderschutzbund und das ISA Münster haben gemeinsam diese Online-Publikation zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen herausgegeben. Das Problem der Vernachlässigung – als möglichem Auslöser von Gefährdungssituationen – spielte zu lange eine untergeordnete Rolle. Mit der Gesetzesänderung des § 8 a KJHG erscheint es erforderlich, dass auch zumindest Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sich eine umfassende Anfangs-Orientierung verschaffen. Hierzu bietet die Publikation einen guten Ausgangspunkt, indem sie über Hintergründe, Erscheinungsformen und Auswirkungen informiert. Gleichzeitig werden mögliche Hilfezugänge und Umgangsstrategien – wenn auch in nicht für die Kinder- und Jugendarbeit spezifischer Form – aufgezeigt, die vor allem für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in sozialen Problemlagen unerlässlich sind.

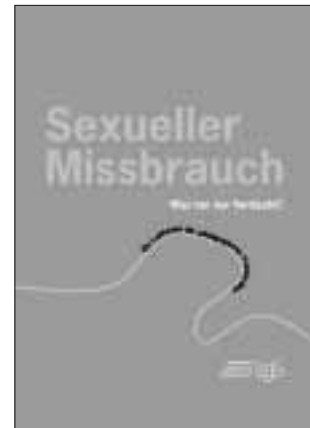
**Kostenfreier Download unter:
www.kindeschutz.de/Externes/Kindesvernachlaessigung.pdf**

Sexueller Missbrauch – was tun bei Verdacht? Ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte

Lehrkräfte und Erzieher(innen) sind von Zeit zu Zeit mit einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch konfrontiert und müssen entscheiden, welche Maßnahmen sie zum Schutz eines betroffenen Mädchens oder eines betroffenen Jungen ergreifen. Die Broschüre beleuchtet die Aufgaben und die Rolle von Lehrkräften und Erzieher(inne)n in diesen Situationen und gibt praxisorientierte Hinweise zum Umgang mit Kindern und Eltern sowie zur Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Beratungseinrichtungen.

Bezug:
Landesstelle – Jugendschutz Nds,
Leisewitzstraße 26; 30175 Hannover,
Telefon: +49 (0) 511 858788,
Telefax: +49 (0) 511 2834954,
E-Mail: info@jugendschutz-niedersachsen.de

Preis: 4,- Euro



Was stimmt da nicht? Sexueller Missbrauch: Wahrnehmen und Handeln

Der bereits etwas ältere Band des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen richtet sich ausdrücklich auch an Fachkräfte der Jugendarbeit. Dabei erscheinen Informationen, Beispiele und Hinweise für ein sachgerechtes Vorgehen nach wie vor aktuell. Durch Fallbeispiele ist die Broschüre anschaulich und praxisnah. Für die Kinder- und Jugendarbeit sind insbesondere die Hinweise zur Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie Beratungsstellen, Jugendamt usw. hilfreich. Auch die Hinweise zur Dokumentation von Prozessen können als gute Beispiele dienen.

Bezug: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW,
Fürstenwall 25; 40219 Düsseldorf



Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen Ein Ratgeber für Mütter und Väter

Die Broschüre des NRW-Landesverbandes der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz ist ein echter Klassiker, der seit 1992 nunmehr zum achten Mal aktualisiert aufgelegt wurde. Er führt in anschaulicher Form in die Problematik ein und gibt wichtige Hinweise für eine kinderstärkende, präventive Erziehungshaltung. Die Broschüre eignet sich insbesondere als Verteilmaterial in der Elternarbeit und zum Auslegen in Materialständen usw. Daneben kann die Broschüre zur Weitergabe an Ehrenamtliche zur Erstinformation über Missbrauchsproblematiken in Frage kommen, sofern kein eigenes Fachmaterial zur Verfügung steht, sollte aber dann auf jeden Fall mit klaren Vorgehensanweisungen verknüpft werden.

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS),
Landestelle NRW e. V.,
Poststraße 15–23, 50676 Köln,
Telefon: +49 (0) 221 921392-0

Bezug: Bei Einzelbestellung 1,50 Euro in Briefmarken,
bei Mengenbestellungen Rabatte bis 50%.



An eine Frau hätte ich nie gedacht ...

Der kleine Broschürenband der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz rückt Frauen als potentielle Täterinnen bei sexuellen Übergriffen in die Aufmerksamkeit. In plastischer Form und anhand einiger Fallbeispiele wird dieses Phänomen verständlich und leicht zugänglich gemacht. Somit ist der Band geeignet, Fachkräfte in der Überprüfung ihrer Wahrnehmungen zu unterstützen und Vorurteile zu überprüfen. Eine Typisierung von Täterinnen-Typen gibt darüber hinaus auch wichtige Impulse für die verbandsinterne Präventionsarbeit und hilft, Schwachstellen zu entdecken, die sonst nicht so sehr im Vordergrund stehen.

Bezug: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. Poststraße 15-23, 50676 Köln, Telefon: +49 (0) 221 921390-0, Internet: www.nrw.jugendschutz.de

Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Übergriffe unter Kindern werden in pädagogischen Fachkreisen zunehmend als Problem erkannt. Ein Problem, für das es zunächst nicht einmal einen Namen, aber großen Handlungsdruck gab.

Wenn sie davon erfahren oder sie selbst beobachten, fällt es ihnen oft schwer, die Situation richtig einzuschätzen und angemessen zu reagieren. Sie stellen sich die Frage: Ist das eigentlich normal? Mit sexuellen Übergriffen unter Kindern richtig umzugehen, bedeutet, ihnen eine sexuelle Entwicklung ohne Gewalterfahrung zu ermöglichen und zu verhindern, dass sie in Verhaltensmuster sexualisierter Gewalt hinein wachsen.

Das neue 8-seitige Kompaktwissen der Aktion Jugendschutz erläutert die Hintergründe der Problematik und gibt Anregungen für den fachlichen Umgang mit sexuellen Übergriffen in Kindertageseinrichtungen und an Schulen.

Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle

Baden-Württemberg, Postfach 70 01 60, 70571 Stuttgart, Telefon: +49 (0) 711 23737-0, Telefax: +49 (0) 711 23737-30

Bezug: Das Einzel exemplar kostet 0,50 Euro, zzgl. Versandkosten (Staffelpreise ab 100 Ex.), Bestell-Nr. 3004.



Sylvia Kroll, Fred Meyerhoff, Meta Sell (Hrsg.)

Sichere Orte für Kinder

Sichere Orte für Kinder stellt ausführlich ein Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädosexuellen Übergriffen in Jugend- und Freizeiteinrichtungen dar. Die Autor(inn)en haben aus ihren unterschiedlichen professionellen Bezügen analysiert, welche strukturellen, personellen und prozessualen Bedingungen zu berücksichtigen sind, damit Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen zu „sicheren Orten“ werden. Im Buch sind die Ergebnisse eines Handlungsmodells zusammengestellt, die sich bereits in der Praxis (siehe Beitrag von Dr. Meta Sell) bewährt haben. Dieses Modell ist auch für andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe geeignet.



Bezug:

Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e. V.,
Haldenwies 14, 70567 Stuttgart, Internet: www.bdja.org

Preis: 9,50 Euro



Fegert, J. M.; Wolff, M. (Hrsg.)

2. aktualisierte Auflage

Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch.

Dieses Werkbuch enthält viele interessante Beiträge und Materialien zum sexuellen Missbrauch durch Beschäftigte in Institutionen, die Aspekte der Täter-Opfer Dynamik beleuchten und rechtliche Rahmenbedingungen sowie sozialpädagogische Handlungsformen zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlverhalten aufzeigen. Das Buch enthält zudem eine Sammlung berufsethischer Standards, Prinzipien und Verfahrensregeln für sozialpädagogische Arbeitsfelder sowie Zusammenfassungen eines Expert(inn)enhearings zu einzelnen Aspekten der Thematik.

Bezug:

Juventa Verlag,

Weinheim,

ISBN: 3779918161

Preis: 23,- Euro



„Bei uns nicht!?“

Als einer der ersten Jugendverbände hat die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Bayern und das Amt für Jugendarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern das Thema sexueller Missbrauch innerhalb der Jugendverbandsarbeit aufgegriffen. Das Handbuch ist Teil einer breiten Befassung des Verbandes mit dem Thema und dient zur Orientierung, zur Hilfe und zur Unterstützung der Arbeit vor Ort. Das Handbuch bietet sehr wichtige Anregungen für die Praxis evangelischer Jugendarbeit, auch außerhalb Bayerns. Darüber hinaus kann es als idealtypisches Vorbild dienen, das Thema auch in anderen Strukturen der Evangelischen Jugend aufzugreifen.

Bezug: Amt für Jugendarbeit (Ajj)

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern,

Postfach 45 01 31, 90212 Nürnberg, E-Mail: ajj@ejb.de

Internet: www.ejb.de/html/inhalte/arbeitshilfen/arbeitshilfen.php

Es fängt ganz harmlos an?! Prävention sexuellen Missbrauchs in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit

„Es fängt ganz harmlos an?!“ ist eine Materialmappe der Evangelischen Jugend Baden. Sie beinhaltet Bausteine zur Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen und soll so der Prävention von sexuellem Missbrauch in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit dienen. Es finden sich Materialien zur Selbstreflexion, Bausteine für Aus- und Fortbildung sowie ein Gottesdienstentwurf. Eine Handlungsanleitung und ein umfangreicher Materialanhang vervollständigen die Arbeitsmappe. Das praxisnahe Material ermöglicht es, das Thema in der Schulungsarbeit basal aufzugreifen, ohne aufwendige Vorarbeiten zu leisten.

Bezug: Amt für Kinder- und Jugendarbeit

der Evangelischen Kirche in Baden,

Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe,

Telefon: +49 (0) 721 9175-458



Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit

Der Band „Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“ ist der vierte Baustein einer Serie von Materialien zur Prävention sexuellen Missbrauchs in der Kinder- und Jugendarbeit, die der Bayerische Jugendring (BJR) im Rahmen des Projektes Präetect entwickelt und herausgegeben hat. Im Mittelpunkt steht die Ausbildung von Jugendleiter(inne)n mit vier konkreten Ausbildungsmodulen, auf die in Ausbildungsseminaren zurückgegriffen werden kann. Besonders positiv fallen die zahlreichen Möglichkeiten auf, in weiteren Arbeitsbereichen unter Rückgriff auf die Online-Materialiensammlung das Thema aufzugreifen. Diese ist unter www.praetect.bjr.de zu finden.

Weitere Bausteine in der Reihe widmen sich den Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit und Basisinformationen zum Thema „sexuelle Gewalt“. Auch ein Merkblatt für die Freizeitensarbeit ist erhältlich.

Bezug: Bayerischer Jugendring (BJR), Projekt Präetect,
Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München,
Internet: www.praetect.bjr.de



Achtung! **Eine Arbeitshilfe gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband**

Unterstützt von der Stiftung „Hänsel und Gretel“ hat die Johanniter-Jugend ein Verteilmaterial für die Jugendleiter(innen) des Verbandes herausgegeben, das grundlegendes Wissen über Missbrauch und sensible Situationen im Verbandsalltag vermittelt. Die Richtlinien zum Umgang mit solchen Situation und eine Ehrenerklärung mit Selbstverpflichtungscharakter machen es auch zu einem guten Beispiel für Verbandseinheiten der Evangelischen Jugend, die das Thema aufgreifen wollen. Dabei bezieht sich das Material auf ein spezifisches Präventionssystem mit festem Ansprechpartner, der Johanniter-Jugend, dieser Kontext muss beim Einsatz beachtet werden.

Bezug: Johanniter-Jugend, Lützowstraße 94, 10785 Berlin,
Telefon: +49 (0) 30 26997-160, Telefax +49 (0) 30 26997-169,
E-Mail: info@johanniter-jugend.de



CVJM-Arbeitshilfe Sexueller Gewalt begegnen

Die CVJM-Arbeitshilfe „Sexueller Gewalt begegnen“ arbeitet schwerpunktmäßig den Gedanken der Prävention von Missbrauch in der Kinder- und Jugendarbeit auf und stellt eine der praxisnahen Materialien für die konfessionelle Kinder- und Jugendarbeit dar. Im Mittelpunkt des Heftes stehen fiktive „mögliche Szenen sexueller Gewalt“, deren hoher Realitätsgehalt Situationen aufzeigt, die keinem oder keiner Aktiven in der Kinder- und Jugendarbeit fremd oder unwahrscheinlich erscheinen werden. Diese fiktiven Beispiele eignen sich auch hervorragend zum Einsatz in Schulungsmaßnahmen für Ehrenamtliche und zur Sensibilisierung in verbandsinternen Prozessen. Die Richtlinien zum Umgang mit konkreten Verdachtsfällen sind darüber hinaus geeignet, die Maßgaben des § 8 a KJHG zu erfüllen, und stellen so eine wichtige Handreichung dar.

Bezug:

CVJM-Gesamtverband, Materialstelle,
Im Druseltal 8, 34131 Kassel, Telefon: +49 (0) 561 3087-222,
E-Mail: versand@cvjm.de

Preis: 3,- Euro.

Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch

Die Leitlinien wurden 2005 für kirchliche Mitarbeitende der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom Landeskirchenamt herausgegeben und sind in dieser oder ähnlicher Form auch in anderen Landeskirchen im Einsatz. Neben Hinweisen und Richtlinien zum Umgang mit konkreten Situationen, Betroffenen oder Beschuldigten gibt das Heft wichtige Hinweise auf kirchenspezifische Fragestellungen. Hierzu zählen zum Beispiel strafrechtliche Aspekte, die sich aus Fürsorge- oder Vertrauensverhältnissen ergeben, Richtlinien für die Arbeit in Beratung, Seelsorge und im Kinder- und Jugendbereich, insbesondere aber auch Informationen zum Vertrauensschutz und zur Verschwiegenheitspflicht, was für kirchliche Mitarbeitende insbesondere mit Blick auf die Informationspflichten des § 8 a KJHG wichtig ist.

Bezug: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Rote Reihe 6; 30169 Hannover,
Telefon: +49 (0) 511 1241-322, Internet: www.evlka.de



„Hose zu & Finger weg!“ Handbuch zu einer Aktion der Evangelischen Jugend im Rheinland

Mit der harschen Aufforderung „Hose zu und Finger weg!“ stellt sich die Evangelische Jugend im Rheinland als erster Jugendverband aus einem Land der Täter(innen) solidarisch an die Seite von sexuell ausgebeuteten Kindern und Jugendlichen. Herausgekommen ist mehr als einer der üblichen Projektberichte. Bei den sechs aufeinander bezogenen Hauptabschnitten „Mitdenken – Mitreden – Mitmachen – Weitermachen – Weiterdenken – Weitersuchen“ verliert man nie die Orientierung. Im Kapitel „Mitdenken“ wird das Thema sexualpädagogisch und als Thema evangelischer Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere der Jungenarbeit, verortet. Unter „Mitreden“ erhält man knappe, aber sinnvoll ausgewählte Informationen u. a. über die Themen Sextourismus, Kinderprostitution, Kinderhandel, Kinderpornografie. Im Hauptteil („Mitmachen“) werden die verschiedenen Projekte der Evangelischen Jugend im Rheinland zur Aktion dokumentiert. Im Kapitel „Weitersuchen“ sind die wichtigsten Webseiten, Literatur-, Medien- und Materialhinweise und Bezugsquellen aufgeführt.



Bezug:

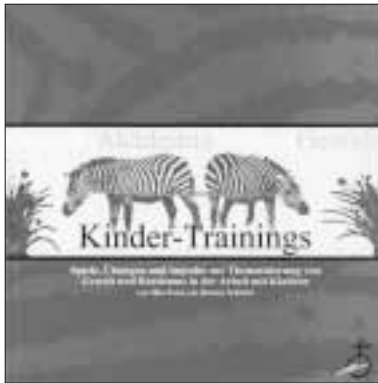
Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR),

Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf,
Telefon: +49 (0) 211 3610-392,
E-Mail: baumgartner@afj-ekir.de

Nähere Informationen:

Erika Georg-Monney, Referentin für die Arbeit mit Kindern
im Amt für Jugendarbeit der EKiR,
E-Mail: georg-monney@afj-ekir.de

Preis: 5,- Euro, ab 10 Ex. je 4,50 Euro, zzgl. Porto.



Kinder-Trainings

Der Materialband „Kinder-Trainings“ umfasst Spiele, Übungen und Impulse zur Thematisierung von Gewalt und Rassismus in der Arbeit mit Kindern. Ilka Essers und Renate Schmitz haben ihn im Auftrag der Gewalt Akademie Villigst, einer Einrichtung des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche in Westfalen, herausgegeben.

Behandelt wird umfassend der Umgang mit Gewalt – in verbaler und physischer Form, im Umgang mit dem gegenseitigen „Anders sein“ und bis hin zu Phänomenen wie Rassismus. Die sehr basal angelegten Übungen sind jedoch geeignet, das Thema Gewalt unabhängig von derartigen Zuspitzungen aufzugreifen, und bietet so eine gute Grundlage zur präventiven Stärkung von Kindern gegen Gewalt in ihren vielfältigen Form und auch zur Sensibilisierung im Umgang mit Gewalt in der täglichen Arbeit.

Bezug:

Gewalt Akademie Villigst,

c/o Ralf-Erik Posselt,

Amt für Jugendarbeit der EKvW,

58239 Schwerte,

Telefon: +49 (0) 2304 755190,

E-Mail: g.kirchhoff@aej-haus-villigst.de,

Internet: www.gewaltakademie.de